

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben

## Repowering „Windpark Deinste-Helmste“

(Az. 63.4550.2024-10117)

am Standort

Gemarkung Helmste, Fluren 2 und 3  
Gemarkung Deinste, Fluren 3 und 4

- Landkreis Stade -

im Auftrag der

**Deinste-Helmste Wind GmbH & Co. KG**  
**Hauptstraße 9**  
**21717 Deinste**

---

INGENIEURBÜRO PROF.  
DR.  
OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) Umweltverträglichkeitsstudien  
Landschaftsplanung Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG  
Berichtspflichten Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Diplom-Umweltwissenschaftlerin Sonja Michaelsen

E-Mail-Adresse: [sonja.michaelsen@ing-oldenburg.de](mailto:sonja.michaelsen@ing-oldenburg.de)

Tel: 04779 92 500 0

Fax: 04779 92 500 29

Büro Niedersachsen:

Osterende 68

21734 Oederquart

Tel. 04779 92 500 0

Fax 04779 92 500 29

Büro Mecklenburg-Vorpommern:

Molkereistraße 9/1

19089 Crivitz

Tel. 03863 52 294 0

Fax 03863 52 294 29

[www.ing-oldenburg.de](http://www.ing-oldenburg.de)

---

AFB 25.065

28. März 2025

07\_AFB\_WPDeinste\_Helmste\_25.065\_20250328\_V1

## Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
2	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets.....	5
2.1	Nationale und internationale Schutzgebiete.....	6
2.2	Wertvolle Bereiche für die Fauna.....	7
3	Rechtliche Grundlagen.....	8
3.1	Allgemeine Darlegung des Artenschutzrechtes.....	8
3.2	Artenschutzrechtliche Vorgaben für den Betrieb und das Repowering von Windenergieanlagen an Land .....	9
3.3	Ausnahmen und Befreiungen .....	11
4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	12
5	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen .....	14
5.1	Vorhabenbeschreibung .....	14
5.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	16
5.3	Wirkungen des Vorhabens .....	17
5.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	18
5.3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren .....	18
5.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	19
6	Maßnahmen zur Vermeidung .....	19
7	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	20
7.1	Biotoptypen.....	20
7.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	22
7.3	Fledermäuse.....	26
7.4	Europäische Vogelarten .....	31
7.4.1	Abstandsempfehlungen Vogellebensräume .....	32
7.4.2	Brutvögel.....	34
7.4.2.1	Revierkartierung.....	34
7.4.2.2	Raumnutzungsanalysen (RNA).....	39
7.4.2.3	Abstände zu Brutplätzen von Arten nach Abschnitt 1 des Anhangs 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG .....	42
7.4.3	Gastvögel .....	45
7.4.3.1	Rastgeschehen.....	47
7.4.3.2	Flugbewegungen.....	51
8	Risikoeinschätzung für die entscheidungsrelevanten Arten.....	55
8.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Pflanzen und Tierarten mit vorkommen im Untersuchungsraum.....	55
8.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	55

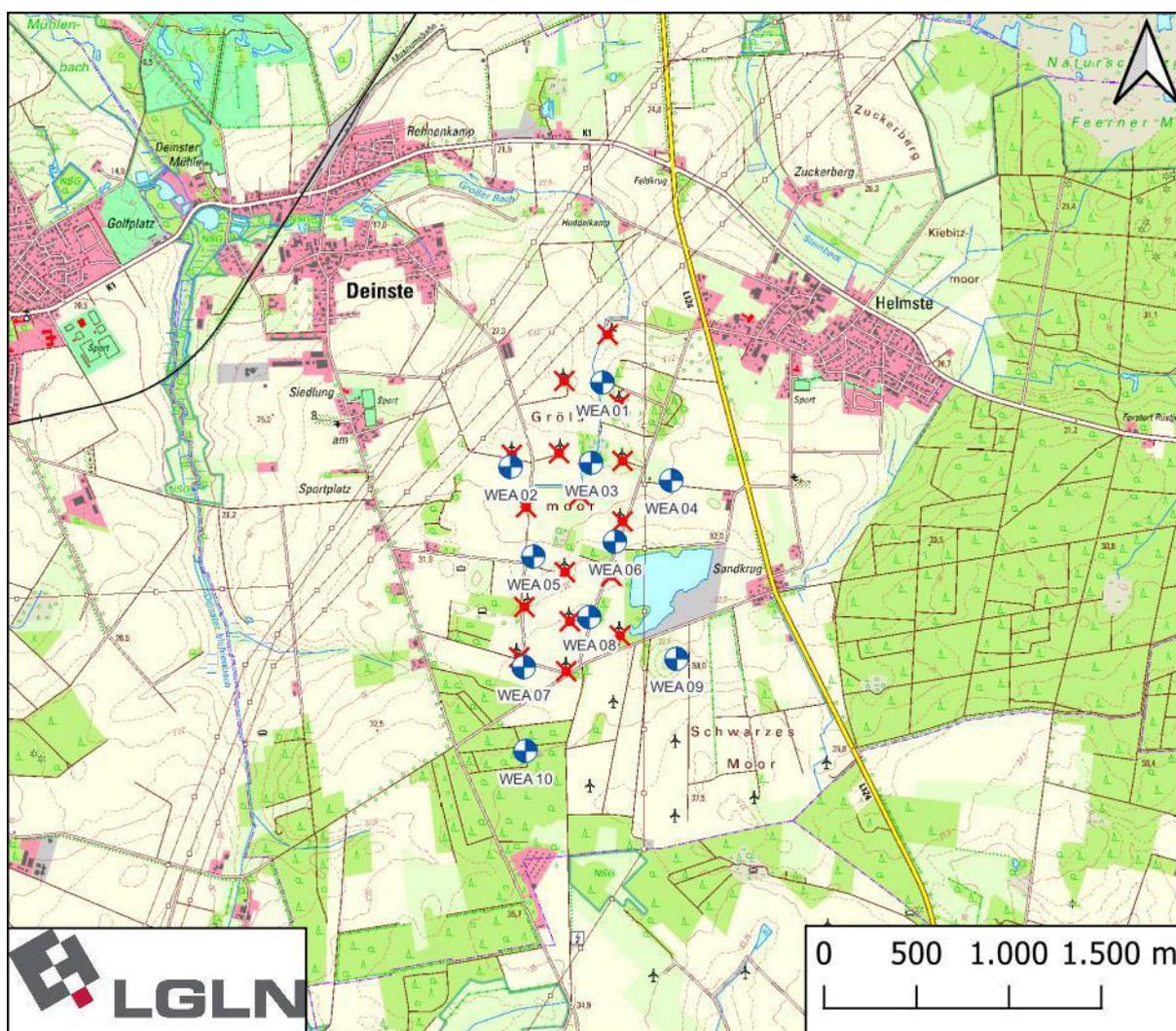
8.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	55
8.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	76
8.2.1	Betroffenheit Brutvögel .....	76
8.2.1.1	Wertvolle Bereiche Brutvögel.....	76
8.2.1.2	Art für Art Betrachtung Brutvögel.....	78
8.2.2	Betroffenheit Gastvögel.....	123
8.2.2.1	Rastgeschehen.....	123
8.2.2.2	Art für Art Betrachtung Gastvögel .....	124
9	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastungen gemäß § 45c BNatSchG .....	137
10	Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für WEA 10 .....	142
10.1	Erfordernis des Ausnahmeantrages .....	142
10.2	Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art.....	144
10.2.1	Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.....	145
10.3	FCS-Maßnahmen .....	146
10.3.1.1	Standorte künstliche Nisthilfe .....	148
10.3.1.2	Auswahl und Anbringung der Nisthilfe (in Anlehnung an ROBITZKY & DETHLEFS 2012).....	150
10.3.1.3	Zeitlicher Ablauf .....	150
10.3.1.4	Geeignetheit der Maßnahme.....	151
10.3.1.5	Vorsorge- und Korrekturmaßnahmen sowie Sicherungsmaßnahmen.....	151
11	Artenschutzfachliche Betrachtung zu Waldabständen .....	152
11.1	Avifauna .....	152
11.2	Fledermäuse.....	154
12	Hinweise auf Schwierigkeiten, Kenntnislücken .....	155
13	Gutachtliches Fazit .....	157
14	Verwendete Unterlagen .....	161
15	Anhang .....	167

**Tabellenverzeichnis**

<b>Tabelle 1:</b> Repowering Windpark Deinste-Helmste – Betroffene Flurstücke .....	15
<b>Tabelle 2:</b> Abschichtung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV gemäß THEUNERT (2015) bzw. Verbreitungskarten BfN und Vollzugshinweise und weitere Daten des NLWKN (NLWKN 2011, 2019) ...	22
<b>Tabelle 3:</b> Kartierte Fledermausarten bzw. -Gattungen.....	28
<b>Tabelle 4:</b> Übersicht der empfohlenen Abstände von WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen nach LAG VSW (2015).....	33
<b>Tabelle 5:</b> Kartierte Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten im abgestuften Untersuchungsraum. ....	36
<b>Tabelle 6:</b> Betroffenheit der WEA-empfindlichen Brutarten gem. BNatSchG mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. Quelle: Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG .....	42
<b>Tabelle 7:</b> Bewertungsrelevante Gastvögel im UG Windpark Deinste-Helmste mit artspezifischen Schwellenwerten nach KRÜGER et al. (2020) .....	48
<b>Tabelle 8:</b> Abschichtung der zu prüfenden Gastvogelarten anhand des Schutzstatus (VSR=Vogelschutzrichtlinie; § = besonders, §§ = streng geschützt nach BNatSchG), des Gefährdungsgrades (RLW=Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands; V=Vorwarnliste, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet) sowie der Empfindlichkeit gegenüber WEA unter Berücksichtigung der Anzahl rastender Arten gemäß KRÜGER ET AL. (2020), sofern relevant (/=nicht bewertungsrelevant gemäß KRÜGER ET AL. (2020). ....	53
<b>Tabelle 9:</b> Vergleich der anlagenbezogenen Parameter der Bestandsanlagen mit den neu geplanten Anlagen und Beurteilung der Veränderung (+ = positive Veränderung, - = negative Veränderung, / = keine Relevanz, fett gedruckt = hohe Bedeutung).....	137
<b>Tabelle 10:</b> Vergleich der artenschutzfachlichen Parameter der Bestandsanlagen mit den neu geplanten Anlagen und Beurteilung der Veränderung (+ = positive Veränderung, - = negative Veränderung, / = keine Relevanz, fett gedruckt = hohe Bedeutung). ....	139
<b>Tabelle 11:</b> Potentielle Standorte für die Anbringung von 3 Nisthilfen für den Uhu....	148

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Deinste-Helmste-Wind GmbH & Co. KG betreibt südöstlich des Ortes Deinste bzw. südwestlich des Ortsteils Helmste in der Samtgemeinde Fredenbeck im Landkreis Stade den Windpark Deinste-Helmste. Diesen beabsichtigt die Vorhabenträgerin zu repowern. Der Windpark Deinste-Helmste besteht derzeit aus 16 Windenergieanlagen (WEA), 14 Anlagen des Typs E-66-70 und 2 Anlagen des Typs E-82. Diese sollen durch 10 Repowering-WEA mit einer Leistung von jeweils 7,2 MW vom Vestas Typ V – 172 ersetzt werden. Die Neuanlagen sind mit einer Nabhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m geplant. Die Deinste-Helmste Wind GmbH & Co. KG beantragt das Repowering der Anlagen nach §16 b Abs. 1 BImSchG. Die folgende Abbildung 1 zeigt die Lage der geplanten WEA.



**Abbildung 1:** Lage der geplanten 10 WEA (blau-weiße Kreise) des Windparks Deinste-Helmste. Die Anlagen, die rückgebaut werden, sind mit roten Kreuzen gekennzeichnet. M 1:40.000.

Gemäß § 44 BNatSchG muss bei jedem Vorhaben geprüft werden, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten werden oder ob es im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu Verletzungen der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG kommen kann.

Eine Darstellung des vorkommenden Arteninventars mit einer Betrachtung im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit erfolgt in Rahmen des hiermit vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB).

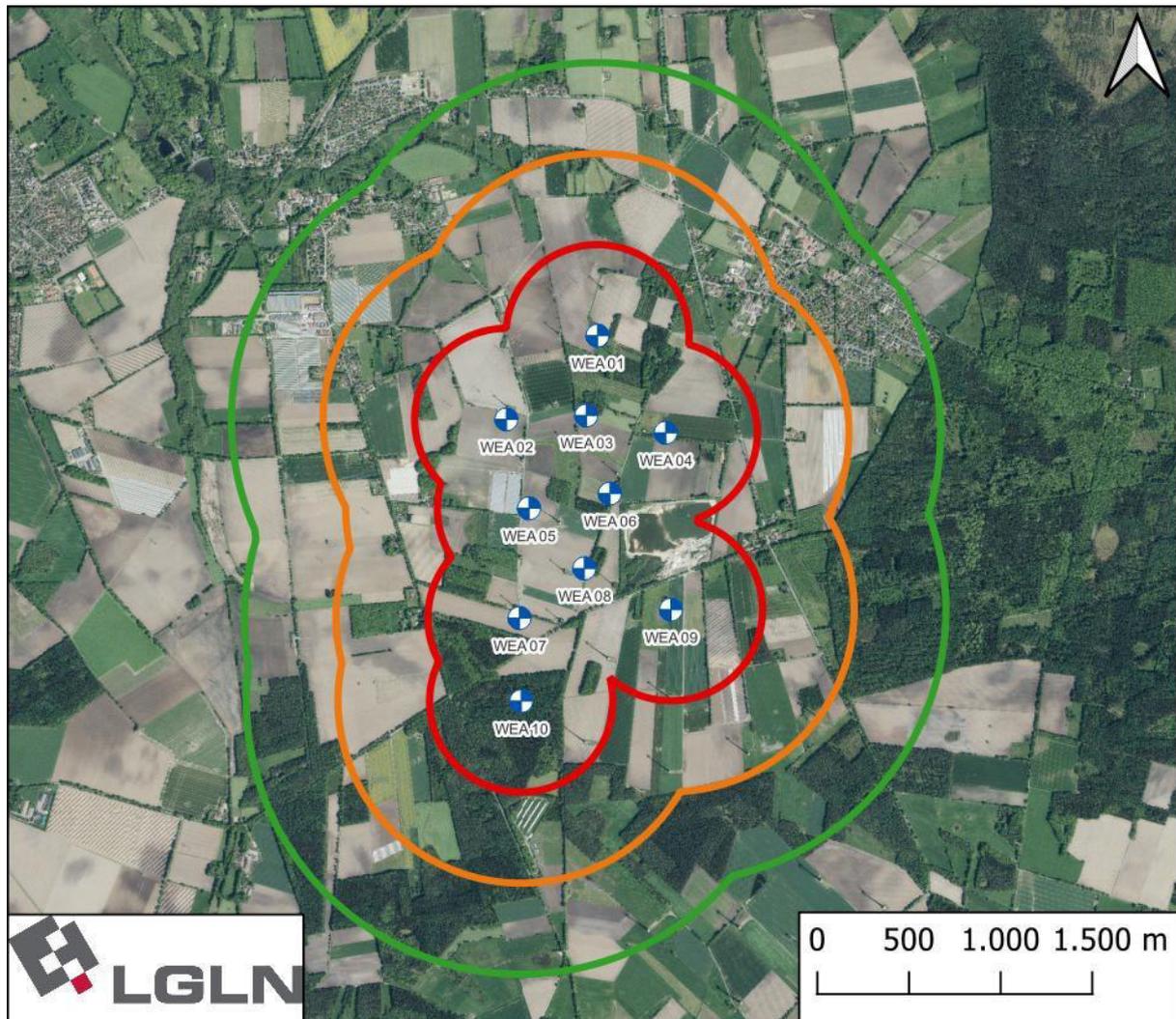
Gegenstand der Betrachtungen des AFB sind alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

## 2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Die neuen Anlagen sind im Bereich der aktuellen Windparkfläche zzgl. eines Umkreises von 2H (2x Gesamthöhe der Neuanlagen) um die Bestandsanlagen geplant. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst das Plangebiet mit den 10 geplanten WEA sowie einen Radius von 500 m bzw. 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte für verschiedene Artengruppen (siehe Abbildung 2). Für einzelne Arten wurden Erfassungen in einem größeren Umkreis (bis 1.500 m) vorgenommen.

Das UG liegt mittig im Landkreis Stade. Es liegt in der naturräumliche Region „Stader Geest“, in der naturräumlichen Haupteinheit „Zeverner Geest“ und der Untereinheit „Beverner Geest“ (gem. Landschaftsrahmenplan (LRP), LANDKREIS STADE, 2014). Am Vorhabenstandort wird die überwiegend ebene, offene Kulturlandschaft durch Ackerflächen dominiert sowie durch lineare und flächige Gehölze strukturiert. Die geplanten WEA liegen vorwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen. Die WEA 2 und die WEA 4 bis WEA 9 liegen hierbei auf Ackerflächen, die WEA 1 und WEA 3 auf Grünland. Die WEA 10 ist innerhalb einer Waldfläche geplant.

Östlich des Plangebiets liegt ein größeres Waldgebiet, der „Rüstjer Forst“. Weitere Waldgebiete liegen südlich des Plangebietes. Kleinere Waldstücke befinden sich zudem innerhalb des Plangebietes. Südöstlich des Plangebietes, im Bereich der Siedlung Sandkrug, ist eine Sandabbaufäche vorhanden. Das Plangebiet liegt westlich der Landesstraße L 124 (Stader Straße) und östlich des Kirchweges. Entlang des Kirchweges und im Bereich des Sandkruges befinden sich Gehöfte und Einzelgebäude. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich in mind. 520 m Entfernung zu den geplanten WEA. Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsbereiche beginnen ca. 620 m nordöstlich (Helmste), ca. 520 m östlich (Sandkrug) und ca. 750 m westlich (Siedlung am Sportplatz Deinste) sowie ca. 1 km nordwestlich (Deinste) des Plangebiets für den Windpark. Ein weiterer Windpark, der Windpark Helmste, befindet sich südlich des Plangebietes. Nordwestlich des Windparks führt eine Hochspannungsleitung vorbei.



**Abbildung 2:** Darstellung des UG zum Repowering-Vorhaben der Deinste-Helmste Wind GmbH & Co. KG mit den Repowering-Anlagen (blau-weiße Kreise) und den Prüfradien zu den geplanten Anlagenstandorten (rot = 500 m, orange = 1.000 m, grün = 1.500 m). M 1 : 40.000.

## 2.1 Nationale und internationale Schutzgebiete

Die geplanten WEA liegen außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten. Im Umfeld finden sich die folgenden großflächigen Schutzgebiete. Die Angaben zu den Abständen beziehen sich auf die nächstgelegene WEA:

- Naturschutzgebiet (NSG) „Frankenmoor“ (NSG LÜ 00215), ca. 0,6 km südlich der am nächsten gelegenen WEA,
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rüstjer Forst“ (LSG STD 00020), ca. 0,6 km östlich der am nächsten gelegenen WEA,
- FFH(Flora-Fauna-Habitat)-Gebiet „Schwingetal“ (DE 2322-301, landesinterne Nr. 27) ca. 1,6 km westlich der am nächsten gelegenen WEA. Das FFH-Gebiet ist teilweise

deckungsgleich mit dem NSG „Deinster Mühlenbach“ (NSG LÜ 262), ca. 1,5 km westlich.

- LSG „Schwinge und Nebentäler“ (LSG STD 1), ca. 1 km nördlich der am nächsten gelegenen WEA,
- NSG „Steinbeck“ (NSG LÜ 261), ca. 1,9 km nördlich der am nächsten gelegenen WEA. Dieses NSG ist teilweise deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Schwingetal“ (DE 2322-301, landesinterne Nr. 27).
- FFH-Gebiet „Feerner Moor“ (DE 2423-301, landesinterne Nr. 156) ca. 2,1 km nordöstlich der am nächsten gelegenen WEA. Dieses FFH-Gebiet ist deckungsgleich mit dem NSG „Feerner Moor“ (NSG LÜ 189).
- LSG „Auetal“ (LSG STD 5), ca. 2,1 km südlich der am nächsten gelegenen WEA.
- FFH-Gebiet „Auetal und Nebentäler“ (DE2522-301, landesinterne Nr. 28) ca. 2,6 km südlich der am nächsten gelegenen WEA. Dieses FFH-Gebiet ist deckungsgleich mit dem NSG „Aueniederung und Nebentäler“ (NSG LÜ 216).

Weitere internationale und nationale Schutzgebiete liegen in einem Umfeld von > 3 km. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet liegt > 16 km vom Vorhabenstandort entfernt.

Die Angaben entstammen dem Kartenserver des NLWKN, Abfrage im Januar 2025.

Die Betroffenheit der FFH-Gebiete einschließlich der speziellen Wechselwirkungen wird in einer FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-Verträglichkeitsstudie, 25.034 vom 19. Februar 2025, erstellt durch die INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH) zum Vorhaben untersucht.

## 2.2 Wertvolle Bereiche für die Fauna

Wertvolle Bereiche für die Avifauna sind in der Regel in Landschaftsrahmenplänen (LRP) dargestellt und auch in dem Kartendienst des NLWKN „Umweltkarten Niedersachsen“ einsehbar. Der nächstgelegene wertvolle Bereich für die Avifauna liegt ca. 1,4 km nordöstlich der geplanten Repowering-Anlage, am Rande des Rüstjer Forst. Es besitzt die Kenn-Nr. 2422.4/1 und hat einen offenen Bewertungsstatus. Ein weiterer wertvoller Bereich für Brutvögel mit dem Status offen liegt ca. 2,8 km nordöstlich des Vorhabens (Kenn-Nr. 2423.3/3). In einer Entfernung von ca. 2,6 km südlich zum Plangebiet befindet sich ein Lebensraum für den Schwarzstorch mit landesweiter Bedeutung (Gebietskennung: SST-LBR-672). Wertvolle Bereiche für Gastvögel mit dem Gebietsnamen „Schwingeniederung E“ (Gebietsnummer: 3.1.02; Status offen) liegen im Bereich der Schwingeniederung in > 4 km nördlicher Entfernung. (UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN, Abfrage im Januar 2025).

### 3 Rechtliche Grundlagen

#### 3.1 Allgemeine Darlegung des Artenschutzrechtes

Der § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält die „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“. Für jedes Vorhaben muss geprüft werden, ob die im Folgenden gelisteten, sogenannten „Zugriffsverbote“ des § 44 Abs. 1 Satz 1-4 BNatSchG eingehalten werden.

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot, Individualbezug),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot, Populationsbezug),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und Vorhaben auf den Schutz

- der europäischen Vogelarten,
- der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und
- der Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2<sup>1</sup> beschränkt.

Diese Arten werden im Folgenden auch als „planungsrechtlich relevante Arten“<sup>2</sup> bezeichnet. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Diese Arten werden in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Eine entsprechende Rechtsverordnung existiert aktuell nicht.

<sup>2</sup> Planungs- bzw. eingriffsrelevante Arten: Arten die aufgrund eingriffsspezifischer Empfindlichkeit o. aufgrund von Schutz- o. Gefährdungstatus als planungs- und bewertungsrelevant gelten.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist zudem das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant durch den Eingriff oder das Vorhaben erhöht wird.

Weiterhin liegt für die planungsrechtlich relevanten Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, sofern die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der genannten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierbei sind auch möglicherweise festzusetzende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

### **3.2 Artenschutzrechtliche Vorgaben für den Betrieb und das Repowering von Windenergieanlagen an Land**

Im Rahmen der BNatSchG-Novelle vom Juli 2022 wurde der § 45b für den Betrieb von WEA an Land erlassen. Hieraus ergeben sich folgende Neuerungen für die Bewertung von windkraftsensiblen, brütenden europäischen Vogelarten:

1. Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.
2. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.
3. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit
  - (1) eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
  - (2) die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionsysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen

angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

4. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,
- (1) die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
  - (2) die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.

5. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Repowering von WEA an Land, wie im vorliegenden Fall, ist der § 45c BNatSchG zu beachten. Dieser macht Vorgaben zu dem artenschutzrechtlichen Bewertungsverfahren:

*„Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:*

- 1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,*
- 2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,*
- 3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und*
- 4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.*

*Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten" (BNatSchG § 45c Abs. 2).*

In dem vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die Regelungen nach § 44 BNatSchG können nur zum Tragen kommen, sofern der Vermeidungsgrundsatz nach § 15 BNatSchG Berücksichtigung findet.

Sind Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so ist eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.

### **3.3 Ausnahmen und Befreiungen**

Kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, so kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde beantragt werden. Diese kann von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, etwa

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Hinsichtlich der Ausnahmen bei Genehmigungen von WEA an Land finden sich seit der Änderung des BNatSchG im Juli 2022 konkretisierende Vorgaben in § 45b Abs. 8 und 9 BNatSchG. Hier ist beispielsweise geregelt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem muss gemäß § 45c Abs. 4 BNatSchG bei Repowering-Vorhaben keine Prüfung von Standortalternativen

durchgeführt werden (Ausnahme: Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- und Fledermausarten).

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine entsprechende Ausnahmegenehmigung muss einzelfallbezogen geprüft werden.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

#### **4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag dienen sowohl aus öffentlichen Quellen verfügbare Informationen als auch Daten und Informationen, welche im Auftrag des Projektträgers erhoben wurden. Dazu gehören Erfassungen der Brut- und Gastvögel (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025A, B und C; PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B) sowie der Fledermäuse (ALAUDA 2025; PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A)

Unter Berücksichtigung der Lage und Ausstattung des UG werden die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die potentiell in diesem Lebensraumbereichen siedeln und somit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, betrachtet. Diese im ersten Schritt erfolgende Selektion (Relevanzprüfung bzw. Abschichtung) des zu prüfenden Artenspektrums geschieht anhand der im Untersuchungsraum vorhandenen Lebensraumtypen sowie des räumlichen Vorkommens, Bestand und Verbreitung der Arten. Hierfür werden die Anforderungen der Arten an ihre Lebensräume, das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT, 2015) sowie die Karten der „Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), des „Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008“ (NLWKN, 2014) und der Vollzugshinweise des Landes Niedersachsen (NLWKN, 2010/2011) berücksichtigt.

Gemäß § 44 Satz 3 BNatSchG ist ausdrücklich die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, durch welche die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, zur Vermeidung von Verbotstatbeständen geeignet. Aus diesem Grund werden bei der Beurteilung des Tatbestandes des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktion berücksichtigt.

## **Vermeidungsmaßnahmen**

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die bei einem Projekt zu berücksichtigen sind und durch welche Projektwirkungen vermieden oder abgemildert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten entstehen. Sie setzen direkt am Vorhaben an, etwa in Form von zeitlicher Begrenzung und Verlagerung der Bauzeit oder Änderungen in der Projektgestaltung.

## **Schutzmaßnahmen bei der Genehmigung von WEA an Land**

Mit der Novellierung des BNatSchG im Juli 2022 werden im Abschnitt 2 der Anlage 1 zum § 45b Abs. 1-5 BNatSchG fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen genannt, die in der Lage sind die Tötung oder Verletzung von windkraftsensiblen europäischen Brutvogelarten durch WEA zu vermeiden.

## **CEF-Maßnahmen (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zur Sicherung der ökologischen Funktion**

Gemäß § 44 BNatSchG wird, wenn durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality), sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kontinuierlich erhalten bleiben kann, eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich. Im Rahmen einer CEF-Maßnahme wird ein Habitatverlust nicht verhindert, jedoch wird der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Lebensstätte durch die Schaffung einer neuen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen.

Diese Maßnahmen sind vor Umsetzung des Vorhabens zu realisieren, damit sie zum Zeitpunkt des Eintretens der Beeinträchtigung bereits wirksam ist.

## **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes**

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art zu vermeiden, können auch kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten, sogenannte FCS-Maßnahmen (Favourable Conservation Status) eingesetzt werden. Da hier der Fokus auf dem Erhaltungszustand einer Art und nicht einer lokalen Population liegt, sind die Maßnahmen zum Ausgleich nicht zwingend in räumlicher Nähe zum Eingriff, sondern an einem besonders geeigneten Standort umzusetzen. FCS-Maßnahmen finden ihre Anwendung nur, wenn ein Vorhaben die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt.

Die folgenden Anforderungen sollten dabei erfüllt werden:

- Die Maßnahmen müssen die negativen Auswirkungen des Vorhabens den spezifischen Gegebenheiten entsprechend ausgleichen.
- Die Maßnahmen müssen eine hohe Erfolgschance / Wirksamkeit aufweisen und auf bewährten Fachpraktiken basieren.
- Sie müssen die Möglichkeit garantieren, dass eine Art einen guten Erhaltungszustand erreichen kann.
- Sie müssen möglichst schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen (ob gewisse zeitliche Verzögerungen hingenommen werden können oder nicht, ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und Habitaten zu beurteilen) (vgl. EU-KOMMISSION 2007: 63ff.).

**Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme** zur Sicherung der ökologischen Funktion  
Sofern eine zeitweilige Beeinträchtigung der Lebensstättenfunktion ohne Auswirkung auf die betroffene Population bleibt, ist eine vorgezogene Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht zwingend erforderlich. In diesen Fällen können auch nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen herangezogen werden, durch welche die ökologische Funktion erhalten bleibt. So können etwa die aus der Eingriffsregelung resultierenden Maßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind, langfristig die betroffene Lebensraumfunktion der relevanten Arten zu erfüllen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Erhaltungszustand der Art und die Wiederherstellbarkeit der erforderlichen Habitatstrukturen derart sind, dass vorübergehende Funktionsminderungen keine irreversiblen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art haben. Hierbei ist sowohl der Erhaltungszustand der lokalen Population als auch der Population in der biogeografischen Region des Staates zu berücksichtigen (vgl. RUNGE et. al., 2010).

## 5 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

### 5.1 Vorhabenbeschreibung

Die Deinste-Helmste Wind GmbH & Co. KG betreibt südöstlich der Ortslage Deinste bzw. südwestlich der Ortslage Helmste der Gemeinde Deinste, in der Samtgemeinde Fredenbeck im Landkreis Stade, den Windpark Deinste-Helmste. Im Rahmen des Repowering sollen die bestehenden 16 WEA durch 10 leistungsfähigere WEA ersetzt werden. Die 10 Repowering-Anlagen sind auf folgenden Flurstücken geplant:

**Tabelle 1:** Repowering Windpark Deinste-Helmste – Betroffene Flurstücke

<b>WEA</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WEA 01	Helmste	3	2/19, 2/15
WEA 02	Deinste	3	54/1
WEA 03	Helmste	3	22/4
WEA 04	Helmste	2	242/12
WEA 05	Deinste	3	283/11
WEA 06	Helmste	3	24/5
WEA 07	Deinste	3	74/1
WEA 08	Deinste	3	66/1
WEA 09	Helmste	2	136/1, 134/1
WEA 10	Deinste	4	34/1

Der Windpark Deinste-Helmste besteht derzeit aus 14 WEA des Typs Enercon E-66 mit einer Leistung von jeweils 1,8 MW, einer Nabenhöhe von 98 m und einem Rotordurchmesser von 70 m (Gesamthöhe 133 m, Freibord: 65 m). Die Anlagen wurden 2003 genehmigt und 2004 in Betrieb genommen. Zwei weitere Anlagen wurden 2014 genehmigt und 2015 bzw. 2016 in Betrieb genommen. Diese beiden WEA des Typs Enercon E-82 mit einer Leistung von jeweils 2,3 MW haben eine Nabenhöhe von 138,48 m und einen Rotordurchmesser von 82 m (Gesamthöhe 179,38 m, Freibord: 97,48 m). (ENERGIEATLAS NIEDERSACHSEN, Abfrage im Januar 2025).

Die Neuanlagen mit einer Leistung von jeweils 7,2 MW vom Typ Vestas Typ V – 172 sind mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m geplant. Diese Anlagen besitzen ein Freibord von ca. 89 m. Die Repowering-Anlagen sollen überwiegend im bestehenden Windpark errichtet werden. Die WEA 04 ist östlich und die WEA 09 und 10 südlich des Bestandwindsparkes geplant.

Flächenversiegelungen ergeben sich durch Fundamente der einzelnen WEA, für Kranstellflächen und neu anzulegende Wege. Zur Erschließung sind ferner Grabenquerungen erforderlich. Außerdem ist es nach der vorliegenden Planung notwendig Einzelbäume und vereinzelt Heckenabschnitte für die Zuwegung zu entfernen. Außerdem erfolgt ein Eingriff in einen Wald.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und bewertet, daraus werden Kompensationsmaßnahmen abgeleitet und beschrieben (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, derzeit in Bearbeitung durch die INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH). Für den Eingriff in den Wald wird ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß NWaldLG gestellt (siehe BImSchG-Antragsunterlagen) und durch eine entsprechende Ersatzaufforstung angemessen kompensiert (siehe dazu das Aufforstungskonzept, derzeit in Bearbeitung durch die INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH).

## 5.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der zu repowernde Windpark Deinste-Helmste liegt im Landkreis Stade, in der Samtgemeinde Fredenbeck südlich der Orte Deinste und Helmste (siehe Abbildung 3).

Das Plangebiet wird größtenteils ackerbaulich genutzt, neben den Hauptfrüchten werden auch Sonderkulturen wie Spargel und Erdbeeren/Heidelbeeren angebaut. Des Weiteren sind einige Grünlandflächen vorhanden. Entlang von Wegen und Nutzungsgrenzen liegen lineare Gehölzbestände vor. Zudem befinden sich einige Feldgehölze bzw. kleinere forstwirtschaftlich genutzte Wälder im Plangebiet. Darüber hinaus liegt im Südosten ein größeres Stillgewässer, welches sich aufgrund von Sandabbau entwickelt hat. Als Fließgewässer ist der „Große Bach“ zu nennen, der im Norden des Windparks in nördliche Richtung fließt und in Deinste in den Mühlenteich mündet. Nur sehr vereinzelt sind Entwässerungsgräben vorhanden. Im weiteren Umfeld setzt sich die landwirtschaftliche Nutzung fort. Außerdem liegt im Osten des UG der „Rüstjer Forst“, der vorwiegend als Nadelforst vorliegt. Weitere Waldflächen, ebenfalls überwiegend Nadelforst, liegen zudem im Süden und Südosten des UG. Im Süden des UG befindet sich zudem der Windpark Helmste. Hier stehen 6 WEA mit jeweils einer Leistung von 3,05 MW und Gesamthöhen von 185,9 m (Nabenhöhe: 135,4 m, Rotordurchmesser: 101 m). Im Nordwesten des UG verlaufen mehrere Hochspannungsleitungen in Nordost-Südwest-Richtung. Der Ortsteil Helmste liegt im Nordosten des UG. Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsgebiete beginnen ca. 620 m nordöstlich (Helmste), ca. 520 m östlich (Sandkrug) und ca. 750 m westlich (Siedlung am Sportplatz Deinste) sowie ca. 1 km nordwestlich (Deinste). Zudem liegen einige Gehöfte und Einzelgebäude im UG. Die Zufahrt zum geplanten Windpark erfolgt aus Osten über die Landesstraße 124. Die Errichtung der WEA 01 bis WEA 09 soll im Offenland erfolgen, der Bau der WEA 10 ist innerhalb eines Waldgebietes im Südwesten des UG geplant.



**Abbildung 3:** Lage der geplanten WEA (blau-weiße Kreise) des Repowering-Vorhabens der Deinste-Wind GmbH & Co. KG im UG (grüne Linie) M 1 : 35.000.

### 5.3 Wirkungen des Vorhabens

Durch die Errichtung der WEA und der damit verbundenen Notwendigkeit des Ausbaus der Verkehrswege, wird potentiell in die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope sowie in das Landschaftsbild eingegriffen.

Durch die Maßnahmen in der Agrarlandschaft und in einen Wirtschaftswald kann es zu Wirkungen auf wildlebende Tier- und Pflanzenarten kommen. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren angeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die Wirkfaktoren untergliedern sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.

### 5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Bei baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um vom Baufeld und vom -betrieb ausgehende Einflüsse, die sich durch den Neubau der WEA ergeben. Diese sind somit für gewöhnlich temporär, können jedoch auch dauerhafte Auswirkungen haben.

Potentiell muss mit folgenden baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gerechnet werden:

- Flächeninanspruchnahme:

Baubedingt werden für die Einrichtung von Stell- und Lagerplätzen für Materialien und Baugeräte sowie für Maßnahmen an Verkehrswegen und Baustellenzufahrten, im Zusammenhang mit den Schwerlasttransporten, Flächen temporär in Anspruch genommen.

- Lärm und visuelle Wirkungen/Licht sowie Staubentwicklung und Erschütterungen durch Bauarbeiten und Materiallieferungen:

Baubedingt kann es durch Fahrzeuge, der Anlieferung von Materialien sowie durch die Baumaßnahmen selbst zu Lärmemissionen, Erschütterungen und optischen Reizen sowie, bei entsprechenden Umweltbedingungen, auch zu Staubentwicklungen kommen. Diese Faktoren sind zeitlich auf die Bauphase begrenzt und haben keinen dauerhaften Charakter.

- Unfälle während der Bauarbeiten:

Während der Bauarbeiten kann es zu Leckagen an Tanks der Fahrzeuge und Maschinen kommen, weiterhin können Verkehrsunfälle und Unfälle im Zusammenhang mit dem Baugeschehen nicht ausgeschlossen werden.

### 5.3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Unter die anlagenbedingten Wirkfaktoren fallen im Zusammenhang mit den Anlagen (Baukörper, Wegenetz, etc.) stehende Wirkfaktoren, welche über die Bauphase hinausgehen.

Potentiell muss mit folgenden anlagenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gerechnet werden:

- Flächenumnutzung:

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Flächen aus ihrer bestehenden Nutzung heraus einer neuen Nutzung zugeführt. Im Bereich der Anlagenfundamentflächen und Verkehrsflächen führt dies zu einem direkten Flächenentzug durch Überbauung, in den direkt angrenzenden Bereichen kann die Flächenumnutzung zu Veränderungen von Habitatstrukturen führen.

- Bodenverdichtung und -versiegelung:

Diese entsteht durch die Nutzung von schweren Geräten und die Errichtung der verschiedenen Anlagenbestandteile sowie der Verkehrswege.

- Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust bzw. Zerschneidung von Flächen bzw. Lebensräumen:

Bei Windenergieanlagen kann es zu Tötungen von Tieren durch Kollisionen mit baulichen Bestandteilen kommen.

### 5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingt sind all jene Beeinträchtigungen einzustufen, welche durch Betrieb und Nutzung der Anlagen sowie durch die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen entstehen.

- Nichtstoffliche Wirkungen:

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der WEA entstehen etwa durch die Rotoren akustische Reize (Schall) und optische Reize (Bewegung). Weiterhin kann es in geringem Umfang auch zu Erschütterungen kommen. Für einzelne Arten kann auch Licht an den Anlagen, etwa durch die Nachtbefeuerung, einen relevanten Reiz darstellen.

- Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust:

Im Betrieb kann es zu Kollisionen von Tieren mit den Rotoren oder anderen Anlagenbestandteilen kommen. Auch die durch die Rotoren hervorgerufenen Luftverwirbelungen und Luftdruckänderungen können zu einem Verlust von Tieren führen.

- Pflegemaßnahmen:

Zur Unterhaltung der WEA und Verkehrswege sowie der Stell- und Freiflächen müssen regelmäßige Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Maßnahmen wie Grabenräumungen und Pflegemaßnahmen an Gehölzen unterliegen den gesetzlich dafür vorgeschriebenen Regelungen und Zeiträumen, welche dem Artenschutz Rechnung tragen.

## 6 Maßnahmen zur Vermeidung

Um eine mögliche Betroffenheit von Arten und Lebensgemeinschaften einschließlich ihren Lebensräumen und der Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, sind folgende, allgemeingültige Maßnahmen bereits im Vorfeld vorgesehen:

Um eine mögliche Betroffenheit von Arten und Lebensgemeinschaften einschließlich ihren Lebensräumen und der Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, sind folgende Maßnahmen bereits im Vorfeld vorgesehen:

- Nutzung von bereits vorhandenen Strukturen wie etwa dem Straßen- und Wegenetz, Ausbau nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten (außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März - 15. August).

- Die Arbeiten an Gräben (Querung, Verlegung, etc.) und Wegesäumen erfolgen außerhalb der Brutzeit der in und an Gewässer brütenden Vogelarten. (Baufeldräumung außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März – 15. August)
- Notwendige Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter durchzuführen. Keine Durchführung von Baumfäll- oder Rodungsarbeiten innerhalb eines Zeitraumes vom 01. März - 30. September.
- Eine Änderung des Zeitfensters für die Baufeldräumung, Rodungsarbeiten und für die Bauzeit erfolgt, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass auf den Planflächen und im eingriffsrelevanten Umfeld keine Brutaktivitäten oder sonstige populationsrelevante Nutzung durch Vertreter der Avifauna erfolgt.
- Die Baustellenverkehre und -arbeiten sowie auch die dauerhaft regelmäßig notwendigen Fahrten für die Kontrolle und Wartung der Anlagen erfolgen, soweit möglich, tagsüber.
- Die Anlagen werden so angeordnet, dass wichtige Funktionsräume von Vögeln und Fledermäusen von Beeinträchtigungen durch die Anlagen frei gehalten bzw. gemieden werden. Die Projektgestaltung (Anlagenstandorte, Wegeführung zur Erschließung der Anlagen) sollte so optimiert werden, dass ein Eingriff in für die Fauna wichtige Funktionsräume, etwa Brutreviere der Avifauna, minimal gehalten wird.
- Während Zeiten erhöhter Schlaggefährdung sollte die Rotordrehung der relevanten Anlagen abgeschaltet werden. Diese Maßnahme kann im Vorfeld für die empfindlichen Phasen der Artengruppe der Fledermäuse festgelegt werden. Die Betriebszeiten können durch ein Gondelmonitoring „betriebsfreundlich“ optimiert werden.

Weitere spezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergeben sich unter Umständen im Rahmen der Risikoeinschätzung für die entscheidungsrelevanten Arten (Kapitel 8).

## **7 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **7.1 Biotypen**

Für das Gebiet des Repowering-Vorhabens wurde in 2022 eine Biotypenkartierung durch die Planungsgruppe Grün durchgeführt (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2023). Da sich im Laufe der weiterführenden Planung die Standorte der WEA etwas geändert haben, wurde durch die Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH ein Abgleich der bereits durchgeführten Kartierung mit dem aktuellen UG und mit Luftbildern durchgeführt. Bisher von der Planungsgruppe Grün noch nicht erfasste Bereiche sowie Gebiete, bei denen Abweichungen zu Luftbildern gefunden wurden, wurden von der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH nachkartiert. Diese Begehung

wurde am 16.01.2025 durch Herrn Dr. Tobias Herden und Herrn Dipl.-Forstwirt Steve Wunderlich von der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH durchgeführt. Der Erläuterungsbericht zur Biotoptypenkartierung der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH stellt die Biotoptypen im gesamten Gebiet des Repowering-Vorhabens (WEA zzgl. einem Radius von 250 m) dar (BTK 25.055, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025E).

Entsprechend der Biotoptypenkartierung (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025E) ist der überwiegende Teil des UG durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Acker- und Gartenbau-Biotope (65%) geprägt. Wald-Biotope nehmen einen Anteil von 17% ein. Das übrige UG setzt sich aus folgenden Biotopen zusammen: Grünland (6%), Gebüsch und Gehölzbestände (5%), Offenbodenbiotope (4%), Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen (2%), Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren (1%), Binnengewässer (<1%) und Grünanlagen (<1%). Bei den Ackerflächen handelt es sich überwiegend um Lehm- und Sandacker. Waldbiotope liegen vorwiegend im Südwesten des UG. Hierbei handelt es sich überwiegend um Nadelforst (Fichten- und Lärchenforst), teilweise liegt aber auch Laubwald in Form von Eichenmischwald und Buchenwald vor. Weitere kleine Waldfläche liegen mittig und nordöstlich des UG, hierbei handelt es sich sowohl um Nadel- als auch um Laubforste. Im Norden und im Süden des UG befinden sich noch zusätzlich Weihnachtsbaumplantagen. Als flächige Gehölzbestände sind ferner Streuobstbestände im nordöstlichen und westlichen Randbereich des UG vorhanden. Lineare Gehölze liegen entlang von Straßen und Wirtschaftswegen in Form von Hecken in unterschiedlicher Ausprägung und in Form von Alleen vor. Das nur wenig vorhandene Grünland kommt überwiegend als Intensivgrünland vor. Extensivgrünland befindet sich nur sehr kleinflächig am Rand des UG. Im Südosten des UG liegt eine Sandabbaufäche, die von einem Sonstigen naturnahem Sukzessionsgebüsch umgeben ist. Bei dem Sandabbaugelände handelt es sich um einen Biotopkomplex aus Sandigem Offenbodenbereich, Ruderalflur trockener Standorte und einem naturfernen Abbaugewässer. Weitere Oberflächengewässer sind bis auf einen Wiesentümpel im Südosten des UG nicht vorhanden. Fließgewässer spielen im UG ebenfalls kaum eine Rolle. Der „Große Bach“ im Norden des UG ist als Nährstoffreicher Graben eingestuft. Im Bereich der Bestandsanlagen hat sich häufig Halbruderaler Gras- und Staudenflur sowie Sukzessionsgebüsch entwickelt. Die geplanten Repowering-Anlagen sind überwiegend auf Ackerflächen geplant, einige wenige Anlagen bzw. dazugehörigen Nebeneinrichtungen wie z.B. Kranstellflächen liegen auf Grünland, eine Anlage soll in einem Lärchenforst errichtet werden.

Insgesamt wurden im UG 10 Flächen als gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG; darunter überwiegend Weiden-Ufergebüsch, Weiden-Sumpfbüsch und Streuobstbestände) und 4 Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG

i.V.m. § 22 NNatSchG; Wallhecken) ausgewiesen. Weiterhin wurden 13 Flächen als Schützenswerte Landschaftselemente nach § 5 NNatSchG i.Erg.z. § 14 BNatSchG sowie 1 Fläche als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT; Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands) erfasst. (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH, 2025E)

### In Niedersachsen gefährdete und/oder geschützte Pflanzenarten

Pflanzenarten mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung (gefährdete und/oder geschützte Arten) wurden nach büointerner Rücksprache mit den Biotoptypenkartierern sowohl im Eingriffsbereich der geplanten Anlagen im Offenland als auch im Eingriffsbereich im Wald nicht gefunden.

### 7.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zunächst erfolgt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums auf die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, welche möglicherweise vorkommen könnten entsprechend der Vorgehensweise gem. Kapitel 4. Wichtige Grundlage für die Feststellung der potentiellen Betroffenheit bildet hierbei das Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, inklusive Angaben ihres Schutzstatus, der Verbreitung und gegebenenfalls der typischen Habitatkomplexe, welches mit THEUNERT (2015) aktualisiert vorliegt. Arten welche gem. dem aktuellen Rote Liste-Status in Niedersachsen als ausgestorben gelten, wurden bei der Abschichtung nicht berücksichtigt (Ausnahme: Wolf, Luchs, Biber).

**Tabelle 2:** Abschichtung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV gemäß THEUNERT (2015) bzw. Verbreitungskarten BfN und Vollzughinweise und weitere Daten des NLWKN (NLWKN 2011, 2019) .

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV		
<b>Pflanzen</b>							
-	Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	1	2	§§	•	-	
-	Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	§§	•	-	
-	Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	2	2	§§	•	-	
-	Schwimmendes Froschkraut <i>Luronium natans</i>	2	2	§§	•	-	

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV		
-	Schierling-Wasserfenchel <i>Oenanthe conioides</i>	1	1	§§	•	-	
-	Vorblattloses Leinblatt <i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	§§	•	-	
-	Prächtiger Dünnfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	§§	•	-	
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse (siehe hierzu Tabelle 3)</b>							
-	Wolf <i>Canis lupus</i>	0	3	§§	•	-	Der Wolf wanderte in den letzten Jahren vermehrt nach Niedersachsen ein. Gem. dem Wolfsmo- nitoring der Landesjägerschaft Niedersachsen (Abfrage Januar 2025) ist kein aktuelles Wolfster- ritorium im UR vorhanden.
-	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	2	1	§§	•	-	
-	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	2	3	§§	•	-	
-	Luchs <i>Lynx lynx</i>	0	1	§§	•	-	
-	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	R	V	§§	•	-	
+	Fischotter <i>Lutra lutra</i>	1	3	§§	•	+	Im FFH-Gebiet „Schwingetal“ und im FFH-Gebiet „Auetal und Ne- bentaler“ ist der Fischotter gemäß Standartenbogen als vorkom- mende Art genannt.
-	Europäischer Biber <i>Castor fiber</i>	0	V	§§	•	-	
<b>Reptilien</b>							
-	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	2	3	§§	•	-	In TK-25 Quadranten sind alte Vorkommen (1966-2000) be- kannt, in jüngster Zeit (2001- 2018) wurde kein Vorkommen festgestellt. Die Biotope im Ein- griffsbereich der neu geplanten Repowering-Anlagen stellen zu- dem keinen geeigneten Lebens- raum dar.
-	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	3	V	§§	•	-	Im TK-25 Quadranten vorhanden. Die Biotope im Eingriffsbereich der neu geplanten Repowering- Anlagen stellen jedoch keinen ge- eigneten Lebensraum dar.
<b>Amphibien</b>							
-	Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	2	2	§§	•	-	
-	Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	2	2	§§	•	-	
-	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	1	2	§§	•	-	

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV		
-	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	2	2	§§	•	+	Für den TK-25 Quadranten sind aktuelle Vorkommen (1994-2009) bekannt. Die Biotope im Windpark Deinste-Helmste stellen jedoch keinen geeigneten Lebensraum dar. Lediglich ein Vorkommen im Sandabbauggebiet ist denkbar, hier erfolgt kein Eingriff.
-	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	1	2	§§	•	-	
-	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla aborea</i>	2	3	§§	•	-	Für den TK-25 Quadranten sind lediglich alte Vorkommen (1800-1993) bekannt.
-	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3	3	§§	•	-	Für den TK-25 Quadranten sind lediglich alte Vorkommen (1800-1993) bekannt.
-	Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	§§	•	?	Die Kenntnisse über Bestand und Verbreitung in Nds. sind sehr lückenhaft, die Biotope im UR stellen jedoch keinen geeigneten Lebensraum dar.
-	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	3	3	§§	•	+	Für den TK-25 Quadranten sind aktuelle Vorkommen (1994-2009) bekannt. Die Biotope im Windpark Deinste-Helmste stellen jedoch keinen geeigneten Lebensraum dar.
-	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	3	V	§§	•	-	
-	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	3	§§	•	-	Für den TK-25 Quadranten sind lediglich alte Vorkommen (1800-1993) bekannt.
<b>Fische</b>							
Fische die nach Anhang IV der FFH-RL geschützt sind, gelten in Nds. als ausgestorben. In entsprechende Habitate wird nicht eingegriffen.							
<b>Schmetterlinge</b>							
-	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	1	2	§§	•	-	
-	Quendel-Ameisenbläuling; <i>Maculinea arion</i>	1	3	§§	•	-	
-	Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	1	V	§§	•	-	
-	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	2	*	§§	•	-	
<b>Käfer</b>							
-	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	-	1	§§	•	-	
-	Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	§§	•	-	

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV		
-	Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	-	2	§§	•	-	
<b>Libellen</b>							
-	Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	1	2	§§	•	-	
-	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	2	G	§§	•	-	
-	Östliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	§§	•	-	
-	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	*	1	§§	•	-	
-	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	*	3	§§	•	-	
-	Grüne Flussjungfer <i>Ophigomphus cecilia</i>	*	*	§§	•	-	
-	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	1	1	§§	•	-	
<b>Weichtiere</b>							
-	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	-	1	§§	•	-	
-	Bachmuschel <i>Unio crassus</i>	-	1	§§	•	-	

Im Rahmen der Potentialabschätzung konnte bis auf den Fischotter für keine der untersuchten Arten eine Betroffenheit festgestellt werden, da der Untersuchungsraum nicht im Verbreitungsgebiet dieser Arten liegt oder keine geeigneten Lebensräume im Windpark Deinste-Helmste vorhanden sind.

Die Auswirkungen des Repowering-Vorhabens auf den **Fischotter** wurden eingehend in der FFH-Verträglichkeitsstudie betrachtet (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025D). Demnach wird die Nutzung des „Großen Bachs“ und damit des Plangebietes durch den Fischotter auf seinen nächtlichen Streifzügen als unwahrscheinlich erachtet. Baubedingte Auswirkungen lassen sich außerdem ausschließen, da die Bautätigkeiten überwiegend tagsüber stattfinden und nur temporär sind. Anlagen- und betriebsbedingt sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten, weil der Fischotter die WEA problemlos umwandern kann und die Anlagen zudem weit außerhalb seiner Hauptlebensräumen (die FFH-Gebiete) liegen. In der FFH-Verträglichkeitsstudie wird lediglich eine potentielle Gefahr bei der Anlieferung der Anlagenteile gesehen, da diese nachts stattfindet und hierfür ca. 1,5 km nördlich der nördlichsten Zufahrt zum Windpark Deinste-Helmste die Steinbeck, ein Nebenarm der Schwinge und Bestandteil

des FFH-Gebietes „Schwingetal“ gequert werden muss. Hierfür werden in der FFH-Verträglichkeitsstudie Vorsichtsmaßnahmen empfohlen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Von dem Repowering-Vorhaben selbst sind keine Auswirkungen auf den Fischotter zu erwarten.

Keine der bisher genannten Arten sind vom Vorhaben betroffen.

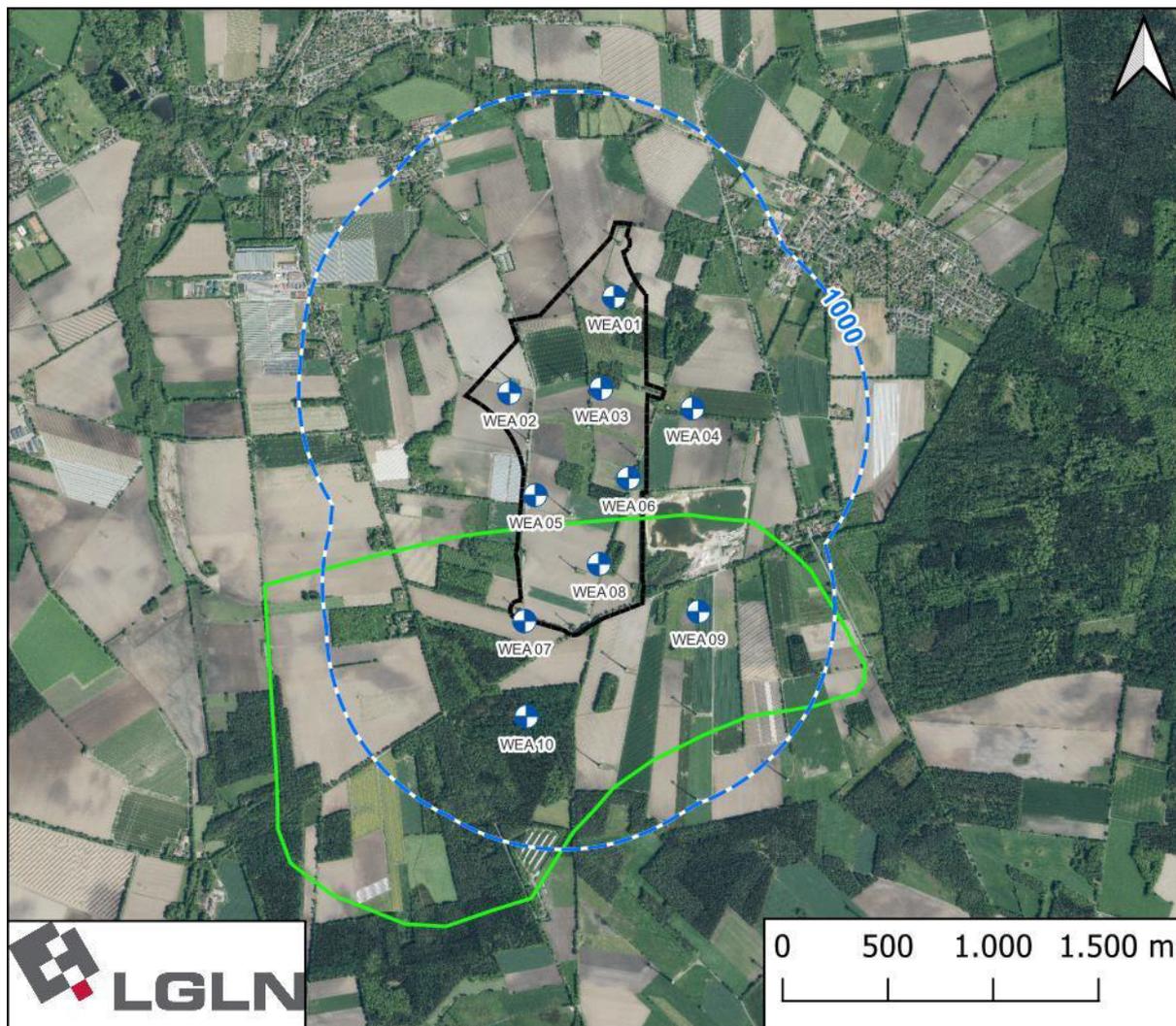
Artenschutzrechtliche Konflikte und der Eintritt von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG können für die streng geschützten Vertreter dieser Artengruppen ausgeschlossen werden.

### **7.3 Fledermäuse**

Im Rahmen des Planungsverfahrens kam es zu mehreren Planänderungen, die neue WEA-Standorte bzw. Standortänderungen bewirkten. Aus diesem Grund wurden insgesamt 2 Fledermauserfassungen durchgeführt, so dass nunmehr das gesamte Repowering-Vorhaben mit den einschlägigen Radien vollständig untersucht ist. Es wurden folgende Fledermauserfassungen durchgeführt:

- Fledermauserfassung in 2021 (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A)
- Fledermauserfassung in 2024 (ALAUDA 2025)

Die in 2021 durchgeführte Fledermauserfassung konzentrierte sich auf den Bereich des Bestandwindparks zuzüglich eines 1.000 m Radius (siehe Abbildung 4). In 2024 wurde der südliche bis südöstliche Bereich des Repowering-Vorhabens kartiert, da hier weitere Anlagen geplant waren (z.B. WEA 09 und WEA 10). Außerdem wurde in dem Zuge der südwestliche bis westliche Bereich untersucht, da dort ebenfalls noch weitere WEA vorgesehen waren, diese aber nicht Gegenstand der vorliegenden Planung sind. Die Abbildung 5 zeigt, dass sich die UG der Erfassungen aus 2021 und 2024 teilweise überlappen und die Ergebnisse der Fledermauserfassung 2024 zum Teil in einem Gebiet liegen, welches für das Repowering-Vorhaben keine Relevanz hat (westliches UG). Im Folgenden finden daher die Ergebnisse aus der Fledermauserfassung 2021 sowie die Ergebnisse aus dem östlichen UG der Erfassung aus dem Jahre 2024 Berücksichtigung.



**Abbildung 4:** Darstellung des UG der Fledermauserfassung 2021 (blau-weiß-gestrichelte Linie), durchgeführt durch die Planungsgruppe Grün (2022A) sowie der Fledermauserfassung 2024 (grüne Linie), durchgeführt durch Alauda (2025). M 1: 35.000

Ziel beider Fledermauserfassungen war es, Informationen über Aktivitätsschwerpunkte, Quartierstandorte und zum Zuggeschehen (Frühjahrs- und Herbstmigration) zu erhalten.

Die Erfassung der Fledermäuse in 2021 erfolgte von Anfang April bis Mitte November (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A). Die Erfassungen wurden mittels Sichtbeobachtungen, mobilen Detektoruntersuchungen (Transekterfassung) sowie mittels fünf in der Planfläche installierter Dauererfassungseinheiten durchgeführt. Aufgrund der ausgeweiteten akustischen Dauererfassung (an 5 statt an 2 Standorten) wurde in Absprache mit der UNB des Landkreis Stade auf eine Untersuchung mit Horchboxen verzichtet. *„Das Hauptzuggeschehen findet häufig nur an wenigen Tagen statt, so dass dieses nur bedingt durch die 14 bis 15 Transektbegehungen bzw. die normalerweise durchgeführten 14 bis 15 Horchboxennächte abgebildet werden kann und daher maßgeblich über die Dauererfassung beurteilt wird. Aus diesem Grund wurde auch*

in Absprache mit der UNB LK Stade auf den Einsatz der Horchboxen verzichtet und stattdessen die Anzahl der gem. Artenschutzleitfaden (MU 2016) geforderten Dauererfassungsgeräte im UG erhöht." (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A). Die Quartiersuche erfolgte über Beobachtungen an strukturell günstigen Standorten, über das Beobachten des morgendlichen Schwärmverhaltens, über Soziallaute am Quartier und über beobachtete Einflüge.

Die Fledermauserfassung im Jahr 2024 (ALAUDA, 2025) erfolgte vom 30. März bis 24. November. Die Erfassungen wurden mittels Sichtbeobachtungen, mobilen Detektoruntersuchungen, Horchkisten-Untersuchungen (an 10 Standorten) sowie mittels zwei in der Planfläche installierter Dauererfassungseinheiten durchgeführt, wobei eines der Dauererfassungsgeräte außerhalb des hier relevanten Repowering-Bereiches installiert wurde. Für die Quartiersuche wurden geeignete Einzelbäume (Rindenspalten, Baumhöhlen), Gehölze und Waldstandorte sowie stichprobenhaft geeignete Gebäude auf potentielle Sommerquartiere untersucht (soweit möglich auch mittels endoskopischer Kamera).

In 2021 und 2024 wurden innerhalb des jeweiligen UG für die Artengruppe der Fledermäuse jeweils elf Arten erfasst (siehe Tabelle 3). Das ermittelte Artenspektrum wird als durchschnittlich bewertet (ALAUDA 2025). Es ist anzumerken, dass in beiden Jahren ein großer Anteil der erfassten Rufsignale nicht einer Art zugeordnet werden konnte.

Für die Einschätzung der jeweiligen Betroffenheit der Art bzw. Gattung durch das Vorhaben wurde insbesondere das spezifische Kollisionsrisiko nach DÜRR (2025) bzw. NMUEK (2016) entsprechend des artspezifischen Verhaltens berücksichtigt. In der folgenden Tabelle (Spalte 7 und 8) sind die Ergebnisse der Fledermauserfassung aus dem Jahr 2021 (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A) schwarz dargestellt und die Ergebnisse der Erfassung in 2024 (ALAUDA 2025) grün dargestellt.

**Tabelle 3:** Kartierte Fledermausarten bzw. -Gattungen.

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz			Bemerkungen	Kollisionsgefährdung
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV	Häufigk.		
+	Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	§§	•	++ ++	1 Sommerquartier im UG.d	Kollisionsgefährdet

Spalte 1: + = Vom Vorhaben betroffene Art; - nicht betroffene Art  
 Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = Stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten unzureichend, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, - = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch, **N** = Status noch unbekannt  
 Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art  
 Spalte 6: Schutz nach FFH-Richtlinie, Anhang IV: **•** = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie  
 Spalte 7: Nachweishäufigkeit: + = Einzelnachweise, ++ = regelmäßige Nachweise mit mehreren Lautkontakten, +++ = häufige Art, kommt regelmäßig mit großer Anzahl von Lautkontakten vor; in schwarz = Ergebnisse aus der Erfassung 2021 (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A); in grün = Ergebnisse aus der Erfassung 2024 (ALAUDA 2025)  
 Spalte 9: Kollisionsgefährdung gemäß NMUEK 2016 und DÜRR 2025

Be-troffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz			Bemerkungen	Kollisionsgefährdung
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV	Häufigk.		
-	Große / Kleine Bartfledermaus <sup>3</sup> <i>Myotis brandtii</i> / <i>M. mystacinus</i>	2/2	-/-	§§	•	+ +	In 2021 wurde Große und Kleine Bartfledermaus zusammengefasst. In 2024 wurde nur die Große Bartfledermaus erfasst.	Keine Kollisionsgefährdung
-	Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	3	-	§§	•	+ +		Keine Kollisionsgefährdung
+	Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	§§	•	++ ++	Bei Transekterfassung nur vereinzelt nachgewiesen (+).	Kollisionsgefährdet
+	Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	§§	•	++ ++	2 Balzquartiere im UG. Zugeschehen Ende August bis Anfang Oktober.	Kollisionsgefährdet
+	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	§§	•	+++ +++	4 Sommerquartiere und 6 Quartierverdachtspunkte im UG. Erhöhte Aktivität im Spätsommer/Herbst. 1 Sommerquartier im UG. Erhöhte Aktivität auch im Frühjahr.	Kollisionsgefährdet
+	Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	-	§§	•	+ +		Kollisionsgefährdung gering aufgrund sehr geringem lokalem Vorkommen, aber nicht auszuschließen.
+	Braunes Langohr / Graues Langohr <sup>3</sup> <i>Plecotus auritus</i> / <i>P. austriacus</i>	2/2	3/1	§§	•	++ +	In 2021 wurde Braunes und Graues Langohr zusammengefasst. In 2024 wurde nur das Braune Langohr erfasst	Keine Kollisionsgefährdung, jedoch Betroffenheit durch Beseitigung von Gehölzen möglich (NMUEK 2016).
+	Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	§§	•	+ +		Kollisionsgefährdet
+	Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>		G	§§	•	+ +		Kollisionsgefährdung gering aufgrund sehr geringem lokalem Vorkommen, aber nicht auszuschließen
-	Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	2	-	§§	•	+ +		Keine Kollisionsgefährdung

<sup>3</sup> Eine Unterscheidung der Rufe der Großen und der Kleinen Bartfledermaus sowie des Grauen und des Braunen Langohrs ist mit der Detektormethode nicht möglich.

Unter den festgestellten Fledermausarten finden sich acht planungsrelevanten Arten: **Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Langohrfledermaus, Kleinabendsegler und Teichfledermaus.**

Als mit Abstand am häufigsten vertretene Art über die gesamten Beobachtungszeiträume (2021 und 2024) wurde die Zwergfledermaus genannt (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A; ALAUDA 2025). In 2021 wurde ein erhebliches Zugeschehen im Herbst bei der Rauhautfledermaus festgestellt. Auch für die Zwergfledermaus konnte im Spätsommer/Herbst eine erhöhte Aktivität erfasst werden. Zugeschehen im Frühjahr 2021 wurde bei keiner Art festgestellt. Außerdem wurden Funktionsräume und Aktivitätsschwerpunkte kollisionsgefährdeter Arten festgestellt. Hierbei dominierten die Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Die hohen Jagdaktivitäten der Zwergfledermaus waren hierbei über dem gesamten UG verteilt, sie wurden in der Nähe der WEA 03, 04, 05, 06, 07 und 08 sowie entlang der nördlichen Zuwegung „Bargster Kargweg“ und der Verbindungsstraße („Helmster Kirchweg“) zwischen „Baster Kargweg“ und „Alter Marktweg“ festgestellt. Die erhöhte Jagdaktivität der Breitflügelfledermaus wurde östlich des Repowering-Vorhabens beim Ortsteil Sandkrug der Ortschaft Helmste sowie ebenfalls im nordöstlichen Bereich des Repowering entlang des „Helmster Kirchwegs“ in der Nähe der WEA 03 und 04 festgestellt. Darüber hinaus wurden im östlichen Bereich des UG beim Helmster Ortsteil Sandkrug sowie nordöstlich des Sandabbaugebietes Transferkorridore des Großen Abendseglers erfasst. Insgesamt wurden teils erhebliche Aktivitätswerte im Sommer und Herbst 2021 an allen Dauererfassungsstandorten festgestellt. Außerdem konnten in 2021 einige Fledermausquartiere erfasst werden. Es handelt sich hierbei überwiegend um Sommerquartiere für die Zwergfledermaus, für die insgesamt 4 Quartiere nachgewiesen und 6 Quartier vermutet wurden sowie um ein Balzareal. Diese Quartiere und das Balzareal lagen alle außerhalb des Repowering-Vorhabens, im Siedlungsbereich von Deinste, in der Siedlung „Am Sportplatz/Alter Kirchweg“, an Hofstellen im Südwesten sowie im östlichen Helmster Ortsteil Sandkrug. Im Ortsteil Sandkrug sowie in der Siedlung „Am Sportplatz“ befand sich außerdem jeweils ein Balzquartier der Rauhautfledermaus. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A).

In 2024 wurde im Frühjahr im Bereich des Repowering an der dortigen Dauererfassungstation äußerst hohe Aktivitätswerte der Zwergfledermaus festgestellt, was auf ein Zugeschehen hindeuten könnte. Darüber hinaus wurde für die Rauhautfledermaus im Herbst eine hohe Aktivität festgestellt. Es wurden zudem Funktionsräume mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung im UG festgestellt. Hierbei handelt es sich um Funktionsräume bzw. Flugstraßen/Jagdgebiete an Wegen, Gehölzen und Waldrändern. Aktionsräume mit besonderer Bedeutung wurde an baumbestandenem Straßenrandbereichen am „Alten Marktweg“, einmal südlich der WEA 08 und

einmal nördlich der WEA 09 festgestellt, sowie am Waldrandbereich östlich und südöstlich der WEA 10. Funktionsräume mit allgemeiner Bedeutung fanden sich fast im gesamten UG verteilt entlang von straßenbegleitenden Gehölzen, Waldrandbereiche und Feldgehölze sowie auch teilweise entlang von Straßen in Offenlandbereichen. In 2024 besetzte Sommerquartiere wurden für die Breitflügel- und die Zwergfledermaus im Ortsteil Sandkrug der Ortschaft Helmste erfasst.

#### 7.4 Europäische Vogelarten

Zur Feststellung der Betroffenheit der Avifauna durch das geplante Windparkprojekt wurden folgende Kartierungen durchgeführt:

- Brutvogelkartierung in 2021 (inklusive Standard-Raumnutzungsuntersuchung) sowie Gastvogelkartierung in 2021/2022 (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B)
- Brutvogelkartierung in 2023 (inklusive Standard-Raumnutzungsuntersuchung) (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025A)
- Ergänzende Brutvogelkartierung in 2024 zur Brutvogelkartierung 2023 (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025B)
- Gastvogelkartierung in 2023/2024 (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025C)

Es ist zu bewerten, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot) durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ausgelöst werden. Einige der europäischen Vogelarten sind als kollisionsgefährdet anzunehmen.

Zur Bewertung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wurde im Rahmen der Novellierung des BNatSchG im Juli 2022 unter Einführung des § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ in Anlage 1, Abschnitt 1, eine Tabelle mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und deren artspezifischen Prüfbereiche (Nahbereich, Zentraler Prüfbereich, Erweiterter Prüfbereich) herausgegeben. Bei der Unterschreitung des Nahbereichs von WEA zu der Brutstätte der jeweiligen kollisionsgefährdeten Art ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 45b Abs. 2 BNatSchG). Bei Unterschreitung des Zentralen Prüfbereichs oder des Erweiterten Prüfbereichs, muss im Einzelfall geprüft werden, ob hierdurch artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ausgelöst werden können oder ob dieses z.B. durch Schutzmaßnahmen vermieden werden kann (§ 45b Abs. 3 und 4 BNatSchG). Im Umkehrschluss ist es so, dass bei Einhaltung sämtlicher, empfohlener Prüfbereiche zwischen WEA und der Brutstätte ein signifikant

erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig ausgeschlossen werden kann und keine Schutzmaßnahmen notwendig werden (§ 45b Abs. 5 BNatSchG).

Nach wie vor ist neben der Bewertung des Tötungs- und Verletzungsrisiko von Einzelbrutpaaren (s.o.) auch das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Ansammlungen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Brut- und Rastvogelarten (z.B. Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete, Schlafplatzansammlungen) sowie der Vogelzug zu bewerten. Außerdem ist auch weiterhin die Einschlägigkeit des Störungsverbot und des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) zu bewerten und dazu die Regelungen der Länder sowie fachwissenschaftliche Standards heranzuziehen.

Da es sich im vorliegenden Fall um ein Repowering-Projekt handelt, ist bei der Bewertung, ob durch die Repowering-Anlagen artenschutzrechtliche Signifikanzschwellen überschritten werden, die Auswirkungen der Bestandsanlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Diese sogenannte Deltaprüfung erfolgt in Kapitel 9.

#### **7.4.1 Abstandsempfehlungen Vogellebensräume**

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) gibt neben den empfohlenen Mindestabständen zu Brutplätzen von WEA-sensiblen Vogelarten auch Empfehlungen für Abstände von WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen. Die empfohlenen Abstände (siehe Tabelle 4) dienen der Berücksichtigung der Barrierewirkungen, die von WEA ausgehen können.

**Tabelle 4:** Übersicht der empfohlenen Abstände von WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen nach LAG VSW (2015)

<b>Vogellebensraum</b>	<b>Empfohlener Mindestabstand (Prüfbereiche in Klammern)</b>
<b>Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)</b> mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Alle Schutzgebietskategorien nach <b>nationalem Naturschutzrecht</b> mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
<b>Feuchtgebiete internationaler Bedeutung</b> entsprechend Ramsar- Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
<b>Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung</b> (Rast- und Nahrungsflächen; z.B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
<b>Regelmäßig genutzte Schlafplätze:</b> Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %-Kriterium nach WAHL & HEINICKE (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule	Kranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 m) Greifvögel/Falken <sup>4</sup> und Sumpfohreule: 1.000 m (3.000 m)
<b>Hauptflugkorridore</b> zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln	Freihalten
Überregional bedeutsame <b>Zugkonzentrationskorridore</b>	Freihalten
<b>Gewässer oder Gewässerkomplexe</b> > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m

Europäische Vogelschutzgebiete und Feuchtgebiete internationaler Bedeutung liegen weit außerhalb der empfohlenen Mindestabstände. Die Naturschutzgebiete, die im Umfeld (< 3 km) um das Vorhaben liegt, führen keine WEA-sensiblen Arten in ihrem Schutzzweck. Gemäß den Ergebnissen der durchgeführten avifaunistischen Erfassungen liegen die WEA nicht innerhalb von Hauptflugkorridoren oder überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridore. Auch regelmäßig genutzte Schlafplätze von Kranichen, Schwäne und Gänsen (ab 1% Kriterium) oder von Greifvögel und Eulen liegen nicht in den relevanten Radien um die WEA. Das durch Sandabbau entstandene Gewässer ist zwar ca. 12 ha groß, eine mindestens regionale Bedeutung für brütende oder rastende Wasservögel konnte für dieses jedoch nicht abgeleitet werden.

Gemäß Niedersächsischem Windkrafteerlass, Anlage 2 (NMEUK 2016), welcher der Umsetzung des Artenschutzes dient, sind generelle Abstände zu Schutzgebieten rechtlich nicht vorgesehen

<sup>4</sup> Weihen, Milane, Seeadler und Merlin

und auch landesseitig nicht beabsichtigt. Abstände können lediglich im Einzelfall, unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks, nach Abwägung der Belange, geboten sein. Eine unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen oder Arbeitshilfen und anderen Quellen wird hier als nicht zulässig grundsätzlich abgelehnt.

## 7.4.2 Brutvögel

### 7.4.2.1 Revierkartierung

Im Rahmen des Planungsverfahrens kam es zu mehreren Planänderungen, die neue WEA-Standorte bzw. Standortänderungen bewirkten. Aus diesem Grund wurden insgesamt 3 Brutvogelkartierungen durchgeführt, so dass nunmehr das gesamte Repowering-Vorhaben mit den einschlägigen Radien vollständig untersucht ist. Es wurden folgende Revierkartierungen durchgeführt:

- Brutvogelkartierung in 2021 (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B)
- Brutvogelkartierung in 2023 (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025A)
- Ergänzende Brutvogelkartierung in 2024 zur Brutvogelkartierung 2023 (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025B)

Die in 2021 durchgeführte Brutvogelkartierung konzentrierte sich auf den Bereich des Bestandwindparks. In 2023 wurde der südwestliche bis westliche Bereich des Bestandwindparks untersucht. In 2024 erfolgte dann noch eine zusätzliche Erfassung vorwiegend östlich und südöstlich des Bestandwindparks, da hier auch noch weitere WEA und Standortverschiebungen vorgesehen waren.

In allen genannten Jahren erfolgte eine Erfassung der planungsrelevanten Brutvogelarten mittels einer Revierkartierung im 500 m und 1.000 m Radius um die geplanten WEA in unterschiedlichen Erfassungstiefen. Im 500 m-Radius wurden als planungsrelevant die WEA-sensiblen Brutvogelarten der einschlägigen Leitfäden und Gesetzesvorgaben (u.a. NMUEK, 2016; ab 2022 Anhang I zu § 45b BNatSchG), Rote Liste Arten, Arten der Vorwarnliste, Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) sowie alle sonstigen „streng geschützten“ Arten eingestuft. Im 1.000 m Radius wurden überwiegend die gegenüber WEA als besonders sensibel geltenden Greif- und Großvögel kartiert. Die Erfassungsradien dieser Arten richteten sich 2021 an der diesbezüglichen Auflistung in den einschlägigen Leitfäden, wie beispielsweise des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens. Daraus ergab sich ein zusätzlicher Kartierradius von 1.500 m für den Rotmilan. Zum Zeitpunkt der Brutvogelerfassungen in 2023 und 2024 existierten die neuen Vorgaben des BNatSchG (Anhang I zu § 45b BNatSchG), die für den

Rotmilan nur noch eine Erfassung bis 1.200 m nötig machten. Für alle übrigen Vogelarten, die „Allerweltsarten“, erfolgte lediglich eine qualitative Erfassung.

Bei den Erfassungen wurden die Vorgaben die niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEK) eingehalten, es wurde an mindestens 12 Tagen kartiert, wovon an 4 Tagen eine Nacht- bzw. Dämmerungserfassung erfolgte. Die Kartierungen erfolgten von März 2021 bis Juli 2021 (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B) bzw. von Februar 2023 bis Juli 2023 (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025A) und Februar 2024 bis August 2024 (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025B). Es wurde ferner eine Horstsuche bzw. -kontrolle durchgeführt. Während dieses bei der Brutvogelkartierung im Jahre 2021 (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B) im Rahmen der Kartiergänge für die Revierkartierung erfolgte, wurde in den Jahren 2023 und 2024 hierfür teilweise extra Termine angesetzt (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025A UND 2025B).

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen, die in Anlehnung an SÜDBECK ET AL. (2005) erfolgten, wurde für den UG das Vorkommen von insgesamt 44 mehr oder weniger planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt (ohne „Allerweltsarten“). Eine entsprechende Auflistung findet sich in der folgenden Tabelle 5. Zu beachten ist, dass in der Tabelle die Ergebnisse von Brutvogelkartierungen aus drei verschiedenen Saisons (2021, 2023 und 2024) dargestellt sind und sich die UG an einigen Stellen (insbesondere im Süden, Südwesten und Osten des Repowering-Vorhabens) etwas überlappt haben. Bei den Reviermittelpunkten, die offensichtlich in verschiedenen Jahren, an ungefähr derselben Stelle festgestellt wurden, dies ist jeweils bei einem Revier des Flussregenpfeifers, des Habichts, des Mäusebussards und des Waldkauzes der Fall, wurde nur ein Revier in der Tabelle dargestellt. Eine Doppelzählung bei einigen Singvogelarten, wie z.B. Goldammer und Waldlaubsänger, ist jedoch möglich. Die Ergebnisse der 3 durchgeführten Brutvogelkartierungen sind einer Übersichtsdarstellung im Anhang (Karte 1) zu entnehmen.

In den Kartierungen wurden Brutnachweise<sup>5</sup> (BN) und Brutverdacht<sup>6</sup> (BV) sowie Brutzeitfeststellungen<sup>7</sup> (BZF) festgehalten. Die innerhalb des 500 m Radius mit BN oder BV festgestellten, streng geschützten oder in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie gelistete Arten sowie Arten, die auf der Roten Liste Deutschlands und Niedersachsens mindestens als gefährdet eingestuft

---

<sup>5</sup> BN = Beobachtung, die den sicheren Nachweis einer Brut belegt.

<sup>6</sup> BV = Beobachtung von Verhalten, die nahelegen, dass die im Untersuchungsraum anwesenden Vögel auch tatsächlich brüten

<sup>7</sup> BZF = Als Brutzeitfeststellung wurden Vögel eingeordnet, die zur Brutzeit in einem geeigneten Bruthabitat beobachtet wurden, bei denen jedoch weitere Verhaltensweisen bzw. Beobachtungen, die auf einen Brutverdacht hindeuten, nicht festgestellt wurden.

sind, werden auf Artniveau auf ihre projektbedingte Betroffenheit geprüft (siehe Kapitel 8.2.1.2). Für Arten, welche nicht mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb des 500 m Radius oder entlang der Zuwegung festgestellt wurden, die nicht streng geschützt und nicht im Abschnitt I des Anhangs I zum § 45b BNatSchG bzw. im Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie gelistet sind, ist keine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben anzunehmen, dennoch werden diese über eine Betrachtung der Brutgilden berücksichtigt (ebenfalls in Kapitel 8.2.1.2). Hierunter fallen auch Arten, die sich im Plangebiet als gelegentliche Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger nur kurz aufhalten, also keine enge Bindung an das Plangebiet aufweisen.

Für die Einschätzung der jeweiligen Betroffenheit der Art bzw. Gattung durch das Vorhaben wurde insbesondere das spezifische Kollisionsrisiko entsprechend des artspezifischen Verhaltens berücksichtigt. Entsprechend werden, über die im 500 m Radius festgestellten Brutvögel hinaus, als besonders kollisionsgefährdet eingestufte Arten mit BN oder BV auf ihre Betroffenheit hin untersucht. Die Auswahl dieser Arten basiert auf Abschnitt I des Anhangs I zum § 45b BNatSchG gelisteten Arten einschließlich der für sie angegebenen Prüfradien (siehe Tabelle 6 auf Seite 42).

**Tabelle 5:** Kartierte Vorkommen von planungsrelevanten **Brutvogelarten** im abgestuften Untersuchungsraum.

Spalte 1: + = potentiell betroffene Art (streng geschützte, nach Anhang I VS-RL oder nach RL eingestufte Arten mit BN/BV im 500 m Radius, Art des Anhangs I § 45b BNatSchG mit BN/BV im UG)  
 Spalte 3-5: Artgefährdungsstatus gemäß Rote Liste: **D** = gemäß Rote Liste Deutschland, Stand 2021; **N** = nach Rote Liste Niedersachsen/Bremen, Stand 2022; **TO** = Status Rote-Liste-Region Tiefland Ost;  
**0** = Ausgestorben oder verschollen, **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = Stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **R** = Extrem selten, **V** = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, - = Keine Daten vorhanden  
 Spalte 6: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art  
 Spalte 7: VS RL = Europäische Vogelschutzrichtlinie  
 Spalte 8-11: Status im Radius von 500 m, 1.000 m und 1.500 m von WEA.; **BV** = Brutverdacht, **BN** = Brutnachweis; **BZF** = Brutzeitfeststellung

Potentiell betroffene Art	Artname	Rote Liste			Schutz		Status			
		D	N	TO	BNatSchG	VS RL	500 m	1.000 m	1.500 m	Sonstiges
-	Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	V	V	V	§	-	2 BV	9 BV	-	-
+	Blaukehlchen <i>Luscinia svecica</i>	*	*	*	§§	Anh. 1	1 BV	-	-	Im Sandabbaugebiet
+	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	§	-	5 BV	2 BV	-	-
+	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§	-	1 BV	1 BV	-	Weitere Reviere außerhalb
-	Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V	V	§	-	1 BV	2 BV	-	Weiteres Revier außerhalb
+	Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	V	V	V	§§	-	1 BN	-	-	Im Sandabbaugebiet
-	Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	3	3	§	-	9 BV	9 BV	1 BZF	Weitere Reviere außerhalb

Spalte 1: + = potentiell betroffene Art (streng geschützte, nach Anhang I VS-RL oder nach RL eingestufte Arte mit BN/BV im 500 m Radius, Art des Anhangs I § 45b BNatSchG mit BN/BV im UG)  
 Spalte 3-5: Artgefährdungsstatus gemäß Rote Liste: **D** = gemäß Rote Liste Deutschland, Stand 2021; **N** = nach Rote Liste Niedersachsen/Bremen, Stand 2022; **TO** = Status Rote-Liste-Region Tiefland Ost;  
**O** = Ausgestorben oder verschollen, **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = Stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **R** = Extrem selten, **V** = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, - = Keine Daten vorhanden  
 Spalte 6: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art  
 Spalte 7: VS RL = Europäische Vogelschutzrichtlinie  
 Spalte 8-11: Status im Radius von 500 m, 1.000 m und 1.500 m von WEA; **BV** = Brutverdacht, **BN** = Brutnachweis; **BZF** = Brutzeitfeststellung

Potentiell betroffene Art	Artname	Rote Liste			Schutz		Status			
		D	N	TO	BNatSchG	VS RL	500 m	1.000 m	1.500 m	Sonstiges
-	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	V	§	-	8 BV	7 BV 1 BZF	2 BV 3 BZF	Weitere Reviere außerhalb
-	Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	*	V	V	§	-	6 BV	3 BV	-	Weitere Reviere außerhalb
-	Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	*	V	V	§	-	3 BN 21 BV	24 BV	3 BV	Weitere Reviere außerhalb
-	Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*	3	3	§	-	-	-	-	1 Kolonie, ca. 2,1 km nordwestlich 2021: 25 besetzte Nester 2023: 37 besetzte Nester
-	Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	§	-	3 BV	1 BV	1 BV	-
+	Grünspecht <i>Picus viridis</i>	*	*	*	§§	-	1 BV	1 BV	1 BV 2 BZF	Weitere Reviere außerhalb
+	Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	*	V	V	§§	-	1 BV	-	1 BN	-
+	Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	V	V	V	§§	Anh. I	3 BV	2 BV	4 BV	Weitere Reviere außerhalb
+	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3	§§	-	1 BN 2 BV	-	-	2 Reviere im Sandabbaugebiet
-	Krickente <i>Anas crecca</i>	3	V	3	§	-	-	-	1 BV	-
-	Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	3	3	3	§	-	-	-	1 BZF	-
+	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	*	§§	-	2 BN	1 BV	2 BN 3 BV	Weitere Reviere außerhalb
+	Mittelspecht <i>Dendrocoptes medius</i>	*	*	*	§§	Anh. I	1 BV	-	-	
+	Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	*	V	V	§	Anh. I	2 BN 2 BV	1 BN	2 BV 1 BZF	
-	Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	V	3	3	§	-	-	-	1 BZF	
-	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	V	3	3	§	-	-	-	2 BV	
+	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	2	2	§	-	1 BV	-	2 BV	
-	Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	*	V	V	§§	Anh. I	2 BZF	-	1 BZF	
-	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	*	3	3	§§	Anh. I	-	-	3 BZF	
+	Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	*	*	§§	Anh. I	1 BV	1 BV	1 BV	-

Spalte 1: + = potentiell betroffene Art (streng geschützte, nach Anhang I VS-RL oder nach RL eingestufte Arte mit BN/BV im 500 m Radius, Art des Anhangs I § 45b BNatSchG mit BN/BV im UG)  
 Spalte 3-5: Artgefährdungsstatus gemäß Rote Liste: **D** = gemäß Rote Liste Deutschland, Stand 2021; **N** = nach Rote Liste Niedersachsen/Bremen, Stand 2022; **TO** = Status Rote-Liste-Region Tiefland Ost;  
**0** = Ausgestorben oder verschollen, **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = Stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **R** = Extrem selten, **V** = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, - = Keine Daten vorhanden  
 Spalte 6: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art  
 Spalte 7: VS RL = Europäische Vogelschutzrichtlinie  
 Spalte 8-11: Status im Radius von 500 m, 1.000 m und 1.500 m von WEA; **BV** = Brutverdacht, **BN** = Brutnachweis; **BZF** = Brutzeitfeststellung

Potentiell betroffene Art	Artname	Rote Liste			Schutz		Status			
		D	N	TO	BNatSchG	VS RL	500 m	1.000 m	1.500 m	Sonstiges
-	Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	§§	-	1 BZF	-	-	-
+	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§	-	1 BN 4 BV	5 BV	-	Weitere Reviere außerhalb
-	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	*	V	V	§	-	4 BV	1 BV	2 BZF	
-	Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	*	V	V	§	-	-	-	1 BZF	
-	Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	V	V	V	§§	-	1 BN	-	-	Im Sandabbaugbiet
+	Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	3	§	-	1 BV	1 BV	1 BV	
+	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V	§§	-	-	1 BN 1 BV	1 BV	
+	Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	*	V	V	§§	-	1 BN (Kolonie mit 18 Brutpaaren)	-	-	Im Sandabbaugbiet
+	Uhu <i>Bubo bubo</i>	*	*	*	§§	Anh. I	1 BN	1 BV	1 BZF	
-	Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	V	V	V	§	-	1 BV 1 BZF	1 BZF	-	Weitere Reviere außerhalb
+	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	*	§§	-	1 BV	1 BV	1 BV 1 BZF	
-	Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	3	3	§	-	5 BV	2 BV	1 BV	
+	Waldohreule <i>Asio otus</i>	*	3	3	§§	-	1 BV	-	2 BV	Weitere BZF außerhalb
-	Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	V	*	*	§	-	-	2 BV 1 BZF	1 BZF	
+	Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	V	V	V	§§	Anh. I	-	-	1 BN 1 BZF	
-	Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	V	3	3	§§	Anh. I	1 BZF	-	-	
-	Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	V	V	§	-	1 BV	-	-	Im Sandabbaugbiet

Insgesamt wurden 18 nach BNatSchG streng geschützte Vogelarten kartiert (4 davon lediglich als BZF). 4 Arten davon sind auf der Roten Liste Niedersachsen aufgeführt, 8 weitere stehen auf der Vorwarnliste, 10 Arten werden im Anhang I der VS RL geführt. Es wurden während

der Revierkartierung 5 Arten festgestellt, die im Abschnitt I des Anhangs I zum § 45b BNatSchG gelistet sind, wobei 3 Arten davon nur als Brutzeitfeststellung erfasst wurden.

Für 21 der insgesamt 44 gelisteten Arten konnte im Rahmen der Abschichtung eine Betroffenheit nicht direkt ausgeschlossen werden, so dass hier im weiteren Verlauf eine Einzelbetrachtung auf Artebene erfolgt (siehe Kapitel 8.2.1.2). Dies gilt insbesondere für störungsempfindliche und schlaggefährdete Arten, die innerhalb des 500 m Radius mit einem Brutnachweis oder Brutverdacht festgestellt wurden und streng geschützt, in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie gelistet oder gemäß Roter Liste als mindestens gefährdet eingestuft sind. Ferner gilt dieses auch für Arten, die im Anhangs I § 45b BNatSchG gelistet sind und mit einem Brutverdacht oder Brutnachweis in den erweiterten Untersuchungsradien kartiert wurden. Einige Arten erfüllen hierbei mehrere der Betroffenheitskriterien.

#### **7.4.2.2 Raumnutzungsanalysen (RNA)**

Zusätzlich zu der oben beschriebenen Revierkartierung wurden folgende Raumnutzungskartierungen durchgeführt, um die Raumnutzung bestimmter windkraftsensibler Brutvogelarten (Groß- und Greifvögel) im UG zu erfassen:

- Standard-Raumnutzungsanalyse in 2021 (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B)
- Standard-Raumnutzungsanalyse in 2023 (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025A)

Die in 2021 durchgeführte Standard-Raumnutzungsanalyse (sRNA) konzentrierte sich auf den Bereich des Bestandwindparks und einem 1.500 m Radius. Sie wurde vor, während oder im Anschluss der 12 Kartiertermine für die Revierkartierung von zwei parallel arbeitenden Personen durchgeführt. In 2023 wurde der südwestliche bis westliche Bereich des Bestandwindparks bis zu einem Radius von mindestens 1.200 m um die geplanten WEA im Rahmen einer sRNA untersucht. Diese RNA zielte damit nur auf den mittleren bis südlichen Bereich des Repowering-Vorhabens ab. Sie wurde an 11 gesonderten Terminen zwischen März und Juli 2023 von 3 zeitgleich arbeitenden Personen durchgeführt. In beiden Berichten wurden die Ergebnisse der sRNA als Spaghetti-Karten dargestellt. Darüber hinaus wurde bei der sRNA aus dem Jahr 2023 neben der Anzahl der Flüge auch die ungefähre Flughöhe erfasst.

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus den sRNA auf Artniveau dargestellt. Lässt sich für eine Art eine Betroffenheit durch das geplante Repowering nicht ausschließen, erfolgt in Kapitel 8.2 eine Risikoeinschätzung für diese Art.

Das UG wurde von mehreren kollisionsgefährdeten Greif- und Großvogelarten genutzt. Im Rahmen der Revierkartierung wurden bereits Brutreviere von gemäß Anhang 1, Abschnitt 1 des BNatSchG schlaggefährdeten Greif- und Großvogelarten (Uhu, Weißstorch) festgestellt. Diese Arten müssen vertiefend gem. § 45b BNatSchG betrachtet werden.

Die weiteren beobachteten Greif- und Großvogelarten waren Baumfalke, Graureiher, Kranich, Kornweihe, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Turmfalke, Wanderfalke, Wespenbussard und Wiesenweihe. Die Ergebnisse der sRNA für die gemäß BNatSchG Anhang I, Abschnitt I als kollisionsgefährdeten geltenden Greifvogelarten (Baumfalke, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wanderfalke, Wespenbussard und Wiesenweihe) werden im folgenden Kapitel 7.4.2.3 ab Seite 42 vorgestellt. Für die weiteren vier beobachteten Groß- und Greifvogelarten, die nicht im Anhang I, Abschnitt I BNatSchG gelistet sind (Graureiher, Kranich, Mäusebussard und Turmfalke), waren die Ergebnisse wie folgt:

Der **Graureiher** (*Ardea cinerea*) wurde sowohl in 2021 als auch in 2023 als Nahrungsgast innerhalb des UG kartiert. Seine Brutkolonie liegt am Deinster Mühlenteich, ca. 2,1 km nordwestlich zur nächstgelegenen WEA. *„Einzelne Tiere traten während und auch außerhalb der Brutperiode auch im Kartiergebiet zur Nahrungssuche auf, wobei sich aus den Sichtungen jedoch bezogen auf den Repoweringbereich keine bevorzugten Nahrungshabitate oder bestimmten Flugkorridore abzeichneten. Einzig an den Sandabbau-Gewässern trat der Graureiher als Brutzeitgäste regelmäßig auf.“* (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B). Bei dem UG handelt es sich demnach nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Es wurde zudem festgestellt, dass er sich während des Fluges meistens unterhalb der Höhe des Rotorblattes aufgehalten hat (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A). Zwar zeigt der Graureiher kaum Meideverhalten gegenüber WEA, jedoch ist aufgrund der oben beschriebenen Beobachtungen und der Tatsache, dass Graureiher vorwiegend in Höhen bis 50 m fliegen (z.B. SCHOPPENHORST 2004; STEINBORN ET AL. 2021), keine weitere Risikobetrachtung erforderlich.

Während der **Kranich** (*Grus grus*) in der Brutsaison 2021 im UG gar nicht in Erscheinung trat (vgl. PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B) wurde er 2023 an einzelnen Terminen im UG gesichtet. *„Zur Brutzeit wurden meistens einzelne Individuen, sehr vereinzelt auch Kleingruppen (3-4 Individuen) beobachtet. Hinweise auf eine Brut im UG gab es nicht.“* (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A). Der Kranich nutzte den Raum hierbei in allen Höhenklassen, überwiegend war er in der Höhenklasse II (unterhalb des Rotorblattes) und in Höhenklasse III (Höhe Rotorblatt) unterwegs. Da der Kranich nur wenig bis gar nicht während der Brutzeit im UG in

Erscheinung tritt, wird eine weitere Risikobetrachtung für den Kranich nicht als erforderlich erachtet.

Der **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) wurde nur während der sRNA im Jahre 2023 aufgenommen. Er war hierbei die am häufigsten festgestellte Art, seine Flugbewegungen fanden in sämtlichen Höhenklassen statt. Neben seinem guten Erhaltungszustand sowie seiner weiten Verbreitung liegt dies sicherlich auch in den im UG vorhandenen Brutrevieren begründet. Die Planungsgruppe Grün hat zum Mäusebussard folgendes notiert: *„Zwar wurden keine Raumnutzungsuntersuchungen durchgeführt, jedoch war zu erkennen, dass die agrarisch genutzten Flächen – insbesondere während und nach maschinellen landwirtschaftlichen Arbeitsgängen und nach Erntereignissen – eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitate für die Altvögel und im Spätsommer/Herbst auch für die Jungvögel haben.“* (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B). Aufgrund der starken Präsenz des Mäusebussards im UG erfolgt für ihn in Kapitel 8.2.1.2 eine Risikobetrachtung.

Der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) wurde nur während der sRNA im Jahre 2023 aufgenommen. Die Flugbewegungen konzentrierten sich jedoch überwiegend auf Bereiche außerhalb des 500 m Radius. Außerdem war er meistens in einer Flughöhe unterwegs, die unterhalb der Rotorblatthöhe liegt. Gemäß Die festgestellten Brutreviere lagen zudem auch außerhalb des 500 m Radius. Aufgrund dessen wird eine weitere Risikobetrachtung für den Turmfalken nicht als erforderlich erachtet.

Im Rahmen der sRNA im Jahre 2023 wurden zusätzlich zu den Groß- und Greifvögel auch Sichtungen von Gänsen mit aufgenommen. *„An Gänsen wurden **Blässgans**, **Graugans** und **Kanadagans** im UG gesichtet. Die Blässgans wurde lediglich an einem Termin im März gesichtet. Die Graugans wurde häufiger überfliegend gesichtet (meisten in HK IV – oberhalb Rotorblatt), aber auch hier lag der Schwerpunkt in der Zeit des Zuges, im März. Die Kanadagans wurde an 4 Terminen, meistens überfliegend in HK II (unterhalb Rotorblatt aber flügelnah) gesichtet.“* (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A). Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im UG des Repowering-Vorhabens lässt sich aus diesen Daten nicht ableiten, zumal die Gänse selten nahrungssuchend beobachtet wurden, sondern meistens überfliegend. Auch weisen die Daten nicht darauf hin, dass die Repowering-Anlagen in einem Hauptflugkorridor zwischen Nahrungshabitat und Schlafplatz, liegen. Es wurde darüber hinaus auch keine Brutreviere von Gänsen im UG festgestellt. Die Ergebnisse aus der sRNA machen für Gänsearten keine weitere Risikobetrachtung erforderlich.

### 7.4.2.3 Abstände zu Brutplätzen von Arten nach Abschnitt 1 des Anhangs 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG

In der folgenden Tabelle 6 werden alle Brutvogelarten gelistet, welche gemäß Abschnitt 1 des Anhangs I zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG (Novellierung von 2022) als kollisionsgefährdet gelten und dementsprechend auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) untersucht werden müssen. Neben den zu prüfenden Brutvogelarten sind die Prüfbereiche (Abstände zu den Brutplätzen) genannt. Eine Betroffenheit durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist potentiell möglich, sofern sich ein Brutplatz in einem der Prüfbereiche befindet.

**Tabelle 6:** Betroffenheit der WEA-empfindlichen Brutarten gem. BNatSchG mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. Quelle: Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG

Betroffenheit	Brutvogelart	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
-	<b>Seeadler</b> <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2.000	5.000
-	<b>Fischadler</b> <i>Pandion haliaetus</i>	500	1.000	3.000
-	<b>Schreiadler</b> <i>Clanga pomarina</i>	1.500	3.000	5.000
-	<b>Steinadler</b> <i>Aquila chrysaetos</i>	1.000	3.000	5.000
+	<b>Wiesenweihe<sup>1</sup></b> <i>Circus pygargus</i>	400	500	2.500
-	<b>Kornweihe</b> <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2.500
+	<b>Rohrweihe<sup>1</sup></b> <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2.500
+	<b>Rotmilan</b> <i>Milvus milvus</i>	500	1.200	3.500
-	<b>Schwarzmilan</b> <i>Milvus migrans</i>	500	1.000	2.500
-	<b>Wanderfalke</b> <i>Falco peregrinus</i>	500	1.000	2.500
-	<b>Baumfalke</b> <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2.000
-	<b>Wespenbussard</b> <i>Pernis apivorus</i>	500	1.000	2.000
+	<b>Weißstorch</b> <i>Ciconia ciconia</i>	500	1.000	2.000
-	<b>Sumpfohreule</b> <i>Asio flammeus</i>	500	1.000	2.500

Betroffenheit	Brutvogelart	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
+	Uhu <sup>1</sup> <i>Bubo bubo</i>	500	1.000	2.500
<p>* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt</p> <p><sup>1</sup> Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.</p>				

Während der sRNA von März 2021 bis Juli 2021 (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B) wurden **Baumfalke**, **Wanderfalke**, **Schwarzmilan** und **Seeadler** jeweils nur an einem Termin im UG festgestellt. Da diese Arten während der sRNA von März bis Juli 2023 (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025A) ebenfalls nur einmalig (Schwarzmilan) oder gar nicht (Baumfalke, Wanderfalke, Seeadler) beobachtet wurden, werden sie im Folgenden nicht weiter betrachtet, da sich für diese Arten aufgrund der sehr geringen Anzahl an Sichtungen kein Bezug zum UG ableiten lässt. Die **Kornweihe** wurde während der Raumnutzungsanalyse in 2023 nur außerhalb des UG und nur während der Zugzeit zu ihrem Brutrevier festgestellt (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025A). Im Kartierbericht der Planungsgruppe Grün tritt sie ebenfalls nur als Gastvogel im Herbst 2021 in Erscheinung (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B). Aus diesem Grund lässt sich für die Kornweihe als Brutvogel ebenfalls keine Betroffenheit ableiten.

Hinweise auf eine Brut der **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) im UG ergeben sich aus den durchgeführten Kartierungen nicht. Die Rohrweihe wurde aber sowohl während der sRNA in 2021 als auch während der sRNA in 2023 an einigen wenigen Terminen im UG nahrungssuchend gesichtet. Bei den in 2023 festgestellten Flügen hielt sie sich ausschließlich in der Höhenklasse I (bodennah) auf. (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A). „Die Art kann als *sporadischer Brutzeit-Nahrungsgast eingestuft werden, die im Deinster Untersuchungsraum bzw. im Plangebiet des Repowerings aber nicht über essentiell bedeutsame Habitate verfügt.*“ (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B). Für Rohrweihen wird angenommen, dass diese lediglich in Brutplatznähe einer erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt sind, u. a. weil sich über dem späteren Nestbereich Flugbewegungen in größerer Höhe konzentrieren können aufgrund von Thermikreisen, Balz, Revierverteidigung, etc.. Die Nahrungssuche dagegen erfolgt fast immer in niedrigem Suchflug, so dass es hierbei zu keinen Kollisionen mit WEA kommt. Zudem gilt die Rohrweihe nur dann als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m beträgt (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG). Im vorliegenden Fall liegt das Freibord bei knapp 90 m. Aus diesen Gründen erfolgt für die Rohrweihe keine weitere Risikobetrachtung.

Für den **Rotmilan** (*Milvus milvus*) wurde ebenfalls kein Brutrevier im UG festgestellt. Er wurde im Rahmen der sRNA in 2021 nur an 3 Terminen gesichtet, wobei nur einer davon innerhalb der Brutzeit lag. Alle Sichtungen fanden ausschließlich südlich des Repowering-Vorhabens, im 1.500 m Radius, statt. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B). Während der sRNA in 2023 wurde er an 5 Terminen gesichtet. „*Er wurde vorwiegend nahrungssuchend und thermikkreisend gesichtet, wobei er sich in HK II (unterhalb Rotorblatt, aber flügelnahe) und in HK III (Höhe Rotorblatt) aufhielt.*“ (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A). Zwei Flugbewegungen wurden hierbei am Rande des 500 m Radius zum Repowering-Vorhaben festgestellt. Aufgrund der hohen Kollisionsgefährdung des Rotmilans erfolgt in Kapitel 8.2.1.2 eine Risikoeinschätzung.

Der **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) besitzt in Helmste in einer Entfernung von 1,1 km zur nächstgelegenen WEA einen Niststandort. In 2023 und 2024 konnte er dort auch erfolgreich Junge großziehen (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025B bzw. LANDKREIS STADE, INTERAKTIVE STORCHENKARTE, Zugriff im Januar 2025). Im Bereich des Repowering-Vorhabens wurde er trotz der relativen Nähe seines Horstes in Helmste nur sehr selten gesichtet. Das UG hat somit nur eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungshabitat. Aufgrund des Brutplatzes zwischen dem zentralen und dem erweiterten Prüfungsbereich (vgl. Tabelle 6) erfolgt für den Weißstorch in Kapitel 8.2.1.2 eine Risikobetrachtung.

Von der **Wiesenweihe** (*Circus pygargus*) wurde im UG kein Brutrevier nachgewiesen, auch ergaben sich keine Hinweise für eine Brut in weiterer Entfernung. Während sie in der Brutsaison 2021 gar nicht im UG in Erscheinung trat, konnte sie in 2023 an einigen wenigen Terminen beobachtet werden. „*Die Wiesenweihe wurde an 4 Terminen (im März, April, Juni und Juli) festgestellt. Die Flugbewegungen fanden überwiegend in der HK I (bodennah) [...] statt.*“ (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A). Die Sichtungen erfolgten im 1.500 m zu den geplanten Repowering-Anlagen. Überwiegend war die Wiesenweihe hierbei nahrungssuchend unterwegs. Da kein Brutrevier für die Wiesenweihe im UG oder im weiteren Umfeld bekannt ist, sie zudem nur sehr sporadisch beobachtet wurde und ihr Jagdflüge fast ausschließlich bodennah erfolgen, wird keine Gefährdung der Wiesenweihe durch das Repowering-Vorhaben gesehen. Zudem gilt die Wiesenweihe nur dann als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m beträgt (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG). Im vorliegenden Fall liegt das Freibord bei knapp 90 m. Aus diesen Gründen erfolgt für die Wiesenweihe keine weitere Risikobetrachtung.

Die Brutvogelkartierung in der Brutsaison 2023 (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A) ergab den Brutnachweis eines **Uhus** innerhalb des Repowering-Bereiches. Neben Balzrufe im

Februar 2023 wurden im Sommer 2023 ein Elterntier und 2 flügge Jungvögel erfasst. Da der genaue Horststandort nicht ermittelt werden konnte, wurde nur die ungefähre Lage des Bereichs abgegrenzt, in dem das Nest vermutet wird. Das vermutete Brutrevier liegt ca. 223 m von der WEA 10 entfernt und damit im Nahbereich dieser Anlage. Zwar gelten Uhus nur dann als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m beträgt, dieses ist hier nicht der Fall, diese Einschränkung gilt jedoch nicht für den Nahbereich (vgl. Tabelle 6). Aus diesem Grund erfolgt für den Uhu in Kapitel 8.2.1.2 eine Risikobetrachtung.

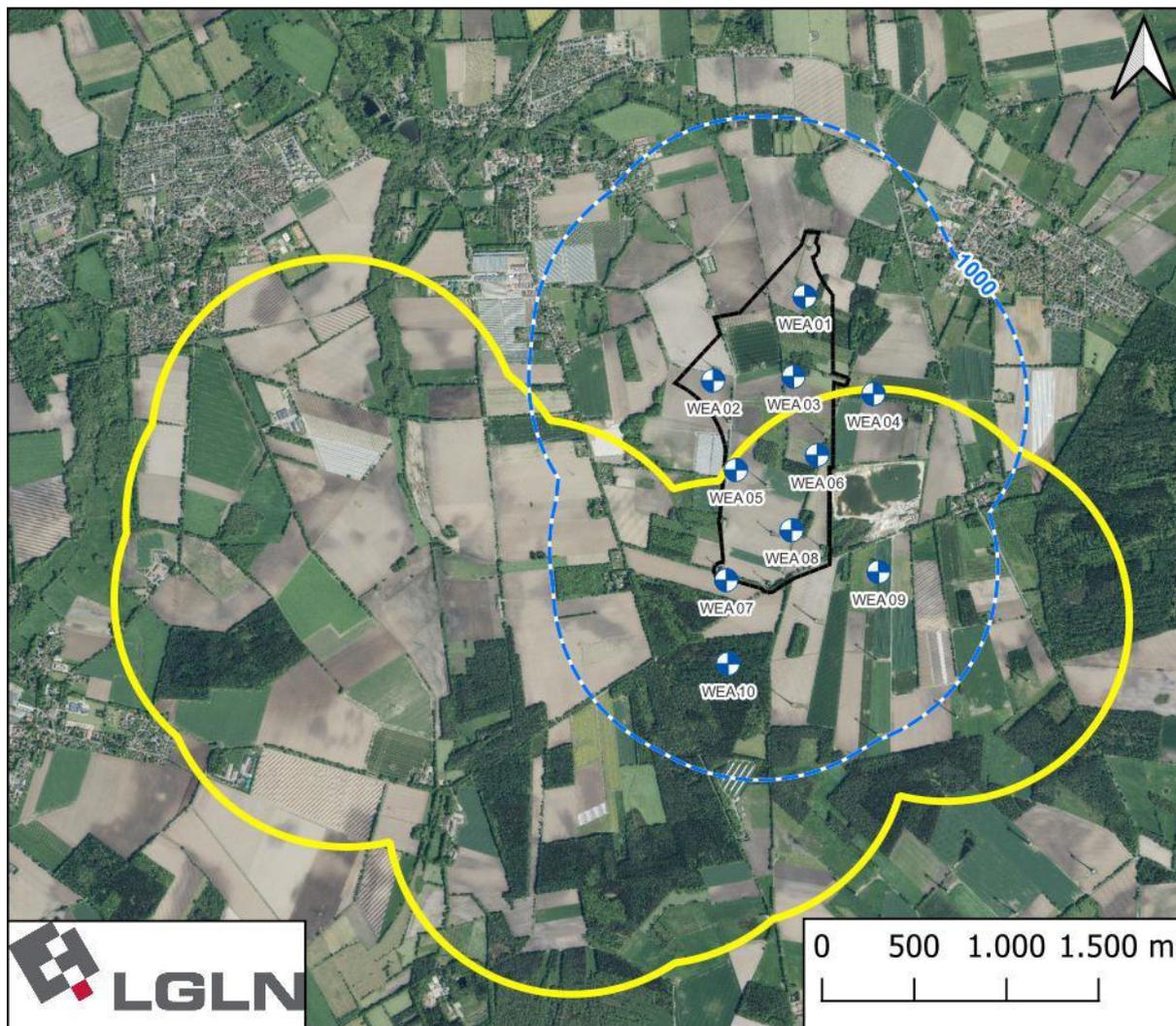
Neben dem Tötungsverbot werden auch die Verbotstatbestände gem. auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG (Störungsverbot und Schädigungsverbot) in den jeweiligen Steckbriefen in Kapitel 8.2.1.2 ab Seite 78 betrachtet.

### 7.4.3 Gastvögel

Im Rahmen des Planungsverfahrens kam es zu mehreren Planänderungen, die neue WEA-Standorte bzw. Standortänderungen bewirkten. Aus diesem Grund wurden insgesamt 2 Gastvogelkartierungen durchgeführt, so dass nunmehr das gesamte Repowering-Vorhaben mit den einschlägigen Radien vollständig untersucht wurde. Es wurden folgende Gastvogelkartierungen durchgeführt:

- Gastvogelkartierung in 2021/2022 (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B)
- Gastvogelkartierung in 2023/2024 (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025C)

Die in 2021/2022 durchgeführte Gastvogelkartierung konzentrierte sich auf den Bereich des Bestandwindparks zuzüglich eines 1.000 m Radius (siehe Abbildung 5).



**Abbildung 5:** Darstellung des UG der Gastvogelkartierung 2021/2022 (blau-weiß-gestrichelte Linie), welche die Planungsgruppe Grün (2022b) durchgeführt hat und der Gastvogelkartierung 2023/2024 (gelbe Linie), durchgeführt durch die Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH im Bereich des geplanten Repowering (blau-weiße Kreise). M 1: 40.000

In 2023/2024 wurde der südliche bis südöstliche Bereich des Repowering-Vorhabens kartiert, da hier weitere Anlagen geplant waren (z.B. WEA 09 und WEA 10). Außerdem wurde in dem Zuge der südwestliche bis westliche Bereich untersucht, da dort ebenfalls noch weitere WEA geplant waren (nicht dargestellt in Abbildung 5). Bei dieser Gastvogelkartierung wurde ebenfalls in einem Umkreis von 1.000 m um die geplanten Anlagen kartiert. Die Abbildung 5 zeigt, dass sich die UG der beiden Kartierungen teilweise überlappen und die Ergebnisse der Gastvogelkartierung 2023/2024 zum Teil in einem Gebiet liegen, welches für das Repowering-Vorhaben keine Relevanz hat (westliches UG). Im Folgenden finden daher vorrangig die Ergebnisse aus der Gastvogelkartierung 2021/2022 sowie die Ergebnisse aus dem östlichen UG der Kartierung aus dem Jahre 2023/2024 Berücksichtigung.

Beide Gastvogelkartierungen wurden in Anlehnung an den Niedersächsischen Artenschutzleitfaden (NMEUK 2016) in einem Rhythmus von ca. 14 Tagen von Sommer bis zum Frühling des nächsten Jahres durchgeführt. Die Gastvogelkartierung 2021/2022 fand in den Zeiträumen vom 07.01.2021 bis 28.04.2021 sowie vom 12.07.2021 bis 11.01.2022 statt (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B), die Gastvogelkartierung 2023/2024 im Zeitraum vom 11.07.2023 bis 22.04.2024 (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025c). Es ergaben sich für die Kartierung in den Jahren 2021/2022 24 Kartierdurchgänge, in 2023/2024 ließen sich witterungsbedingt nur 20 Kartierungen durchführen. Beide Kartierungen hatten das Ziel, rastende und überfliegende Vogelmen gen der Zielgruppe Wasser-, Wat-, Schreit- und Greifvögel sowie größere Trupps von Singvögel und Krähenvögel zu erfassen.

#### **7.4.3.1 Rastgeschehen**

Während der Gastvogelkartierung 2021/2022 wurden insgesamt 37 planungsrelevante rastende Gastvogelarten der Gruppen der Wasser-, Wat-, Schreit-, Greif- und Eulenvögel sowie einige Sing- und Rabenvogelarten erfasst. Zu den 37 Arten gehören 24 Arten, die gemäß den „Quantitativen Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen“ des NLWKN (KRÜGER ET AL. 2020) zur Bewertung von Gastvogellebensräumen herangezogen werden. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B). Die Gastvogelkartierung 2023/2024 ergab im gesamten UG 23 planungsrelevante Gastvogelarten der o.g. Gruppen sowie ebenfalls einige Sing- und Rabenvogelarten. 14 Arten davon sind nach KRÜGER ET AL. 2020 bewertungsrelevante Gastvögel. (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025c). Die in Niedersachsen übliche Bewertungsmethode nach KRÜGER ET AL. 2020 berücksichtigt bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen das Vorkommen von Wasser- und Watvogelarten sowie seit einiger Zeit auch das Vorkommen einiger weniger Singvogelarten, die jedoch nur an der Küste in nennenswerten Anzahlen auftreten (KRÜGER ET AL., 2020) und an dieser Stelle nicht relevant sind. In der folgenden Tabelle 7 sind die kartierten Arten nach KRÜGER ET AL. (2020) mit festgestellten Tagesmaximum, aufsummierten Rastvogelmengen, den entsprechenden Schwellenwerten und der sich daraus ergebenden Einstufung nach KRÜGER ET AL. 2020 gelistet.

**Tabelle 7:** Bewertungsrelevante Gastvögel im UG Windpark Deinste-Helmste mit artspezifischen Schwellenwerten nach KRÜGER et al. (2020)

Art	Kriterienwert zur Einstufung der Bedeutung lt. KRÜGER et al. (2020)					Tagesmaximum		Summe Tagesrast (alle Termine)	
	International	National	Landesweit (T)	Regional (T)	Lokal (T)	Kartierung 21/22	Kartierung 23/24	Kartierung 21/22	Kartierung 23/24
Austernfischer	8.200	2.100	430	210	110	2	-	3	-
Blässhuhn	15.500	4.000	690	350	170	5	6	20	16
Bruchwasserläufer	18.000	130	35	20	10	2	-	4	-
Flussregenpfeifer	3.100	170	65	35	15	2	-	5	-
Graugans	9.600	2.600	800	400	200	125	50	264	146
Graureiher	5.000	320	240	120	60	2	4	7	22
Großer Brachvogel	7.600	1.450	310	160	80	2	-	2	-
Heringsmöwe	6.300	870	100	50	25	14	-	14	-
Höckerschwan	2.000	790	100	50	25	4	2	23	7
Kiebitz	72.300	6.300	2.400	1.200	600	5	-	14	-
Kormoran	6.200	1.200	160	80	40	2	8	2	19
Kranich	3.500	3.250	1.700	850	430	4	10	4	44
Krickente	5.000	850	350	180	90	12	5	32	5
Löffelente	650	230	100	50	25	1	-	1	-
Pfeifente	14.000	2.700	1.050	530	260	3	-	3	-
Reiherente	8.900	2.700	190	100	50	8	13	40	32
Teichhuhn	37.100	870	530	270	130	6	2	24	2
Schnatterente	1.200	550	80	40	20	18	14	31	19
Silbermöwe	10.200	1.550	150	75	40	2	-	2	-
Silberreiher	780	160	35	20	10	1	8	7	29
Stockente	53.000	8.100	2.000	1.000	500	58	22	354	67
Sturmmöwe	16.400	1.650	230	120	60	2	-	2	-
Waldwasserläufer	24.000	130	35	20	10	5	2	9	2
Weißstorch	1.600	190	40	20	10	-	2	-	2
Zwergtaucher	4.700	130	40	20	10	4	-	7	-

Die Ergebnisse zeigen, dass die erfassten Vogelarten während der Gastvogelkartierung 2021/2022 und 2023/2024 zahlenmäßig eine lokale oder höhere Bedeutung nach den Bewertungskriterien von Krüger et al. 2020 nicht erreichten. Insgesamt gesehen wurde ein nur geringes Artenspektrum festgestellt. Zudem fehlen bestimmte Arten bzw. waren nur in geringen Mengen vertreten (z.B. nordische Gänse, nordische Schwäne, typische Entenansammlungen, Limikolenschwärme).

Im Folgenden soll die Präsenz der verschiedenen Artengruppe noch einmal etwas genauer dargestellt werden.

Die **Wasservögel** (inklusive Neozoen) waren mit einem Anteil von 34,4% (Kartierung 2021/2022) bzw. 19% (Kartierung 2023/2024,) die am zweithäufigsten vertretene Artgruppe. Sie wurden fast ausschließlich im Bereich des Sandabbaugebietes im Südosten des UG festgestellt. Von den Gänsen wurde jedoch lediglich die Graugans sowie Neozoen wie Kanada- und Nilgans rastend im UG festgestellt. Für weitere nordischen Gänse (wie Weißwangen-, Bläss- und Saatgans) spielte das UG als Rast- und Nahrungshabitat keine Rolle. Auch nordische Schwäne wie Sing- und Zwergschwan fehlten im UG vollständig. Aufgrund mangelnder Überschwemmungsflächen oder größerer Wasserflächen im UG wurden auch keine dafür charakteristische Entenansammlungen festgestellt. Lediglich die Stockente trat in etwas erhöhten Menge im Bereich des Sandabbaugewässer auf. *„Alle Ackerflächen und die wenigen Grünlandflächen, die sich innerhalb und am Rande des Windparks erstrecken, haben praktisch keine Bedeutung für Gänse, Enten oder andere Wasservogelarten.“* (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B)

**Watvögel** wie Limikolen und Möwen spielen im UG fast gar keine Rolle. Sie machten in 2021/2022 nur einen Anteil von 1,8% und in 2023/2024 nur einen Anteil von 1% am gesamten Rastgeschehen aus. Während in 2023/2024 lediglich der Flussregenpfeifer und der Waldwasserläufer mit jeweils 2 Individuen rastend im UG gesichtet worden sind, konnte in 2021/2022 darüber hinaus auch Möwenarten sowie Austernfischer, Kiebitz, Brachvogel, Wald- und Bruchwasserläufer festgestellt werden, jedoch dieses nur als Individuensichtungen bzw. als Beobachtungen von kleineren Trupps (bis 5 Individuen). Auch die Sichtungen von Watvögeln wurden überwiegend im Bereich des Sandabbaugebietes gemacht.

Die Gruppe der **Schreitvögel** (Grau- und Silberreiher, Kranich und Weißstorch) ist mengenmäßig ebenfalls als wenig relevant einzustufen. Sie machten in 2021/2022 nur einen Anteil von 0,6% und in 2023/2024 nur einen Anteil von 3% am gesamten Rastgeschehen aus. Zwar ist der Anteil in 2023/2024 höher, jedoch wurden Kranich, Graureiher und Weißstorch überwiegend im südlichen und westlichen Bereich des damaligen UG (vgl. Abbildung 5) festgestellt

und damit weit außerhalb des Repowering-Vorhabens. Silber- und Graureiher wurden in 2021/2022 und in 2023/2024 an einigen Terminen auch innerhalb des geplanten Repowering bzw. im entsprechenden 1.000 m Umkreis gesichtet, überwiegend im Bereich des Sandabbaugebietes bzw. südlich davon, jedoch nicht in relevanten Mengen.

Die Gruppe der **Greif- und Eulenvögel** wurde in 2021/2022 mit 10 Arten erfasst und hatte einen Anteil von 4,1 % am gesamten dokumentierten Rastvogelgeschehen im Kartiergebiet. In 2023/2024 wurden 9 Arten festgestellt, die einen Anteil von 7% am Rastvogelbestand ausmachten. Die häufigsten erfassten Arten waren der Mäusebussard und zu einem geringeren Anteil auch der Turmfalke. Alle übrigen Greifvogelarten wie Weihen (Korn-, Rohr- und Wiesenweihe), Falken (Wander- und Baumfalke), Sperber, Habicht, Seeadler und Wespenbussard traten nur sehr sporadisch und meistens nur mit 1-2 Individuen in Erscheinung. An Eulenarten wurden Waldkauz und Uhu jeweils nur an einem Termin mit nur 1 Individuum (Uhu) bzw. 2 Individuen (Waldkauz) gesichtet. In beiden Kartierzeiträumen trat keine Greif- bzw. Eulenart im UG in größeren Rastmengen z.B. in Form von wintertypischen Schlafplatzgemeinschaften auf.

Den höchsten Anteil am Rastgeschehen machten sowohl 2021/2022 (59,1%) als auch 2023/2024 (72%) die Sing- und Rabenvögel als **sonstige**, wenig planungsrelevanten **Rastvogelarten** aus. Die Arten waren jeweils im gesamten UG vertreten und traten überwiegend nahrungssuchend auf abgeernteten Ackerflächen auf. In 2021/2022 traten mengenmäßig Ringeltaube (max. 210 Individuen), Star (max. 420 Individuen) und Rabenkrähe (max. 157 Individuen) besonders in Erscheinung, in 2023/2024 dominierten Ringeltaube (max. 165 Individuen), Wacholderdrossel (max. 97 Individuen) und Star (max. 85 Ind.) das Rastgeschehen innerhalb dieser Gruppe. Interessant ist die Feststellung der Uferschwalbe im Sandabbaugebiet während beider Kartierungen, hierbei handelt es sich jedoch höchstwahrscheinlich um abfliegende bzw. zurückkehrende Brutvögel, die die Sandgrube als Brutrevier nutzen (vgl. PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025C).

Auch von Arten, die auf der Roten Liste wandernder Vogelarten (HÜPPOP et al. 2012) stehen, konnte nur ein sehr geringes Vorkommen ermittelt werden. Die Kornweihe (Rote Liste Status „stark gefährdet“ nach HÜPPOP et al. 2012) konnte während der Kartierungen in 2021/2022 als auch in 2023/2024 nur an 3 Terminen mit jeweils nur 1 Individuum festgestellt werden. Die Krickente (Rote Liste Status „gefährdet“ nach HÜPPOP et al. 2012) wurden ebenfalls in beiden Kartierdurchgängen nur vereinzelt in kleinen Trupps (max. 12 in 2021) im Bereich der Sandgrube nachgewiesen. Die gemäß HÜPPOP et al. 2012 auf der Vorwarnliste gelistete Arten wie Bluthänfling, Braunkehlchen, Bruchwasserläufer, Kiebitz, Saatkrähe, Steinschmätzer,

Waldschnepfe, Wanderfalke, Wespenbussard und Wiesenweihe wurden im UG nur sporadisch und in geringer Anzahl festgestellt.

#### 7.4.3.2 Flugbewegungen

Während der Gastvogelkartierung 2021/2022 (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B) wurden Flugbewegungen von Gänsen, Greifvögeln und vom Kranich erfasst. In 2023/2024 (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025C) wurden von sämtlichen Artgruppen die Flugbewegungen mit Feststellung der ungefähren Höhe dokumentiert. Diese Erfassung der Gastvogel-Flugbewegungen diente in erster Linie einer möglichen Identifizierung von Flugkorridoren zwischen Nahrungshabitate und Schlafplätze und sowie von überregionalen Zugkorridoren. In 2023/2024 erfolgten dreiviertel aller verzeichneten Überflüge im gesamten UG (vgl. Abbildung 5) durch **Nordische Gänse**. Dominierende Arten waren Blässgans, Graugans, Tundrasaatgans und Weißwangengans. Der Großteil der Flüge wurden erwartungsgemäß im Oktober 2023 festgestellt. Insgesamt wurden in der Saison 2023/2024 Flugbewegungen von 3609 Blässgänsen, 2670 Graugänsen, 392 Tundrasaatgänse und 230 Weißwangengänse registriert. Dieses jedoch im gesamten UG der Gastvogelkartierung (vgl. Abbildung 5) und somit teilweise auch weit außerhalb des Repowering-Vorhabens. Die Flüge von Tundrasaatgans und Weißwangengans fanden ausschließlich oberhalb der geplanten Rotorblatthöhe statt. Hierbei wird es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Streckenflüge in entferntere Gebiete handeln. Oberhalb der Höhe der Rotorblätter fand auch die Mehrheit der Flüge (68%) der Blässgans statt. Ca. 31% ihrer Flüge fanden aber auch auf Rotorblatthöhe statt. Die Flugbewegungen der Graugans fanden überwiegend (51%) auf Rotorblatthöhe und zu 20% unterhalb des Rotorblattes statt. Dies passt zu der Beobachtung, dass die Graugans die einzige Nordische Gänseart ist, die im UG rastend festgestellt worden ist (vgl. Kapitel 7.4.3.1). Die weiteren 29% der Graugansflugbewegungen erfolgten oberhalb der Rotorblatthöhe. (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025C). Sowohl während der Kartierung in 2021/2022 und 2023/2024 ließen sich jedoch keine klar abgrenzbare Flugkorridore von Nordischen Gänsen ausmachen. Als zweithäufigste Artgruppen wurden in 2023/2024 **Singvögel** mit einem Anteil von 19% am Flugeschehen beobachtet. Hier überwiegen die Ringeltaube und der Star. Weitere Artgruppen wie Schreitvögel (2%), Sonstige Wasservögel (1,5%, inklusive Neozoen), Greifvögel (0,5%) und Rabenvögel (1%) machten nur einen sehr geringen Anteil gesichteten Flugbewegungen aus. Die **Schreitvögel** Silber- und Graureiher wurden meistens als einzelne Individuen und höchstens in kleinen Trupps bis max. 3 Individuen gesichtet. Die Flugbewegungen des Kranichs erfolgten größtenteils auch nur in kleinen Trupps (5-22 Individuen), nur an einem Termin wurden max. 55 fliegende Kraniche beobachtet. (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG

GMBH 2025c). In 2021/2022 wurde ebenfalls nur an einem Termin ein etwas größerer Kranichtrupp mit 90 Individuen beobachtet, jedoch auch nur im 1.000 m Radius (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B). Flugbewegungen von Weißstörchen wurden in beiden Kartierungen nicht festgestellt. Flugbewegungen von **sonstigen Wasservögeln** wie z.B. Möwen und Kormorane spielen im Bereich des Repowering nur eine sehr geringe Rolle. Überfliegende Limikolen sowie Schwäne und Entenvögel konnten gar nicht festgestellt werden. (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025c). **Greifvögel** wie Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Rotmilan, Seeadler und Wespenbussard wurden in 2023/2024 nur sporadisch mit meistens 1 Individuen, vereinzelt auch 2 Individuen festgestellt (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025c). Auch in 2021/2022 wurden keine kleineren Trupps von durchziehenden Greifvögel beobachtet (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B). Feste Flugrouten bzw. bestimmte Flugkorridore wurden für die genannten Artgruppen nicht festgestellt.

### **Zusammenfassung**

Für eine Art zu Art-Betrachtung der Gastvögel (siehe Kapitel 8.2.2.2) werden zunächst Arten in die engere Auswahl genommen, die nach BNatSchG als streng geschützt und/oder zu den Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie und/oder auf der Roten Liste wandernder Vogelarten (HÜPPOP et al. 2012) stehen. Davon werden dann nur die Arten ausgewählt, die gegenüber Windenergieanlagen als kollisionsgefährdet (gemäß Anhang I zu § 45b BNatSchG) bzw. als störungsempfindlich (gemäß NMUEK 2016) gelten. Zwar geht es bei den in dem Anhang I zu 45b BNatSchG gelisteten, kollisionsgefährdeten Vogelarten streng genommen um Brutvogelarten, man erhält jedoch grundsätzlich eine erste Einschätzung um die Kollisionsgefährdung der Art gegenüber WEA. Störungsempfindliche Arten müssen zudem regelmäßig in relevanten Mengen (gemäß KRÜGER ET AL. 2020) im UG vorkommen, da nur dann von einer potentiellen Betroffenheit ausgegangen werden kann. Diese beschriebene Abschichtung ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

**Tabelle 8:** Abschichtung der zu prüfenden Gastvogelarten anhand des Schutzstatus (VSR=Vogelschutzrichtlinie; § = besonders, §§ = streng geschützt nach BNatSchG), des Gefährdungsgrades (RLW=Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands; V=Vorwarnliste, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet) sowie der Empfindlichkeit gegenüber WEA unter Berücksichtigung der Anzahl rastender Arten gemäß KRÜGER ET AL. (2020), sofern relevant (/ = nicht bewertungsrelevant gemäß KRÜGER ET AL. (2020)).

Potentiell betroffene Art	Art	Schutzstatus/Gefährdung			Menge-schwelle ge-mäß Krüger et al. 2020 im UG über-schritten	Störungs-empfindlich nach NMUEK 2016	Kollisions-gefährdet nach § 45b BNatSchG
		VSR	BNatSchG	RLW			
-	Austernfischer	-	§	-	nein	nein	nein
-	Blässgans	+	§	-	nein	nein	nein
-	Blässhuhn	-	§	-	nein	nein	nein
-	Bruchwasserläufer	+	§§	V	nein	nein	nein
-	Flussregenpfeifer	-	§§	-	nein	nein	nein
-	Graugans	-	§	-	nein	ja	nein
-	Graureiher	-	§	-	nein	nein	nein
-	Großer Brachvogel	-	§§	-	nein	ja	nein
-	Heringsmöwe	-	§	-	nein	nein	nein
-	Höckerschwan	-	§	-	nein	nein	nein
-	Kiebitz	-	§§	V	nein	ja	nein
-	Kormoran	-	§	-	nein	nein	nein
-	Kranich	+	§§	-	nein	ja	nein
-	Krickente	+	§	3	nein	nein	nein
-	Pfeifente	-	§	-	nein	nein	nein
-	Teichhuhn	-	§	-	nein	nein	nein
-	Reiherente	-	§	-	nein	nein	nein
-	Schnatterente	+	§	-	nein	nein	nein
-	Silberreiher	+	§§	-	nein	nein	nein
-	Silbermöwe	-	§	-	nein	nein	nein
-	Stockente	-	§	-	nein	nein	nein
-	Sturmmöwe	-	§	-	nein	nein	nein
-	Teichhuhn	-	§§	-	nein	nein	nein
-	Tundrasaatgans	+	§	-	nein	nein	nein
-	Waldwasserläufer	-	§§	-	nein	nein	nein
-	Weißstorch <sup>8</sup>	+	§§	-	nein	nein	ja
-	Weißwangengans	+	§	-	nein	nein	nein
-	Zwergtaucher	-	§	-	nein	nein	nein
-	Bachstelze	-	§	-	/	nein	nein
+	Baumfalke	+	§§	-	/	nein	ja
-	Bergfink	-	§	-	/	nein	nein
-	Bluthänfling	-	§	V	/	nein	nein
-	Braunkehlchen	+	§	V	/	nein	nein
-	Buchfink	-	§	-	/	nein	nein
-	Dohle	-	§	-	/	nein	nein
-	Erlenzeisig	-	§	-	/	nein	nein
-	Feldsperling	-	§	-	/	nein	nein
-	Flussregenpfeifer	+	§§	-	/	nein	nein
-	Habicht	+	§§	-	/	nein	nein
-	Hausperling	-	§	-	/	nein	nein
-	Jagdfasan	-	§	-	/	nein	nein
-	Kanadagans	-	§	-	/	nein	nein
+	Kornweihe	+	§§	2	/	nein	ja
-	Mäusebussard	-	§§	-	/	nein	nein

<sup>8</sup> Weißstorch wurde nur in der Gastvogelkartierung 2023/2024 festgestellt und wird aufgrund des Kartierzeitpunktes (12.03.2024) als Brutvogelart betrachtet (siehe Kapitel 8.2.1.2)

Potentiell betroffene Art	Art	Schutzstatus/Gefährdung			Menge-schwelle gemäß Krüger et al. 2020 im UG überschritten	Störungs-empfindlich nach NMUEK 2016	Kollisions-gefährdet nach § 45b BNatSchG
		VSR	BNatSchG	RLW			
-	Austernfischer	-	§	-	nein	nein	nein
-	Blässgans	+	§	-	nein	nein	nein
-	Blässhuhn	-	§	-	nein	nein	nein
-	Mehlschwalbe	-	§	-	/	nein	nein
-	Neuntöter	+	§§	-	/	nein	nein
-	Nilgans	-	§	-	/	nein	nein
-	Rabenkrähe	-	§	-	/	nein	nein
-	Rauchschwalbe	-	§	-	/	nein	nein
-	Rebhuhn	-	§	-	/	nein	nein
-	Ringeltaube	-	§	-	/	nein	nein
+	Rohrweihe	+	§§	-	/	nein	ja
+	Rotmilan	+	§§	3	/	nein	ja
-	Saatkrähe	-	§	V	/	nein	nein
-	Schwarzkehlchen	+	§	-	/	nein	nein
+	Seeadler	+	§§	-	/	nein	ja
-	Singdrossel	-	§	-	/	nein	nein
-	Sperber	-	§§	-	/	nein	nein
-	Star	-	§	-	/	nein	nein
-	Steinschmätzer	-	§	-	/	nein	nein
-	Stieglitz	-	§	-	/	nein	nein
-	Turmfalke	-	§§	-	/	nein	nein
+	Uhu	+	§§	-	/	nein	ja
-	Uferschwalben	+	§§	-	/	nein	nein
-	Wacholderdrossel	-	§	-	/	nein	nein
-	Waldkauz	-	§§	-	/	nein	nein
-	Waldschnepfe	-	§	V	/	nein	nein
+	Wanderfalke	+	§§	V	/	nein	ja
+	Wespenbussard	+	§§	V	/	nein	ja
+	Wiesenweihe	+	§§	V	/	nein	ja

Für 9 der insgesamt 70 Arten, die während der Kartierungen in den Jahren 2021/2022 und 2023/2024 nachgewiesen wurden, konnte im Rahmen der Abschichtung eine Betroffenheit nicht direkt ausgeschlossen werden, so dass hier im weiteren Verlauf eine Einzelbetrachtung auf Artebene erfolgt (siehe Kapitel 8.2.2.2). Zusätzlich zu diesen Arten sollen für die Nordischen Wildgänse (insbesondere für die Graugans) eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden, um das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 45 Abs. 1 BNatSchG für überfliegende Individuen zu prüfen (vgl. auch INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025c).

## 8 Risikoeinschätzung für die entscheidungsrelevanten Arten

### 8.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Pflanzen und Tierarten mit Vorkommen im Untersuchungsraum

#### 8.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Beeinträchtigungen für Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Zusammenhang mit der geplanten Windparkerweiterung nicht zu erwarten.

#### 8.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte, mit Ausnahme der Artengruppe der Fledermäuse, im Rahmen der Abschichtung unter Punkt 7.2 auf Seite 22ff., keine Betroffenheit festgestellt werden.

#### Fledermäuse

Die Ergebnisse der beiden durchgeführten Fledermauserfassungen in 2021 (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A) und 2024 (ALAUDA 2025) werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Innerhalb des UG wurden 8 kollisionsgefährdete Fledermausarten verzeichnet. Hierbei war die Zwergfledermaus mit Abstand die am häufigsten vertretene Art. Dahinter folgen Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus.

Aktivitätsschwerpunkte (Jagdgebiete) wurden östlich des Repowering-Vorhabens beim Ortsteil Sandkrug der Ortschaft Helmste, entlang der Verbindungsstraße („Helmster Kirchweg“) zwischen „Baster Kargweg“ und „Alter Marktweg“ in der Nähe der WEA 03, 04, 06 und 08, nordöstlich des Sandabbaugebietes, entlang des „Alten Marktwegs“ (südlich der WEA 08 und nördlich der WEA 09) sowie am Waldrandbereich östlich und südöstlich der WEA 10 festgestellt. Die hohen Jagdaktivitäten der Zwergfledermaus fanden insbesondere an linearen Gehölzbeständen entlang von Wegen in der Nähe der WEA 03 bis WEA 08 statt. Im Rahmen der Einrichtung der Zuwegung müssen teilweise Bäume entfernt werden, die auch innerhalb der bevorzugten Jagdstrecken der Fledermäuse liegen, dies betrifft insbesondere Bäume entlang des „Helmster Kirchwegs“ für die Zuwegung der WEA 01, 03, 04, 06 und 07 sowie Bäume am „Alten Marktweg“ für die Zuwegung zur WEA 08 sowie Bäume für die Zuwegung zur WEA 10. Unberührt von der Planung bleiben die 2021 festgestellten Transferkorridore des Großen Abendseglers im Osten bzw. Nordosten des UG sowie die festgestellten Quartiere (Sommer- und Balzquartiere). Die Quartiere liegen alle weit außerhalb von einem Abstand von 200 m zu den geplanten Repowering-Anlagen (vgl. NMUEK 2016). Ein herbstliches Zugeschehen wurde bei beiden Fledermauserfassungen für die Rauhaufledermaus festgestellt. In 2021 wurde

dieses zusätzlich auch für die Zwergfledermaus abgeleitet (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A). Während in 2021 kein Zuggeschehen im Frühjahr beobachtet wurde, konnte in 2024 in den Monaten März bis Mai eine stark erhöhte Aktivität der Zwergfledermaus festgestellt werden (ALAUDA 2025).

Ein erhöhtes Tötungsrisiko sowie eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch Windenergieanlagen kann sich durch eine baubedingte Überplanung von Quartieren ergeben. Ebenfalls ist eine betriebsbedingte Tötung bzw. Verletzung aufgrund der Kollision der Fledermäuse mit den Rotorblättern möglich.

#### Baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Überplanung von Quartieren

Im Zuge des Ausbaus der Wegstrecken sowie durch die Waldumwandlung im Bereich der WEA 10 wird nach vorläufiger Planung in Gehölze (Bäume und Hecken) eingegriffen. Gemäß Fledermauskartierungen (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A, ALAUDA 2025) liegen keine Quartiere (Sommerquartiere, Balzquartiere) in Gehölzen vor, die von einem Eingriff betroffen sind. Eine gesonderte Untersuchung auf Winterquartiere erfolgte nicht. In Bezug auf Alter und BHD sind einige der zu entfernenden Bäume jedoch potentiell als Sommer- und auch als Winterquartier geeignet und liegen in bedeutsamen Jagdstrecken der Fledermäuse. Ein Eingriff in die Gehölze ist aus diesen Gründen möglichst klein zu halten. Eine potentielle Tötung von Tieren sowie eine potentielle Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist in jedem Fall zu vermeiden. Die Fällung der Bäume muss gemäß § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September erfolgen. Da jedoch auch noch im Oktober Fledermausaktivitäten im UG zu verzeichnen waren (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A, ALAUDA 2025), ist als Verminderungsmaßnahme dieser Zeitraum auf den Oktober auszudehnen. Dieser Zeitraum ist auch für die notwendigen Baumfällmaßnahmen aufgrund der Waldumwandlung im Bereich der WEA 10 einzuhalten. Zusätzlich sollte die Fällung der Bäume durch fachkundiges Personal mit hoher Fachkenntnis zum Fledermausschutz z.B. im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) begleitet werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Zu fällende Bäume von einem BHD > 50 cm sollten vor der Fällung von der ÖBB bzw. von dem fachkundigen Personal auf Besatz mit Fledermäusen kontrolliert werden, um einen Eingriff in Winterquartiere zu vermeiden.

#### Betriebsbedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollision mit WEA

Es ist weiterhin das Eintreten des Tötungsrisikos von jagenden Fledermäusen zu betrachten. Insgesamt gesehen wurden im Sommer und Herbst 2021 teilweise erhebliche Aktivitätswerte festgestellt (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A). Entlang von Gehölzen jagende Fledermäuse fliegen

im Jagdflug oftmals nicht höher als Baumwipfelhöhe (ca. 25 m) (siehe dazu BANSE 2010). Das Freibord der geplanten Anlagen beträgt knapp 90 m. Die vorhandene Leitstrukturen für jagende Fledermäuse in Form von Gehölzen liegen damit weit unterhalb der Rotorblätter der geplanten WEA. Im Offenland jagende Fledermausarten wie z.B. der Große Abendsegler können die Rotorblatthöhe erreichen (siehe dazu ROLEKE ET AL. 2016 und BANSE 2010). Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann jedoch durch geeignete Abschaltzenarien vermieden werden.

Untersuchungen zu Fledermauskollisionen zeigen, dass Fledermäuse überwiegend im Spätsommer und Herbst, also während der Streif- und Zugphase, an WEA verunglücken (HÖTKER ET.AL., 2004). Auf ihren Streif- und Migrationsflügen erreichen kollisionsgefährdete Fledermausarten Flughöhen von > 50 m (z.B. BANSE 2010) und können damit im Bereich der Rotorblätter liegen, auch wenn im vorliegenden Fall ein sehr hohes Freibord vorliegt. Auch im UG ergaben sich bei den spätsommerlichen und herbstzeitlichen Untersuchungen erhöhte Befunde, die auf Zugeschehen hindeuten (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A, ALAUDA 2025). Darüber hinaus wurden im Frühjahr 2024 Zeitphasen höherer Aktivitäten der Zwergfledermaus, die auf eine Zugaktivität hindeuten, festgestellt (ALAUDA 2025). Die PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2022A) hat Abschaltzeiten nach dem Bewertungsansatz von DÜRR (2007) definiert. Damit sind Abschaltzeiten an WEA ab mittlerer Flugaktivität der Fledermäuse vorzusehen (oder Standortverschiebungen der WEA). Die Untersuchung in 2021 hat Flugaktivitäten von mindestens mittlerer Aktivität in den Zeiträumen 1. April-Dekade bis 2. Mai-Dekade und von 3. Juni-Dekade bis 1. Oktober-Dekade festgestellt (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A). Gemäß der Erfassung in 2024 war jedoch auch zusätzlich von der 3. Mai-Dekade bis zur 2. Juni-Dekade eine mindestens mittlere Aktivität der Zwergfledermaus zu verzeichnen (ALAUDA 2025). Die von der Planungsgruppe Grün (2022A) vorgeschlagene Abschaltzeiten werden deshalb geringfügig angepasst.

*„Da im Frühjahr kein Zugeschehen einer windtoleranten Art (z. B. Rauhautfledermaus oder Großer Abendsegler) festgestellt werden konnte und insbesondere von der Zwergfledermaus dominiert wurde, sind in dieser Phase Abschaltungen bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/s als ausreichend zu erachten. Ebenso dominierte auch im Sommer die Zwergfledermaus die Gesamtaktivität, sodass auch hier eine Cut-in Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s vorzusehen ist. Aufgrund des erhöhten Anteils der windtoleranten Rauhautfledermaus während der Herbstzugphase, wird für diesen Zeitraum eine ganznächtlige Abschaltung mit einer Cut-in-Windgeschwindigkeit von 7,0 m/s vorgesehen.“* (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A).

Unter den folgenden Parameter sind in den entsprechenden Zeiträumen Abschaltungen als Vermeidungsmaßnahme vorzunehmen:

### 1. April bis 20. August:

- von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Temperatur  $\geq 10$  °C
- Windgeschwindigkeit  $\leq 6$  m/s
- in trockenen Nächten

### 21. August bis 10. Oktober:

- von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Temperatur  $\geq 10$  °C
- Windgeschwindigkeit  $\leq 7$  m/s
- in trockenen Nächten

Durch die Einhaltung von Abschaltzeiten kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die kollisionsgefährdeten Arten vermieden werden. Zunächst werden relativ allgemeine, dadurch weit gefasste Abschaltzeiten festgelegt. Um die Abschaltalgorithmen möglichst genau an den jeweiligen Standort anzupassen, sollte nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ein Gondelmonitoring in Nabenhöhe an den Anlagen mit Störpotential durchgeführt werden. Anhand dieses einjährigen Monitorings können an den Standort angepasste Abschaltalgorithmen entwickelt werden. Die abgeleiteten Algorithmen können dann im zweiten Betriebsjahr implementiert und durch ein Folgemonitoring im nächsten Jahr validiert werden.

### Betrachtung des Störungsverbots

Sowohl die Inbetriebnahme als auch die Umgestaltung der wegbegleitenden Strukturen im Windpark kann ferner zu einer Minimierung von Jagdräumen führen. Die Fällung von Bäumen erfolgt auch in Bereichen, die als Jagdstrecken eine hohe Bedeutung aufweisen. Die vorhandenen Gehölzstreifen werden jedoch nicht vollständig entfernt, sondern werden zukünftig durch die Entfernung von Einzelbäumen bzw. Heckenabschnitten lediglich Lücken aufweisen. Zudem liegen im nahen Umfeld zum Windpark ausreichend weitere Jagdgebiete in Form von linearen Gehölzen und in Form von Waldgebieten (insbesondere östlich, südlich und südwestlich des Windparks) vor. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich durch den Verlust der Bäume der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtert. Baubedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahmen (inkl. der Anlieferung von großen Anlagenteilen) tagsüber zu erfolgen hat. Der Eingriff verbleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des Störungsverbots.

Für das UG wurden folgende planungsrelevante Arten festgestellt: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Langohrfledermaus, Kleinabendsegler und Teichfledermaus. Die Planungsrelevanz der Langohren ergibt sich hierbei nicht aus der WEA-Kollisionsgefährdung sondern aus einer Betroffenheit durch die Überplanung von Gehölzen (NMEUK 2016). Wenn spezifische Abschaltzeiten für die Anlagen am Standort, wie sie auch in den aktuellen Handreichungen des Landes Niedersachsen (NMEUK 2016) vorgesehen und oben konkretisiert sind, durchgeführt werden und die Vermindeungsmaßen hinsichtlich der Gehölzfällung (außerhalb des Zeitraums 01. März bis 31. Oktober und Begleitung durch fachkundiges Personal) eingehalten werden, sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen für die Fledermäuse zu erwarten.

Im Folgenden wird für die kartierten Fledermausarten, für welche im Rahmen der Abschichtung unter Kapitel 7.3 auf Seite 26 eine Betroffenheit festgestellt wurde eine Risikoeinschätzung durchgeführt. Auf Artebene wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG überprüft.

**Betroffene Art: Breitflügelfledermaus - *Eptesicus serotinus*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Als Jagdgebiet bevorzugt sie halboffene Landschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern, auch Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Jagd im Umkreis von ca. 6 km um das Quartier, geländeorientiert in Höhen von 3-4 m über dem Boden entlang von Bäumen, Laternen etc. Verbreitet in gesamt Niedersachsen, bevorzugt im Tiefland. Als Quartiere werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden bevorzugt. Flächendeckend in Deutschland, wobei der Siedlungsschwerpunkt im Nordwesten liegt. (NLWKN 2010; LANUV, Zugriff im März 2025).

**Erhaltungszustand**

Es liegt keine Bestandsschätzung vor, jedoch scheint der Bestand zurück zu gehen. Die Art ist auf der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft, in Niedersachsen als stark gefährdet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Gebäudesanierungen, Verringerung der Qualität der Jagdhabitate durch Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen, Beeinträchtigung von Flugkorridoren zwischen Quartier und Jagdhabitat bzw. von Zugrouten durch Windkraftanlagen in Bereichen von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (NLWKN 2010; MEINIG ET AL. 2020).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Die Breitflügelfledermaus wurde sowohl in 2021 als auch in 2024 im gesamten UG festgestellt. Erhöhte Jagdaktivität der Breitflügelmaus wurde 2021 beim Ortsteil Sandkrug der Ortschaft Helmste sowie mittig des Repowering-Vorhabens am „Helmster Kirchweg“ erfasst. In 2024 wurde ein Sommerquartier beim Ortsteil Sandkrug festgestellt. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A, ALAUDA 2025).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
Baumaßnahmen (inkl. Anlieferungen von großen Anlagenteilen), die im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober erfolgen, sind tagsüber durchzuführen. Ferner sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der Art mit den WEA vermieden werden sollen. Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gemäß den Angaben der bundesweiten Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten (DÜRR 2025) ist das Kollisionsrisiko der Breitflügelfledermaus als gering bis mittel einzuschätzen. In der niedersächsischen Handreichung zu kollisionsgefährdeten Arten aus dem Artenschutzleitfaden (NMUEK 2016) steht die Breitflügelfledermaus unter den zu betrachtenden Arten. Das festgestellte Sommerquartier der Breitflügelmaus liegt außerhalb des Repowering-Bereiches, ein Eingriff erfolgt in dieses nicht. Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der Art nicht anzunehmen.

**Betroffene Art: Breitflügelfledermaus - *Eptesicus serotinus*****§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen für im Umfeld vorkommende Arten sind im Zusammenhang mit der Bauphase zu erwarten. Durch den Bau der WEA und die Entfernung von Gehölzen wird das Jagdgebiet minimiert. Die baulichen Maßnahmen werden tagsüber erfolgen, die Entfernung der Gehölze erfolgt zudem in den Wintermonaten (November bis Februar). Das Jagdgebiet bleibt auch weiterhin nutzbar, und es liegen ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung, die Störung verbleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Eine Störung an dem Sommerquartier ist aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

In Eingriff in Gebäude erfolgt nicht. Das Sommerquartier im Helmster Ortsteil Sandkrug wird nicht beeinträchtigt.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Waldfledermaus, Bindung an Wald und Waldlandschaften, da Quartiere in Baumhöhlen, -rissen und -spalten sowie in Felsspalten bevorzugt werden. Als Winterquartier wird alter Baumbestand genutzt. Jagd im freien Luftraum, etwa über Baumkronen, an Waldrändern, über Wiesen und Wasserflächen. Weit verbreitet in Niedersachsen und Deutschland. (NLWKN 2010)

**Erhaltungszustand**

Der Erhaltungszustand der Art ist in Niedersachsen sowohl in der atlantischen als auch der kontinentalen Region unzureichend. Die Art ist auf der Roten Liste Deutschland auf der Vorwarnliste eingestuft, in Niedersachsen als stark gefährdet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste und Qualitätsverluste der Nahrungshabitate durch Baumfällungen, Freizeitnutzung (Klettern an Felswänden, Einrichtung von Rad- und Wanderwegen, Schutzhütten etc. in der Nähe von Quartieren) sowie Beeinträchtigung traditioneller Zugwege durch Windkraft. (NLWKN 2010)

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Große Abendsegler war 2024 im Erfassungszeitraum der Frühjahrmigration und der Lokalpopulation die am zweithäufigsten Art. In 2021 wurde er im Rahmen der Transektkartierung nur vereinzelt nachgewiesen, es wurden aber im östlichen Bereich des UG beim Helmster Ortsteil Sandkrug sowie nordöstlich des Sandabbaugebietes Transferkorridore des Großen Abendseglers erfasst. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A, ALAUDA 2025).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
Baumaßnahmen (inkl. Anlieferungen von großen Anlagenteilen), die im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober erfolgen, sind tagsüber durchzuführen. Ferner sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der Art mit den WEA vermieden werden sollen. Entfernung von Gehölzen (inklusive Waldumwandlung) außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober. Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist diese Gehölzentfernung von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB zu begleiten.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gemäß den Angaben der bundesweiten Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten (DÜRR 2025) ist für den Große Abendsegler das Kollisionsrisiko als hoch einzuschätzen (so auch NMUEK 2016). Unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme vorgesehenen Abschaltzeiten, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der Art nicht anzunehmen. Quartiere des Großen Abendseglers wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Aufgrund der zeitlichen Vorgabe für die Baumaßnahmen und die Entfernung der Bäume (außerhalb des Zeitraumes von 01. März bis 31. Oktober) kann eine baubedingte Tötung der Tiere zudem ausgeschlossen werden. Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist die Gehölzentfernung von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB zu begleiten.

**Betroffene Art: Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*****§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen für im Umfeld vorkommende Arten sind im Zusammenhang mit der Bauphase zu erwarten. Die baulichen Maßnahmen werden tagsüber erfolgen, die Entfernung der Gehölze erfolgt zudem in den Wintermonaten. Die Transferkorridore liegen außerhalb des Repowering-Bereiches. Das Jagdgebiet bleibt auch weiterhin nutzbar, und es liegen ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung, die Störung verbleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im UG wurden keine Quartiere erfasst. Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist die Gehölzentfernung von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB zu begleiten.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Braunes/ Graues Langohr - *Plecotus auritus* / *austriacus*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Siedelt in gehölzreichen Gebieten wie Laub- und Nadelwälder, Gärten, Siedlungsnähe. Sommerquartiere in Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräumen etc. Es werden auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen, Winterquartier in unterirdischen Hohlräumen. Jagd in reich strukturierten, gehölzreichen Gebieten wie Laub- und Mischwälder, Parks oder Obstgärten, auch in dichtem Unterbewuchs und dichten Kronen. Bei lokal sehr unterschiedlicher Dichte flächendeckend in Niedersachsen und Deutschland, verbreitet. (NLWKN 2010)

**Erhaltungszustand**

Für Deutschland ist das Graue Langohr vorm Austerben bedroht, das Braune Langohr wird als gefährdet geführt, in Niedersachsen sind beide *Plecotus*-Arten in der Roten Liste mit als stark gefährdet gelistet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Baumfällungen/Gebäudesanierungen, Höhlentourismus. (NLWKN 2010; MEINIG ET AL. 2020)

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Die Gattung *Plecotus* wurde nur mit einer geringen Häufigkeit im UG festgestellt. In 2024 lag der Schwerpunkt hierbei in den westlichen bewaldeten Gebieten des UG. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A, ALAUDA 2025).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen  
Baumaßnahmen (inkl. Anlieferungen von großen Anlagenteilen), die im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober erfolgen, sind tagsüber durchzuführen. Entfernung von Gehölzen (inklusive Waldumwandlung) außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober. Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist diese Gehölzentfernung durch fachkundiges Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB zu begleiten.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Aufgrund ihrer niedrigen Flughöhe während der Jagd (1-4 m), ist die Art gegenüber Kollisionen im Straßenverkehr anfällig, für WEA jedoch besteht keine Gefährdung durch Kollisionen. (NLWKN 2010; NMUEK 2016, DÜRR 2025). Quartiere von Langohr-Arten wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Es ist jedoch eine Betroffenheit durch die Beseitigung von Gehölzen möglich (NMUEK 2016). Aufgrund der o.g. Vermeidungsmaßnahmen kann eine baubedingte Tötung der Tiere jedoch ausgeschlossen werden.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen für im Umfeld vorkommende Arten sind im Zusammenhang mit der Bauphase zu erwarten. Die baulichen Maßnahmen werden tagsüber erfolgen, die Entfernung der Gehölze erfolgt zudem in den Wintermonaten (November bis Februar). Das Jagdgebiet bleibt auch weiterhin nutzbar, und es liegen ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung, die Störung verbleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**Betroffene Art: Braunes/ Graues Langohr - *Plecotus auritus* / *austriacus*****§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im UG wurden keine Quartiere erfasst.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Kleinabendsegler – *Nyctalus leisleri*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Der Kleinabendsegler ist eine Waldfledermaus. Seine Lebensraumsansprüche entsprechen denen des Großen Abendseglers. Als Lebensraum dienen alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. (NLWKN 2011)

**Erhaltungszustand**

Der Kleinabendsegler ist auf der Roten Liste Deutschland mit Datenlage als Mangelhaft (D) eingestuft, in Niedersachsen gilt er als vom Aussterben bedroht. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Baumfällungen/Gebäudesanierungen, Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und im Offenland sowie von linearen Landschaftselementen und Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (NLWKN 2011).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Kleinabendsegler wurde nur selten im UG erfasst (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A, ALAUDA 2025).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen Baumaßnahmen (inkl. Anlieferungen von großen Anlagenteilen), die im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober erfolgen, sind tagsüber durchzuführen. Ferner sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der Art mit den WEA vermieden werden sollen. Entfernung von Gehölzen (inklusive Waldumwandlung) außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober. Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist diese Gehölzentfernung von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB zu begleiten.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gemäß den Angaben der bundesweiten Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten (DÜRR 2025) ist das Kollisionsrisiko des Kleinabendseglers als mittel einzuschätzen. In der niedersächsischen Handreichung zu kollisionsgefährdeten Arten aus dem Artenschutzleitfaden (NMUEK 2016) steht der Kleinabendsegler unter den zu betrachtenden Arten. Da die Art bei entsprechenden Witterungsbedingungen auch in höher gelegenen Lufträumen jagt, ist eine mäßige Kollisionsgefährdung gegeben. Unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme vorgesehenen Abschaltzeiten, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der Art nicht anzunehmen.

Es wurden keine Quartiere im UG festgestellt. Aufgrund der zeitlichen Vorgabe für die Baumaßnahmen (tagsüber) und die Entfernung der Bäume (außerhalb des Zeitraumes von 01. März bis 31. Oktober) kann zudem eine baubedingte Tötung der Tiere ausgeschlossen werden. Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist die Gehölzentfernung von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB zu begleiten.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Betroffene Art: Kleinabendsegler – *Nyctalus leisleri***

Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen für im Umfeld vorkommende Arten sind im Zusammenhang mit der Bauphase zu erwarten. Da die baulichen Maßnahmen vornehmlich tagsüber erfolgen und keine Quartiere des Kleinabendseglers innerhalb des Planungsraumes bzw. im Nahbereich (200 m) der eingriffsrelevanten Bereiche festgestellt wurden, sind Störungen weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im UG wurden keine Quartiere erfasst. Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist die Gehölzentrückung von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB zu begleiten.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Mückenfledermaus – *Pipistrellus pygmaeus*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Bevorzugt in der freien Landschaft mehrschichtige Laubwaldgebiete in Gewässernähe, Feucht- und Auwälder mit hohem Grundwasserstand sowie offene Wälder mit einem hohen Altholzbestand. Als Wochenstubenquartiere werden Spalten hinter Wandverkleidungen und Hohlschichten, Fassadenverkleidungen, Dachverschalungen, Baumhöhlen usw. bevorzugt. Jagd an unverbauten, naturnahen Still- und Fließgewässern, Ufergehölzen sowie baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen in der Nähe von Wasserflächen. Es wird vermutet, dass die Mückenfledermaus in winterwärmere Gebiete Südwesteuropas abwandert. (NLWKN 2010). Es konnten aber im Winter auch Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinden festgestellt werden (LANUV, Abfrage im März 2025).

**Erhaltungszustand**

Die Art ist für Niedersachsen erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt), deutschlandweit gilt sie als ungefährdet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Baumfällungen/Gebäudesanierungen, Trockenlegung und Vernichtung von Feuchtwäldern, Gewässer Ausbau. (NLWKN 2010; MEINIG ET AL. 2020)

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Die Mückenfledermaus wurde nur selten im UG erfasst (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A, ALAUDA 2025).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
Baumaßnahmen (inkl. Anlieferungen von großen Anlagenteilen), die im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober erfolgen, sind tagsüber durchzuführen. Ferner sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der Art mit den WEA vermieden werden sollen. Entfernung von Gehölzen (inklusive Waldumwandlung) außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober. Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist diese Gehölzentfernung von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB zu begleiten.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Art kommt nur selten im UG vor. Quartiere der Mückenfledermaus wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme festgelegten Abschaltzeiten sowie der zeitlichen Vorgabe für Baumaßnahmen, für die Baumfällungen und der Begleitung durch fachkundiges Personal ist für möglicherweise vorkommende Individuen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen für im Umfeld vorkommende Arten sind im Zusammenhang mit der Bauphase zu erwarten. Die baulichen Maßnahmen werden tagsüber erfolgen, die Entfernung der Gehölze erfolgt zudem in den Wintermonaten (November bis Februar). Das Jagdgebiet bleibt auch weiterhin nutzbar, und es liegen ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung, die Störung verbleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**Betroffene Art: Mückenfledermaus – *Pipistrellus pygmaeus*****§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im UG wurden keine Quartiere erfasst. Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist die Gehölzentfernung von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB zu begleiten.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Rauhaufledermaus - *Pipistrellus nathusii*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Waldfledermaus mit enger Bindung an Wasser, Jagd vorwiegend über offenen Wasserflächen (Kleingewässer unterschiedlicher Ausprägung). Sommerquartiere in Spalten und Baumhöhlen, Winterquartiere in Gebäuden, Spalten und Baumhöhlen. Verbreitet in Gesamt-Niedersachsen und Deutschland, wobei die Datenerhebung in den meisten Bundesländern unbefriedigend ist. (NLWKN 2010)

**Erhaltungszustand**

Die Art ist auf der Roten Liste Deutschland als nicht gefährdet eingestuft, in Niedersachsen gilt sie als stark gefährdet. Für die atlantische Region wird der Erhaltungszustand in Niedersachsen mit günstig angegeben. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Baumfällungen/Gebäudesanierungen/Verschließen von Höhlen und Stollen, die an die Bedürfnisse der Art unangepasste Gewässerunterhaltung, Entwässerung von Bruchwaldbereichen und Beseitigung von Kleingewässern. (NLWKN 2010; MEINIG ET AL. 2020)

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Die Rauhaufledermaus war im gesamten UG häufig vertreten. In 2021 konnte ein eindeutiges Zuggeschehen im Herbst sowie 2 Balzquartiere erfasst werden. Die Balzquartiere lagen außerhalb des Repowering-Vorhabens im Helmster Ortsteil Sandkrug und in der Siedlung „Am Sportplatz“. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A, ALAUDA 2025).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
Baumaßnahmen (inkl. Anlieferungen von großen Anlagenteilen), die im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober erfolgen, sind tagsüber durchzuführen. Ferner sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der Art mit den WEA vermieden werden sollen. Entfernung von Gehölzen (inklusive Waldumwandlung) außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober. Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist diese Gehölzentfernung von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB zu begleiten.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gemäß den Angaben der bundesweiten Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten (DÜRR 2025) ist das Kollisionsrisiko der Rauhaufledermaus als hoch einzuschätzen. In der niedersächsischen Handreichung zu kollisionsgefährdeten Arten aus dem Artenschutzleitfaden (NMEUK 2016) steht die Rauhaufledermaus unter den zu betrachtenden Arten. Unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme vorgesehenen Abschaltzeiten, ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Individuen der Art nicht anzunehmen. Gemäß aktuellem Kenntnisstand können aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten in Niedersachsen für die Rauhaufledermaus auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten erforderlich werden (NMEUK 2016). Es werden Abschaltzeiten bei Windgeschwindigkeiten unter 7,0 m/s empfohlen.

Es wurden zwei Balzquartiere weit außerhalb der Repowering-Bereiches festgestellt. Ein Eingriff erfolgt in diese nicht. Aufgrund der zeitlichen Vorgabe für die Baumaßnahmen (tagsüber) und die Entfernung der Bäume (außerhalb des Zeitraumes von 01. März bis 31. Oktober) kann eine baubedingte Tötung der Tiere ausgeschlossen werden. Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist die Gehölzentfernung von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB zu begleiten.

**Betroffene Art: Rauhaufledermaus - *Pipistrellus nathusii*****§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen für im Umfeld vorkommende Arten sind im Zusammenhang mit der Bauphase zu erwarten. Die baulichen Maßnahmen werden tagsüber erfolgen, die Entfernung der Gehölze erfolgt zudem in den Wintermonaten (November bis Februar). Das Jagdgebiet bleibt auch weiterhin nutzbar, und es liegen ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung, die Störung verbleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Eine Störung an den Balzquartieren ist aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ein Eingriff in die Balzquartiere erfolgt nicht. Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist die Gehölzentfernung von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB zu begleiten.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Teichfledermaus – *Myotis dasycneme*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Die Art nutzt in Niedersachsen gewässerreiche Gebiete in Küstennähe (Sommerquartier und Wochenstuben) bis zum Mittelgebirge (Winterquartiere). Die Wochenstuben und Männchenquartiere im Sommer befinden sich in Gebäuden und Baumhöhlen, die Winterquartiere in stillgelegten Stollen, Höhlen, Kellern, Bunkern und vereinzelt auch in Baumhöhlen. Die typischen Jagdlebensräume der Teichfledermaus sind größere Wasserläufe, Flüsse und Seen mit offener Wasseroberfläche. (NLWKN 2010).

**Erhaltungszustand**

Die Art ist für Niedersachsen erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt), deutschlandweit ist eine Gefährdung anzunehmen. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Umbau von Gebäuden und Verschluss von Hohlräumen in Flachdächern und Dachböden, Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen von Fließgewässern, Begradigung und Vertiefung. (NLWKN 2010; MEINIG ET AL. 2020)

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Die Teichfledermaus wurde nur selten im UG erfasst (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A, ALAUDA 2025).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
Baumaßnahmen (inkl. Anlieferungen von großen Anlagenteilen), die im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober erfolgen, sind tagsüber durchzuführen. Ferner sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der Art mit den WEA vermieden werden sollen. Entfernung von Gehölzen (inklusive Waldumwandlung) außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober. Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist diese Gehölzentfernung von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB zu begleiten.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Art kommt nur selten im UG vor. Im UG wurden keine Quartiere erfasst. Unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme festgelegten Abschaltzeiten sowie der zeitlichen Vorgabe für Baumaßnahmen, für die Baumfällungen und die Begleitung durch fachkundiges Personal ist für möglicherweise vorkommende Individuen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen für im Umfeld vorkommende Arten sind im Zusammenhang mit der Bauphase zu erwarten. Die baulichen Maßnahmen werden tagsüber erfolgen, die Entfernung der Gehölze erfolgt zudem in den Wintermonaten (November bis Februar). Das Jagdgebiet bleibt auch weiterhin nutzbar, und es liegen ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung, die Störung verbleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**Betroffene Art: Teichfledermaus – *Myotis dasycneme*****§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im UG wurden keine Quartiere erfasst. Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist die Gehölzentfernung von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB zu begleiten.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Gebäudefledermaus, die aufgrund ihrer geringen Ansprüche, sowohl im dörflichen als auch im städtischen Raum vorkommt. Die Art nutzt Spaltenquartiere, die Jagd erfolgt bevorzugt an Strukturen, entlang von Waldrändern, Hecken, an Laternen und Gebäuden, aber auch nahezu jeder anderen strukturierten Fläche im Siedlungsraum (Gärten, Teichufer, etc.). Die Überwinterung erfolgt in Kirchen, Kellern, Stollen, aber auch in Felsspalten. Verbreitet in Gesamt-Niedersachsen und Deutschland, erhebliche regionale Dichteunterschiede. (NLWKN 2010)

**Erhaltungszustand**

In Niedersachsen dürfte es sich bei der Art um die häufigste Art mit den höchsten Bestandsdichten handeln, entsprechend ist der Erhaltungszustand als gut eingestuft. Die Art ist auf der Roten Liste Deutschland als ungefährdet eingestuft, in Niedersachsen als gefährdet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Gebäudesanierungen sowie Beeinträchtigung der Jagdhabitats durch Gehölzpflegemaßnahmen und intensive Gewässerunterhaltung. (NLWKN 2010; MEINIG ET AL. 2020).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Die Zwergfledermaus war mit Abstand die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart im UG. Sie wies sowohl im Frühjahr (2024) als auch im Sommer und Herbst (2021 und 2024) eine hohe Aktivität auf. In 2021 wurden 4 Quartiernachweise und 6 Quartierverdachtspunkte, in 2024 ein Quartier festgestellt, die als Sommerquartier genutzt wurden. Diese lagen in den Siedlungsstrukturen von Deinste und Helmste und damit weit außerhalb des Repowering-Vorhabens. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022A, ALAUDA 2025).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
Baumaßnahmen (inkl. Anlieferungen von großen Anlagenteilen), die im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober erfolgen, sind tagsüber durchzuführen. Ferner sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der Art mit den WEA vermieden werden sollen. Entfernung von Gehölzen (inklusive Waldumwandlung) außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gemäß den Angaben der bundesweiten Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten (DÜRR 2025) ist die Zwergfledermaus als kollisionsgefährdet einzuschätzen. In der niedersächsischen Handreichung zu kollisionsgefährdeten Arten aus dem Artenschutzleitfaden (NMEUK 2016) steht die Zwergfledermaus ebenfalls unter den zu betrachtenden Arten. Unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme vorgesehenen Abschaltzeiten, ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Individuen der Art nicht anzunehmen.

Quartiere der Zwergfledermaus wurden im Untersuchungsraum festgestellt, jedoch weit außerhalb des Repowering-Vorhabens. Ein Eingriff erfolgt in diese nicht. Aufgrund der zeitlichen Vorgabe für die Baumaßnahmen (tagsüber) und die Entfernung der Bäume (außerhalb des Zeitraumes von 01. März bis 31. Oktober) kann eine baubedingte Tötung der Tiere zudem ausgeschlossen werden.

**Betroffene Art: Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*****§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen für im Umfeld vorkommende Arten sind im Zusammenhang mit der Bauphase zu erwarten. Die baulichen Maßnahmen werden tagsüber erfolgen, die Entfernung der Gehölze erfolgt zudem in den Wintermonaten (November bis Februar). Das Jagdgebiet bleibt auch weiterhin nutzbar, und es liegen ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung, die Störung verbleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Eine Störung an den Sommerquartieren ist aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ein Eingriff in die Sommerquartiere erfolgt nicht.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

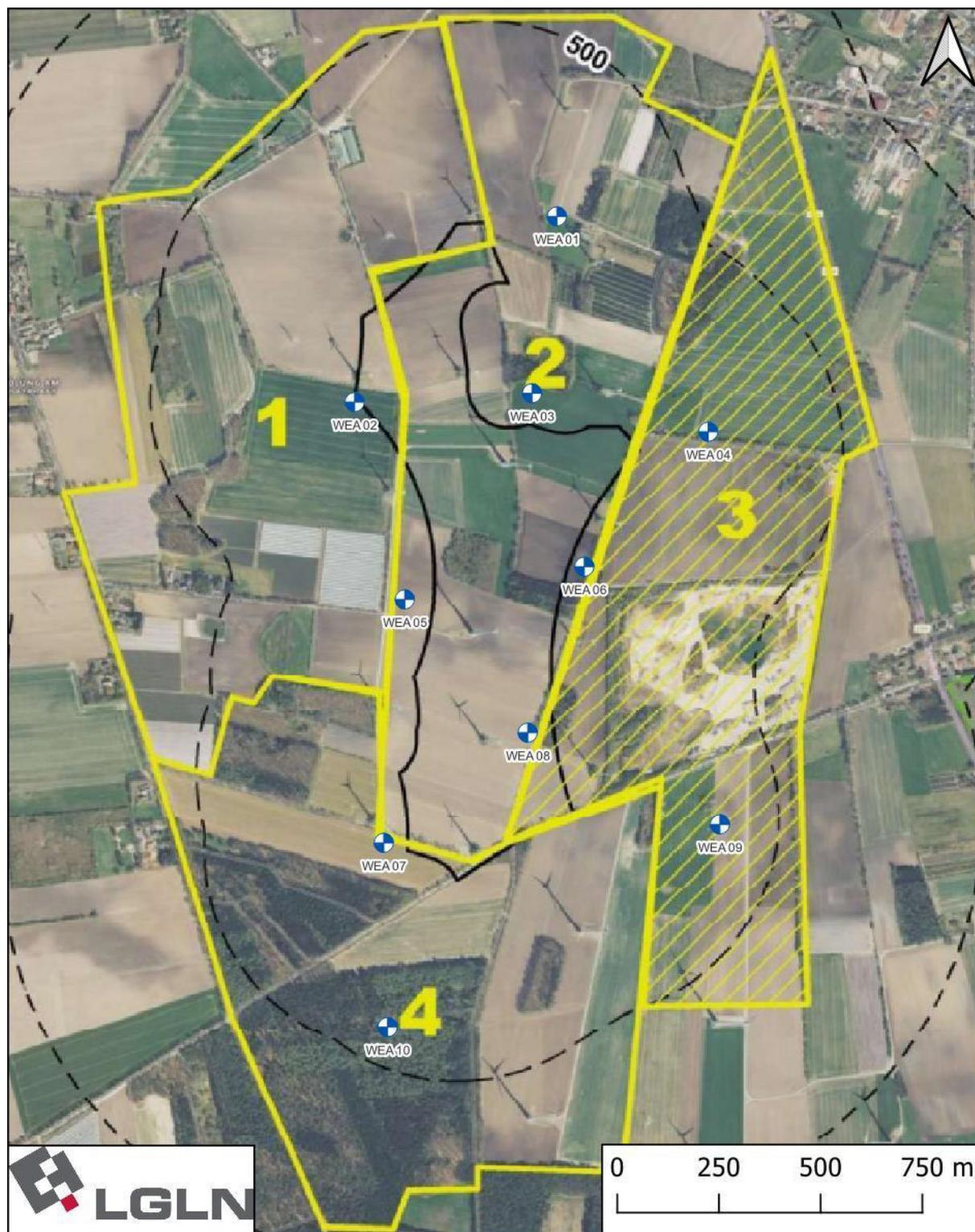
## 8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### 8.2.1 Betroffenheit Brutvögel

#### 8.2.1.1 Wertvolle Bereiche Brutvögel

Gemäß dem Kartendienst des NLWKN „Umweltkarten Niedersachsen“ (Abfrage im Januar 2025) liegen im UG keine wertvollen Bereiche für Brutvögel. In einer Entfernung von ca. 2,6 km südlich zum Plangebiet befindet sich ein Lebensraum für den Schwarzstorch mit landesweiter Bedeutung (Gebietskennung: SST-LBR-672). Der Schwarzstorch wurde während der durchgeführten Brutvogelkartierungen in 2021, 2023 und 2024 nicht im UG gesichtet. Er gilt außerdem gemäß den aktuell geltenden Rechtsvorschriften nicht als kollisionsgefährdet (vgl. Anhang I zum § 45b BNatSchG). Aus diesen Gründen und aufgrund der Entfernung des wertvollen Gebietes des Schwarzstorchs zum Vorhaben, lässt sich keine Betroffenheit ableiten.

Im Rahmen der 3 durchgeführten Brutvogelkartierungen (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025B) wurde die avifaunistische Bedeutung des jeweiligen Vorhabengebietes nach dem standardisierten Verfahren der Staatlichen Vogelschutzwarte Niedersachsen (BEHM & KRÜGER, 2013) ermittelt. Herangezogen wird hier lediglich die avifaunistische Bewertung der Planungsgruppe Grün (2022B), da diese alle Standorte des nun geplanten Repowering-Vorhabens enthält (siehe Abbildung 6 auf der folgenden Seite). Aufgrund der Größe des UG wurden 4 Teilgebiete mit einer Fläche von jeweils 100 ha gebildet, die in sich einen möglichst homogenen Landschaftsraum darstellen. Zu beachten ist ferner, dass bei der Anwendung des Bewertungsschema noch die Rote Liste aus dem Jahr 2015 (KRÜGER & NIPKOW 2015) verwendet wurde und nicht die aktuelle (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Dies dürfte jedoch, wenn überhaupt, nur marginale Änderungen bedeuten. Im Ergebnis lässt sich für den überwiegenden Bereich des Repowering-Vorhabens keine hervorgehobene Bedeutung für die Avifauna ableiten. *„Einzig für das Teilgebiet 03, das sich unmittelbar östlich an das Plangebiet anschließt und bei der avifaunistischen Bewertung v.a. von den Sandabbaugewässern profitiert, sorgen die Brutvorkommen u.a. von Kiebitz, Feldlerche, Neuntöter und Flussregenpfeifer für eine „lokale Bedeutung““*. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B). Die wertgebenden Arten Feldlerche, Flussregenpfeifer und Neuntöter sind nicht als kollisionsgefährdet oder hinsichtlich von WEA ausgehenden Störungen als besonders empfindlich bekannt. Die Offenlandarten Feldlerche und Kiebitz nutzten bisher den Bereich des Windparks Deinste-Helmste bzw. des Windparks Helmste als Brutrevier, der Kiebitz hatte darüber hinaus Brutreviere in dem Sandabbaugebiet.



**Abbildung 6:** Darstellung der Abgrenzungen der Teilgebiete (gelbe Umgrenzungen), für die jeweils die Bedeutung als Brutvogelgebiet bewertet wurde. Für das Teilgebiet 3 wurde eine lokale Bedeutung (gelb schraffiert) ermittelt (Quelle: PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, verändert). M 1:15.000.

Ein Eingriff in das Sandabbaugewässer erfolgt durch das Vorhaben nicht. Für diese Arten sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, das höhere Freibord der Repowering-Anlagen

(knapp 90 m) wirkt sich wahrscheinlich eher positiv aus, wenn man beispielsweise die Singflüge der Feldlerchen betrachtet, die häufig in große Höhen reichen. Aufgrund der vorhandenen Brutreviere von Feldlerche, Kiebitz und Neuntöter im 500 m Radius zu den Anlagen wird jedoch eine Art für Art Betrachtung im folgenden Kapitel durchgeführt.

#### **8.2.1.2 Art für Art Betrachtung Brutvögel**

Im Folgenden wird für die kartierten Brutvogelarten, für welche im Rahmen der Abschichtung unter Kapitel 7.4.2 auf Seite 34ff. eine potentielle Betroffenheit festgestellt wurde eine Risikoinschätzung durchgeführt. Auf Artebene wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG überprüft.

**Betroffene Art: Blaukehlchen – *Luscinia svecica*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Ursprünglich nasse Standorte mit Deckung und freien Bodenflächen zur Nahrungssuche (Sukzessionsstadien dynamischer Verlandungsbereiche). In heutiger Kulturlandschaft auch Röhrichtbestände, Schilfgräben in der Agrarlandschaft, Ackerflächen. Regelmäßiger Brutvogel, der in Niedersachsen seine Schwerpunkte in den Küstenregionen und an den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe hat. (NLWKN, 2014).

**Erhaltungszustand**

Auf der Roten Liste Deutschland und Niedersachsen ist die Art als ungefährdet eingestuft. Der Erhaltungszustand ist in Niedersachsen als günstig zu bewerten. (NLWKN 2010, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021)

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Das Blaukehlchen wurde mit einem Brutverdacht im 500 m Radius der Repowering-Anlagen festgestellt; das Brutrevier lag im Sandabbaugelände (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  
 Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Das Brutrevier liegt innerhalb des abgegrenzten und wenig einsehbaren Bereiches des Sandabbaugeländes. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Für das betriebsbedingte Tötungsrisiko im Zusammenhang mit Windenergieanlagen ist kein erhöhtes Risiko bekannt (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen könnten in der Bauzeit auftreten. Das Brutrevier lag im Norden der Sandabbaufläche, welche von Gehölzen umgeben ist. Die nächstliegende WEA ist ca. 480 m entfernt, die Zuwegung zu den WEA verläuft in einer Entfernung von ca. 370 m. Erhebliche Störungen während der Bauphase sind deshalb nicht zu erwarten. Störungen durch die WEA selbst sind für Blaukehlchen nicht bekannt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**Betroffene Art: Blaukehlchen – *Luscinia svecica*****§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Baumaßnahmen finden weit außerhalb des Sandabbaugebietes statt. Ein Eintreten des Beschädigungsverbotes lässt sich ausschließen.

**3. Verbotverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Bluthänfling – *Carduelis cannabina*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung. Siedlungsdichte ziemlich gleichmäßig. Der Bluthänfling besiedelt vor allem sonnige, offene oder teilweise offene Landschaften, wo er ein gutes Samenangebot vorfindet, außerdem eine dichte, in Bodennähe Deckung bietende Baum- oder Strauchvegetation zur Nestanlage und überragende Singwarten für das Männchen. (NLWKN, 2014).

**Erhaltungszustand**

Auf der Roten Liste Deutschland und Niedersachsen ist die Art als gefährdet eingestuft. Beim Bestandstrend ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Bluthänfling wurde mit 5 Brutverdachtsfeststellungen im 500 m und mit 2 Brutverdachtsfeststellung im 1.000 m der Repowering-Anlagen erfasst, dieses fast ausschließlich im nördlichen bzw. östlichen UG (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025B).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
Die Eingriffe in Gehölze müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, notwendige Gehölzentfernungen haben gemäß § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September erfolgen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die zu entfernenden Gehölze liegen außerhalb der festgestellten Reviere des Bluthänflings. Die Entfernung der Gehölze und die Baufeldfreimachung finden zudem außerhalb des Brutzeitraumes statt. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Für das betriebsbedingte Tötungsrisiko im Zusammenhang mit Windenergieanlagen ist kein erhöhtes Risiko bekannt.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen könnten im Zusammenhang mit der Baufeldräumung und den Erschließungsmaßnahmen entstehen. Für diese Arbeiten wurde eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit der Avifauna festgelegt. Störungen durch die WEA selbst sind für Bluthänflinge nicht bekannt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**Betroffene Art: Bluthänfling – *Carduelis cannabina*****§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Reviere des Bluthänflings sind von der geplanten Entfernung der Gehölze nicht betroffen, da diese außerhalb liegen. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**3. Verbotverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Feldlerche – *Alauda arvensis*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

In Niedersachsen mit gleichbleibend erscheinender Siedlungsdichte verbreitet. In waldarmen Bereichen wie den Marschen und Börden werden besonders hohe Siedlungsdichten erreicht. Besiedelt offenes, trockenes bis wechselfeuchtes Gelände, mit karger bis niedriger Gras- und Krautvegetation. Charaktervogel der Acker- und Grünlandgebiete. (SÜDBECK et.al 2005; NLWKN 2012)

**Erhaltungszustand**

Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz in der Siedlungsdichte. Bestand 2005-2008: 100.000-240.000 Reviere. (THEUNERT, 2015). Erhaltungszustand der Art als Brutvogel ist in Niedersachsen als ungünstig zu bewerten, die Einstufung auf der Roten Liste erfolgt entsprechend in Stufe 3 (gefährdet). (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021)

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Die Feldlerche wurde zur Brutzeit mit jeweils 1 Brutverdachtserfassung im 500 m-Radius und im 1.000 m Radius festgestellt. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B). Die nächstliegende geplante WEA (WEA 09) liegt ca. 180 m vom Reviermittelpunkt entfernt.

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:  
Als Vermeidungsmaßnahme sind die Baufeldfreimachung und die Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Avifauna zu beachten. Die dargelegten Maßnahmen sind außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August durchzuführen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Dass Feldlerchen durchaus in unmittelbarem Bereich von WEA brüten, wurde bereits mehrfach festgestellt (vgl. z.B. HÖTKER ET AL. 2004, REICHENBACH UND STEINBORN 2006). Auch im vorliegenden Fall brütet sie im Bestandswindpark Helmste, im dichtesten Fall nur ca. 120 m von einer WEA entfernt. Für die Feldlerche besteht ein gewisses Kollisionsrisiko (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), welches vor allem durch die charakteristischen Singflüge der Männchen in Anlagennähe hervorgerufen wird. In Relation zur Bestandsgröße ist jedoch nicht von einer Betroffenheit der Populationen durch Kollision mit WEA auszugehen. „Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher bei dieser Art nur bei Errichtung von WEA in Bereichen mit deutlich erhöhter Brutdichte eintreten.“ (GRÜNKORN ET AL. 2016; so auch SPRÖTGE ET AL. 2018). Außerdem liegen die festgestellten Brutreviere außerhalb des Rotorbereichs der geplanten Anlagen. Eine Langzeitstudie zur Entwicklung von Wiesenvogelbeständen in einem Windpark hat gezeigt, dass vorrangig die allgemeine Bestandsabnahme, die Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzung und der nicht ausreichende Bruterfolg Auswirkungen auf lokale Feldlerche-Bestände haben, und weniger das Vorhandensein von WEA (STEINBORN & STEINMANN 2014). Zudem wird in dem im Juli 2022 geänderten BNatSchG (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) die Feldlerche nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart genannt. Jedoch besteht ein gewisses Tötungsrisiko während der Bauphase. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Hinblick auf bau- und anlagenbedingte Wirkungen nicht einschlägig, sofern die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit beachtet wird.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Betroffene Art: Feldlerche – *Alauda arvensis***

Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Nach aktuellem Kenntnisstand (z.B. HÖTKER ET AL. 2004, REICHENBACH UND STEINBORN 2006, STEINBORN UND STEINMANN 2014) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch den Betrieb von WEA unwahrscheinlich. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber WEA können die nicht überbauten Flächen im Plangebiet weiterhin genutzt werden. Störungen mit Wirkung auf einzelne Brutpaare können im Zusammenhang mit der Einrichtung der Baustellen, Stell- und Lagerflächen sowie dem notwendigen Wegeausbau entstehen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) können Störungen weitestgehend vermieden werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die beiden festgestellten Reviere liegen nicht in unmittelbarer Nähe von den geplanten Anlagen. Generell gilt jedoch bei Bodenbrütern, dass die Lage ihrer Brutstätte innerhalb eines Revieres von Jahr zu Jahr variiert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter kann eine baubedingte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Flussregenpfeifer – *Charadrius dubius*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Der Flussregenpfeifer kommt in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor, das Verbreitungsmuster ist jedoch lückig. Vorkommensschwerpunkte bilden die Flussniederungen, vor allem in der küstennahen Region und im mittleren Niedersachsen. Die ursprünglichen Bruthabitate der Art (Schotterbänke, Kies- und Sandufer naturnaher Flüsse) sind in Niedersachsen heute kaum noch vorhanden. Sie besiedelt heute fast nur noch vegetationsarme Sekundärbiotope mit Rohböden wie Bodenentnahmestellen, Spül- und Rieselfelder, Ufer von Klärteichen, Großbaustellen, Industriebrachen, Kiesflachdächer oder Baumschulengelände. (NLWKN 2014)

**Erhaltungszustand**

Mit Ausnahme der Küstenregion, in einem Gürtel zwischen Lingen und Vechta und den waldreichen Bereichen des Berglandes ziemlich zerstreut auftretender Brutvogel. Bestand 2005-2008: 850-1.350 Paare. (THEUNERT, 2015). Erhaltungszustand der Art als Brutvogel ist in Niedersachsen als stabil zu bewerten, der Flussregenpfeifer ist auf der Vorwarnliste zur Roten Liste gelistet. (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021)

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Flussregenpfeifer wurde zur Brutzeit mit 1 Brutnachweis im 500 m-Radius der Repowering-Anlagen festgestellt; das Brutrevier lag im Sandabbaugelände (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025B).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  
 Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Das Brutrevier liegt innerhalb des abgegrenzten und wenig einsehbaren Bereiches des Sandabbaugeländes. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Für das betriebsbedingte Tötungsrisiko im Zusammenhang mit Windenergieanlagen ist kein erhöhtes Risiko bekannt (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen könnten in der Bauzeit auftreten. Das Brutrevier lag im Norden der Sandabbaufäche, welche von Gehölzen umgeben ist. Die nächstliegende WEA ist ca. 430 m entfernt, die Zuwegung zu den WEA verläuft in einer Entfernung von ca. 310 m. Erhebliche Störungen während der Bauphase sind deshalb nicht zu erwarten. Störungen durch die WEA selbst sind für Flussregenpfeifer nicht bekannt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**Betroffene Art: Flussregenpfeifer – *Charadrius dubius*****§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Baumaßnahmen finden weit außerhalb des Sandabbaugebietes statt. Ein Eintreten des Beschädigungsverbotes lässt sich ausschließen.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Grünspecht – *Picus viridis*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Der Grünspecht bewohnt aktuell weite Teile der Baum-bestandenen Kulturlandschaft Niedersachsens, neben reich strukturierten Wald-Offenlandkomplexen sind gerade in jüngster Zeit in besiedelten Bereichen, auch in Städten mit Parks und Rasenflächen, erhebliche Bestände aufgebaut worden. Die Nahrungssuche (Rasenameisen) findet generell auf kurzrasiger Vegetation statt. (NLWKN 2014).

**Erhaltungszustand**

Bis auf die küstennahen Gebiete und weite Teile des Harzes mehr oder weniger flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 4.500-8.500 Reviere. (THEUNERT, 2015). In Niedersachsen ist beim kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) eine sehr starke Abnahme zu verzeichnen. In der Roten Liste Deutschland und Niedersachsen ist er als ungefährdet eingestuft (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021)

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Grünspecht wurde jeweils mit einem Brutverdacht im Umkreis von 500 m, 1.000 m und 1.500 m im östlichen UG erfasst (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022b, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025b).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  
 Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die zu entfernenden Gehölze liegen außerhalb der festgestellten Reviere des Grünspechts. Die Entfernung der Gehölze und die Baufeldfreimachung finden zudem außerhalb des Brutzeitraumes statt. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Für das betriebsbedingte Tötungsrisiko im Zusammenhang mit Windenergieanlagen ist kein erhöhtes Risiko bekannt.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Die nächstgelegene WEA (WEA 04) liegt > 300 m vom vermuteten Brutrevier des Grünspechts entfernt. Die Erkenntnisse zu den Störwirkungen auf Spechte sind bislang gering. In den einschlägigen Leitfäden (NMEUK 2016, LAG VSW 2015, NLT 2014) ist er nicht als störungsempfindliche Vogelart genannt. Aufgrund der Entfernungen des Spechthabitates von 300 m sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

**Betroffene Art: Grünspecht – *Picus viridis*****§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich nicht, da in die Gehölze, in denen Grünspechtreviere vorliegen, kein Eingriff erfolgt.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Habicht – *Accipiter gentilis*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Der Habicht besiedelt alle Waldformen, bevorzugt werden Gebiete, in denen sich Wälder mit Nadelholzvorkommen mit offenem, deckungsreichem Gelände abwechseln (NLWKN, 2014). Die Art ist in Mitteleuropa Standvogel. Nahezu flächendeckend vorhanden. Lücken vornehmlich im Küstenbereich.

**Erhaltungszustand**

Regelmäßiger Brutvogel. In der Roten Liste Deutschland ist die Art als ungefährdet eingestuft und in der Roten Liste Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführt (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Habicht wurde sowohl 2021 als auch 2023 mit einer Brutverdachtsfeststellung im südwestlichen 500 m-Radius festgestellt (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A). In 2024 wurde zusätzlich ein Brutnachweis im 1.500 m im Rüstjer Forst erfasst (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025B).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 Waldumwandlung im Bereich der WEA 10 außerhalb der Brutzeit des Habichts, also innerhalb eines Zeitraums vom 01. August bis 28. Februar  
 Untersuchung des von der Waldumwandlung für die WEA 10 betroffenen Waldes auf Nester von Greifvögeln und Eulen vor Durchführung der entsprechenden Forstarbeiten durch fachkundiges Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die in 2021 und 2023 erfassten Brutverdachtsfeststellungen im südwestlichen Waldgebiet in der Nähe der WEA 10 deuten auf ein Revier in diesem Waldstück hin. Der genaue Horststandort konnte bei beiden Kartierungen nicht ermittelt werden. In 2023 wurde im Bereich des südlicheren der beiden gesetzten Reviermittelpunktes (vgl. Karte 1 im Anhang) an zwei Terminen balzende Habichte beobachtet. Eine weitere Balz wurde während der in 2023 durchgeführten sRNA noch weiter südlich beobachtet (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A). Zwar wurde der Horstbaum des Habichts nicht gefunden, beide gesetzten Reviermittelpunkte liegen jedoch außerhalb (> 100 m) des zu entfernenden Waldstückes und auch nicht im Bereich des Rotorblattes der WEA 10. Im BNatSchG (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) ist der Habicht zudem nicht als kollisionsgefährdete Art genannt. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko gilt folglich durch den Betrieb von WEA grundsätzlich nicht als signifikant erhöht. Da die Bauarbeiten nicht in der Nähe der beiden gesetzten Reviermittelpunkte erfolgen, erhöht die Waldumwandlung bzw. die Baumaßnahmen ebenfalls nicht das Tötungsrisiko für den Habicht. Für den in 2024 festgestellten Brutnachweis am Waldrand des Rüstjer Forst, ca. 1 km von der WEA 09 entfernt, kann ebenfalls das Eintreten des Tötungstatbestandes ausgeschlossen werden.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Der Horststandort im südwestlichen Waldgebiet konnten bei den Kartierungen in 2021 und 2023 nicht ermittelt werden. Die beiden gesetzten Reviermittelpunkte liegen ca. 100 m (nördlicher Reviermittelpunkt) bzw. 300 m (südlicher Reviermittelpunkt) von der geplanten WEA 10 entfernt. Habichte sind in den

**Betroffene Art: Habicht – *Accipiter gentilis***

einschlägigen Leitfäden und Hinweispapieren (NMUEK 2016, LAG VSW 2015 und NLT 2014) nicht als störungssensibel hinsichtlich dem Betrieb von Windkraftanlagen eingestuft. Die von der Waldrodung bzw. dem Baubeginn ausgehenden akustischen und optischen Störungen können jedoch je nach Nähe des Horstes eine Störung während des Brutgeschäftes bewirken. Störungen in Brutrevieren durch Forstarbeiten zählen zu den Gefährdungsursachen des Habichts (BAUER ET AL. 2012). Aus diesem Grund sollten die Forstarbeiten zur Entfernung des Waldes im Bereich der WEA 10 außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Habichts erfolgen, d.h. diese Maßnahmen sind in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar durchzuführen.

Unter Einhaltung der genannten Verminderungsmaßnahmen verbleibt die Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Habicht hat eine hohe Reviertreue (BAUER ET AL. 2012). Der Horststandort im südwestlichen Waldgebiet konnten bei den Kartierungen in 2021 und 2023 nicht ermittelt werden. Er wird aufgrund der Sichtungen eher im Süden dieses Waldes in ausreichender Entfernung zur WEA 10 vermutet. Im Sinne des worst-case-Ansatzes sollte jedoch der Waldbereich, der aufgrund der WEA 10 beseitigt werden muss, durch eine ökologische Baubegleitung vorab auf entsprechende Nester untersucht werden.

**3. Verbotverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Heidelerche – *Lullula arborea*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

In Niedersachsen über weite Teile der küstenfernen Geestgebiete verbreitet. Die mit Abstand größten Vorkommen liegen in der Lüneburger Heide und im Wendland. Besiedelt überwiegend walddnahe bzw. gehölzreiche Offenlandbereiche auf sandigen, trockenen Böden, die Offenboden sowie niedrige, schütterere Vegetation aufweisen. (NLWKN 2012)

**Erhaltungszustand**

Regelmäßiger Brutvogel mit einem niedersächsischen Bestand von ca. 6.500 Reviere. Beim kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine deutliche Zunahme zu verzeichnen, sie steht damit lediglich auf der Vorwarnliste zur Roten Liste. (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021)

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Die Heidelerche wurde zur Brutzeit mit 3 Brutverdachtserfassung im 500 m-Radius, 2 im 1.000 m Radius und 4 im 1.500 m Radius festgestellt. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A und 2025B). Die geplanten WEA liegen mindestens 320 m von den Reviermittelpunkten entfernt.

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:  
Als Vermeidungsmaßnahme sind die Baufeldfreimachung und die Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Avifauna zu beachten. Die dargelegten Maßnahmen sind außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August durchzuführen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gemäß § 45b BNatSchG gilt diese Art nicht als kollisionsgefährdet. Eine Tötung bzw. Verletzung wäre jedoch im Zusammenhang mit der Beschädigung der Neststandorte durch den Bau der Anlagen möglich. Zum Schutz von brütenden Exemplaren sollte als vorhabensbedingte Vermeidungsmaßnahme die Baufelddräumung und die Erschließungsarbeiten für sämtliche Anlagen daher außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten, das heißt außerhalb des Zeitraumes vom 15. März bis 15. August, erfolgen. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Hinblick auf bau- und anlagenbedingte Wirkungen nicht einschlägig, sofern die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit beachtet wird.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Spezielle Untersuchungen zur Störungsempfindlichkeit der Heidelerche gegenüber WEA fehlen weitgehend. Ihre derzeitigen Brutreviere liegen innerhalb des Bestandwindparks Deinste-Helmste und des südlich davon liegenden Windpark Helmste, ein Störpotential auf die Heidelerche durch den Betrieb der WEA lässt sich daher nicht ableiten. Da sie ebenfalls nicht als störungsempfindliche Vogelart in den einschlägigen Leitfäden (NMEUK 2016, LAG VSW 2015, NLT 2014) genannt wird, ist nicht von einer erheblichen Störung der Heidelerchenpopulation im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die geplanten WEA auszugehen. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**Betroffene Art: Heidelerche – *Lullula arborea*****§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die festgestellten Reviere liegen nicht in unmittelbarer Nähe von den geplanten Anlagen. Generell gilt jedoch bei Bodenbrütern, dass die Lage ihrer Brutstätte innerhalb eines Revieres von Jahr zu Jahr variiert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter kann eine baubedingte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Kiebitz – *Vanellus vanellus*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Auf den Ostfriesischen Inseln, in den Marschen und im westlichen Tiefland noch verbreitet, jedoch nur noch lokal in größerer Anzahl brütend. Besiedelt werden in Niedersachsen in erster Linie Grünländer, nach deren Umbruch in den letzten Jahrzehnten in zunehmendem Maße auch reines Ackerland sowie weitere offene und kurzrasige Lebensräume (Vernässungsflächen in Mooren, Heiden) und auch Sonderstandorte wie Spülfelder, Schotterfelder, Industriebrachen (NLWKN, 2014)

**Erhaltungszustand**

Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor wenigen Jahrzehnten. In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten. (NLWKN, 2014). In der Roten Liste Deutschland ist er als stark gefährdet und Niedersachsen als gefährdet eingestuft (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Kiebitz wurde mit einem Brutnachweis und zwei Brutverdachtsfeststellungen im 500 m Radius zu den geplanten Anlagen festgestellt; davon lagen der Brutnachweis und ein Brutverdacht innerhalb des Sandabbaugebietes. Ein weiterer Brutverdacht wurde im südlichen 500 m Radius, ca. 200 m von der WEA 09 entfernt, an einer feuchten Senke erfasst. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025B).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
Als Vermeidungsmaßnahme sind die Baufeldfreimachung und die Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Avifauna zu beachten. Die dargelegten Maßnahmen sind außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August durchzuführen.
- CEF-Maßnahmen

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gemäß § 45b BNatSchG gilt diese Art nicht als kollisionsgefährdet. Eine Tötung bzw. Verletzung wäre jedoch im Zusammenhang mit der Beschädigung der Neststandorte durch den Bau der Anlagen möglich. Dieses trifft auf potentielle Brutreviere zu, die außerhalb des Sandabbaugebietes liegen. Zum Schutz von brütenden Exemplaren sollte als vorhabensbedingte Vermeidungsmaßnahme die Baufeldräumung und die Erschließungsarbeiten für sämtliche Anlagen daher außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten, das heißt außerhalb des Zeitraumes vom 15. März bis 15. August, erfolgen. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Hinblick auf bau- und anlagenbedingte Wirkungen nicht einschlägig, sofern die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit beachtet wird.

**Betroffene Art: Kiebitz – *Vanellus vanellus*****§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

In den einschlägigen artenschutzrechtlichen Leitfäden (NMEUK 2016, LAG VSW 2015, NLT 2014) wird aufgrund der Störungsempfindlichkeit des Kiebitz jeweils ein Abstand zwischen WEA und Brutplatz von 500 m empfohlen. Dieser wird von einigen der geplanten Anlagen (WEA 06, 08, und 09) nicht eingehalten. Fachlich ist für den Kiebitz als Brutvogel ein Meideverhalten gegenüber dem Nahbereich von WEA belegt. Verschiedene Studien zeigen, dass dieses Verhalten bis etwa 100 m Entfernung zur Anlage festgestellt werden kann (u.a. STEINBORN & REICHENBACH 2011). Dieser Auffassung auf Basis verschiedener fundierter wissenschaftlicher Untersuchungen folgt auch die Rechtsprechung (VG LÜNEBURG 2012). In vielen Fällen wurde auch eine Besiedlung von Flächen innerhalb von Windparks gefunden (STEINBORN & REICHENBACH 2011). Diese Feststellungen decken sich auch mit den Beobachtungen im vorliegenden Windpark Deinste-Helmste bzw. Helmste. Hier befinden sich 3 Bestands-WEA in einer Entfernung von 245 m bis 350 m zum Brutplatz an der feuchten Senke. Dies zeigt ebenfalls, dass die von einer WEA ausgehende Störwirkung lediglich sehr kleinräumig wirkt. Die zukünftigen Anlagen sind > 100 m von dem Brutplatz des Kiebitz entfernt. Eine Störung der Brutreviere innerhalb der Sandabbaugrube ist aufgrund der umgebenen Gehölze und der Nicht-Zugänglichkeit des Gebietes ebenfalls auszuschließen.

Durch die Vermeidungsmaßnahme „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Avifauna“ werden die Reize mit Auswirkungen auf die Brutvögel auf ein Mindestmaß reduziert. Es sind damit auch baubedingt keine erheblichen Störungen anzunehmen.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Hinsichtlich der festgestellten Reviere innerhalb des Sandabbaugebietes ist anzuführend, dass die Baumaßnahmen weit außerhalb dieses Gebietes stattfinden. Unter der Berücksichtigung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Avifauna kann es ferner auch nicht zu einer Beschädigung von potentiellen Fortpflanzungsstätten im Offenland des UG kommen. Ein Eintreten des Beschädigungsverbotest lässt sich ausschließen.

**3. Verbotverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Mäusebussard – *Buteo buteo*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Flächendeckend vorhandener Brutvogel mit erheblichen Bestandsschwankungen. Auch die Ostfriesischen Inseln sind besiedelt. Der Mäusebussard ist bei der Biotopwahl sehr flexibel. Solange die Grundvoraussetzungen von offenen Landschaften als Nahrungshabitat und Bäumen zum Nisten erfüllt sind, kann er fast alle Landschaftstypen besiedeln (NLWKN 2014).

**Erhaltungszustand**

Beim Bestandstrend wurde in Niedersachsen in den letzten Jahren (1996-2020) starke Abnahmen verzeichnet. Der Mäusebussard ist in der Roten Liste Niedersachsen und Deutschland als ungefährdet eingestuft (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Mäusebussard wurde mit zwei Brutnachweisen im 500 m Radius, einer Brutverdachtsfeststellung im 1.000 m Radius und 2 Brutnachweisen und 3 Brutverdachtsfeststellungen im 1.500 m Radius erfasst. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A). Die beiden Brutnachweise im 500 m liegen in einer Entfernung von jeweils ca. 340 m zu den nächstgelegenen WEA (WEA 04 und 07).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen:

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  
 Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Bei den beiden Brutnachweisen des Mäusebussards im 500 m Radius konnte jeweils der Horst lokalisiert werden (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B). Im BNatSchG (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird der Mäusebussard nicht als kollisionsgefährdete Art genannt. Beim Mäusebussard wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko folglich nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben durch den Betrieb von WEA grundsätzlich nicht signifikant erhöht. Da durch das Vorhaben auch kein Eingriff in die entsprechende Gehölze erfolgt, ist auch ein baubedingtes Tötungsrisiko nicht gegeben.

**Betroffene Art: Mäusebussard – *Buteo buteo*****§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Die nächstgelegenen WEA (WEA 04 und 07) liegen > 300 m von den Horststandorten entfernt. Aufgrund der Entfernung sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten. Da der Mäusebussard ebenfalls nicht als störungsempfindliche Vogelart in den einschlägigen Leitfäden (NMEUK 2016, LAG VSW 2015, NLT 2014) genannt wird, und er im UG mit vielen Revieren (insg. 8 Revieren) vertreten ist, ist nicht von einer erheblichen Störung der Mäusebussardpopulation im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die geplanten WEA auszugehen. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich nicht, da in die Gehölze mit den Horsten nicht eingegriffen wird.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Mittelspecht – *Dendrocoptes medius*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Mittelhäufige Brutvogelart in Deutschland. In Niedersachsen ist seine Verbreitung unbeständig, ein Fehlen und ein häufiges Vorkommen wechseln sich ab. Weite Teile der Geest und der Marschen gelten als unbesiedelt. Mittelspechte leben vor allem in alten Laubwäldern des Tieflands und der Mittelgebirge und bevorzugen Hartholz-Auenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder. Sie sind aber auch in Rotbuchen- und Erlenwäldern mit sehr alten Bäumen und hohem Totholzanteil zu finden. (NLWKN 2014)

**Erhaltungszustand**

Der Bestand in Niedersachsen liegt bei ca. 5.500 Revieren, beim kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine deutliche Zunahme zu verzeichnen. Er wird sowohl auf der Roten Liste Deutschlands als auch Niedersachsens als ungefährdet eingestuft. (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Mittelspecht wurde mit einer Brutverdachtsfeststellung in einem Waldstück im nördlichen 500 m-Radius, ca. 110 m von der nächstgelegenen WEA (WEA 03) entfernt, erfasst (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  
 Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Der Mittelspecht gilt nicht als kollisionsgefährdet. Das Revier wurde in einem Waldstück im Norden des 500 m Radius festgestellt, ein Eingriff erfolgt hier nicht. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist hier nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Die nächstgelegene WEA (WEA 03) liegt > 100 m vom vermuteten Brutrevier des Mittelspechts innerhalb entfernt. Der Reviermittelpunkt liegt innerhalb eines Waldes. Die Erkenntnisse zu den Störwirkungen auf Spechte sind bislang gering. In den einschlägigen Leitfäden (NMEUK 2016, LAG VSW 2015, NLT 2014) ist er nicht als störungsempfindliche Vogelart genannt. Aufgrund der Entfernungen des Spechthabitates von > 100 m und die Lage innerhalb eines Waldes sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich nicht, da in den Waldbestand nicht eingegriffen wird.

**Betroffene Art: Mittelspecht – *Dendrocoptes medius*****3. Verbotverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Neuntöter – *Lanius collurio*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Der Neuntöter ist ein Vogel der Halboffene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen. Als Ansitzwartenjäger ist die Art auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können. Dabei handelt es sich um typische Elemente strukturreicher Kulturlandschaften (z.B. Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, (Zaun-)Pfähle, Reisig- und Steinhaufen, Schlagabraum, ggf. auch Leitungsdrähte). (NLWKN 2011).

**Erhaltungszustand**

Flächendeckend auftretender Brutvogel. In allen Landesteilen vorhanden. In Niedersachsen aktuell ca. 4.000 Brutpaare. Die Art steht in Niedersachsen auf der Vorwarnliste, deutschlandweit gilt sie als ungefährdet. (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Neuntöter wurde zur Brutzeit mit 2 Brutnachweisen und 2 Brutverdachtserfassungen im 500 m Radius festgestellt. Darüber hinaus wurden sie mit einem Brutnachweis im 1.000 m Radius und 2 Brutverdachtserfassungen und einer Brutzeitfeststellung im 1.500 m zu den geplanten Anlagen erfasst. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A). Der geringste Abstand zwischen Reviermittelpunkt und der nächstgelegenen WEA (WEA 06) beträgt ca. 180 m.

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:  
Die Eingriffe in Gehölze müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, notwendige Gehölzentfernungen haben gemäß § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September erfolgen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Im BNatSchG (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird der Neuntöter nicht als kollisionsgefährdete Art genannt. Das Vorhaben greift auch nicht in ein Gehölz ein, in dem der Neuntöter sein Revier hat. Zudem erfolgt die Gehölzentfernung außerhalb seiner Brutzeit. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind im Hinblick auf bau- und anlagenbedingte Wirkungen nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Der Kenntnisstand bezüglich der Reaktion dieser Arten auf Windenergieanlagen ist noch so gering, dass plausible Aussagen hierzu zu tätigen sind. In den einschlägigen Leitfäden (NMEUK 2016, LAG VSW 2015, NLT 2014) ist er nicht als störungsempfindliche Vogelart genannt. Aufgrund der Entfernungen seiner Habitate > 150 m zu den WEA sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten. Der Brutnachweis im Norden des 500 m Radius liegt ca. 65 m von der Zuwegung entfernt. Unter Beachtung der Verminderungsmaßnahme „Bauzeitenregelung“ sind jedoch keine erheblichen Störungen auf das Brutgeschäft des Neuntöters zu erwarten.

**Betroffene Art: Neuntöter – *Lanius collurio*****§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich nicht, da in die Gehölzbestände, in denen ein Revier festgestellt worden ist, nicht eingegriffen wird.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Rebhuhn – *Perdix perdix*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Niedersachsen gehört im Gegensatz zu weiten Bereichen Süd- und Ostdeutschlands zu den am dichtesten besiedelten Gebieten. Optimale Bedingungen findet das Rebhuhn in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Acker- und Grünlandbereichen, Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen. Es besiedelt auch Sand- und Moorheiden, Abbaugelände und Industriebrachen. (NLWKN 2011 und NLWKN 2011)

**Erhaltungszustand**

Der Bestand lag 2020 bei ca. 4.000 Brutpaare. Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine sehr starke Abnahme zu verzeichnen. Das Rebhuhn ist in Niedersachsen und in Deutschland als stark gefährdet auf der Roten Liste eingestuft. (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Das Rebhuhn wurde zur Brutzeit mit einem Brutverdacht innerhalb des 500 m-Radius und mit 2 Brutverdacherfassungen im 1.500 m Radius festgestellt. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A). Das Brutrevier im 500 m Radius liegt am „Großen Bach“, ca. 200 m von der nächstgelegenen WEA 03 entfernt.

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:  
Als Vermeidungsmaßnahme sind die Baufeldfreimachung und die Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Avifauna zu beachten. Die dargelegten Maßnahmen sind außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August durchzuführen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind im Hinblick auf bau- und anlagenbedingte Wirkungen nicht einschlägig, sofern die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit beachtet wird.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Nach aktuellem Kenntnisstand zeigen Rebhühner eine geringe Störepfindlichkeit hinsichtlich WEA (z.B. REICHENBACH 2003). Dies zeigt auch das ca. 150 m von einer Bestandsanlage entfernte, festgestellte Brutrevier innerhalb des Windparks Deinste-Helmste. Störungen mit Wirkung auf einzelne Brutpaare können im Zusammenhang mit der Einrichtung der Baustellen, Stell- und Lagerflächen entstehen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) können Störungen weitestgehend vermieden werden.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

**Betroffene Art: Rebhuhn – *Perdix perdix***

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Generell gilt bei Arten der Feldflur, dass die Lage ihrer Brutstätte innerhalb eines Revieres respektive einer Ackerfläche von Jahr zu Jahr variiert. Der Verlust eines Teilbereiches eines Revieres bedeutet somit nicht den Verlust des gesamten Brutrevieres. Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Avifauna kommt es somit nicht zur Beschädigung von Fortpflanzungsstätten des Rebhuhns. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber WEA können die nicht überbauten Flächen im Plangebiet weiterhin genutzt werden. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**3. Verbotverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Rotmilan – *Milvus milvus*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

In Deutschland brütet der Rotmilan vor allem im Nordostdeutschen Tiefland und in den westlichen Mittelgebirgen sowie südlich davon in der Schwäbischen Alb und im westlichen Alpenvorland. In Niedersachsen gilt als regelmäßiger Brutvogel. Östlich einer Linie von der mittleren Elbe bis zum Zusammenfluss von Aller und Weser ist er nahezu flächendeckend vorhanden. Deutlich lückenhafter ist das Vorkommen im Norden (Stader Geest, Westteil Lüneburger Heide) und Südwesten (Osnabrücker Hügelland), während der Nordwesten (westlich der Weser) nahezu unbesiedelt ist. Die Habitatansprüche umfassen eine Mischung aus größeren Offenlandbereichen für die Nahrungssuche und Waldrändern und Feldgehölzen als Nistplatz, größere Waldgebiete werden gemieden. Für die Suche nach Kleinsäugern und Aas wird das Grünland bevorzugt, während in immer dichteren Reihen eingesäte, schnell- bzw. hochwüchsige Kulturen von z. B. Wintergetreide, Mais und Raps die Nahrungssuche im Ackerland stark erschweren (NLWKN, 2014).

**Erhaltungszustand**

Über den Zeitraum 1996 bis 2020 ist in Niedersachsen eine deutliche Zunahme beim Bestandstrend des Rotmilans zu verzeichnen. Der Rotmilan ist in der Roten Liste Deutschland als ungefährdet und in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Rotmilan wurde zur Brutzeit sporadisch bei Jagdflügen und thermikkreisend über dem UG gesichtet. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025A). Hinweise auf eine Brut im UG und auch darüber hinaus ergaben sich nicht.

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
Gestaltung der Mastfußbereiche und Kranstellflächenbereiche mit geringer Attraktivität für schlaggefährdete Arten.
- CEF-Maßnahmen

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Der Rotmilan wurde im UG lediglich sporadisch (in 2021 an 3 Terminen und in 2023 an 5 Terminen) gesichtet, dieses überwiegend nahrungssuchend und thermikkreisend auch in Höhe des Rotorblattes (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025A). Aufgrund der Lebens- und Flugweise ist für den Rotmilan ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA in Brutgebieten anzunehmen. Hinweise auf eine Brut im UG ergaben sich nicht. Im BNatSchG (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) ist der Rotmilan als kollisionsgefährdete Art genannt. Für ihn liegen die Prüfbereiche zwischen 500 m (Nahbereich) und 3.500 m (erweiterter Prüfbereich) vom Horststandort. Ein Horststandort wurde im UG nicht lokalisiert. Hinweise auf eine Brut im erweiterten Prüfbereich liegen nicht vor. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko gilt in diesem Fall folglich durch den Betrieb von WEA nicht als signifikant erhöht. Nichtsdestotrotz wird empfohlen die Mastfußbereiche und Kranstellflächenbereiche so zu gestalten, dass sie eine geringe Attraktivität für schlaggefährdete Arten aufweisen.

**Betroffene Art: Rotmilan – *Milvus milvus*****§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es liegen keine Reviere der Art im Kartiergebiet vor. Die Art wurde lediglich an vereinzelten Terminen als Nahrungsgast festgestellt. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ein Brutplatz wurde im UG nicht festgestellt.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Schwarzspecht – *Dryocopus martius*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Regelmäßiger Brutvogel. In Niedersachsen besiedelt der Schwarzspecht heute alle mit Wald bestandenen Landesteile. Unbesiedelt sind nur die Ostfriesischen Inseln, die großen Moor- und Grünlandgebiete im Norden und Nordwesten des Landes sowie die waldarmen Börden. Er nutzt alte durchmesserstarke, glattschäftige Bäume zur Höhlenanlage. (NLWKN 2014)

**Erhaltungszustand**

Der Bestand gilt in Niedersachsen derzeit als stabil. Er wird sowohl auf der Roten Liste Deutschlands als auch Niedersachsens als ungefährdet eingestuft. (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Schwarzspecht wurde jeweils mit einer Brutverdachtsfeststellung im 500 m, 1.000 m und 1.500 m Radius von den geplanten WEA erfasst (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A). Die nächstliegenden WEA (WEA 10) liegt ca. 420 m entfernt.

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  
 Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Der Schwarzspecht gilt nicht als kollisionsgefährdet. Die Reviere liegen in den Waldgebieten des südlichen UG, ein Eingriff erfolgt hier nicht. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist hier nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Die nächstgelegene WEA (WEA 10) liegt > 400 m vom vermuteten Schwarzspecht-Revier entfernt. Die Erkenntnisse zu den Störwirkungen auf Spechte sind bislang gering. In den einschlägigen Leitfäden (NMEUK 2016, LAG VSW 2015, NLT 2014) ist der Schwarzspecht nicht als störungsempfindliche Vogelart genannt. Aufgrund der Entfernungen der Spechthabitate von > 400 m und deren Lage innerhalb eines Waldes sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich nicht, da in die jeweiligen Waldbestände nicht eingegriffen wird.

**Betroffene Art: Schwarzspecht – *Dryocopus martius*****3. Verbotverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Star – *Sturnus vulgaris*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Regelmäßiger Brutvogel. In Niedersachsen ist der Star fast lückenlos über das ganze Land verbreitet. Die Verteilung ist dabei ziemlich homogen mit einer Siedlungsdichte von 401-1.000 Revieren/TK 25-Quadrat. Er benötigt Brutmöglichkeiten in Höhlen sowie offene Flächen mit feuchtem Grasland zur Nahrungssuche, die sie häufig in größeren Individuenzahlen aufsuchen. (NLWKN 2014)

**Erhaltungszustand**

Bei der Art ist im kurzfristigen Bestandstrend zwischen 1996 und 2020 eine starke Abnahme zu verzeichnen. Er wird sowohl auf der Roten Liste Deutschlands als auch Niedersachsens als gefährdet eingestuft. (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Star wurde mit 1 Brutnachweis und 4 Brutverdachtsfeststellungen im 500 m und 5 Brutverdachtsfeststellungen im 1.000 m Radius von den geplanten WEA erfasst (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A). Die nächstliegenden WEA (WEA 09) liegt ca. 350 m von einem Revier entfernt.

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  
 Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Der Star gilt nicht als kollisionsgefährdet. Die Reviere liegen in verschiedenen Gehölzen, ein Eingriff erfolgt in diese nicht. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist hier nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Die nächstgelegene WEA (WEA 09) liegt ca. 350 m vom vermuteten Starrevier entfernt. Die Erkenntnisse zu den Störwirkungen auf Stare sind bislang gering. In den einschlägigen Leitfäden (NMEUK 2016, LAG VSW 2015, NLT 2014) ist der Star nicht als störungsempfindliche Vogelart genannt. Aufgrund der Entfernungen der Starreviere sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich nicht, da in die jeweiligen Gehölzbestände nicht eingegriffen wird.

**Betroffene Art: Star – *Sturnus vulgaris*****3. Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Trauerschnäpper – *Ficedula hypoleuca*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Regelmäßiger Brutvogel. In Niedersachsen ist er landesweit verbreitet, waldarme Gebiete in Küstennähe sowie weite Teile der Watten und Marschen sind dabei unbesiedelt. Auch im Binnenland sind waldarme Gebiete spärlich bis lückig besiedelt. Der Trauerschnäpper bewohnt in Niedersachsen lichte, aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit hohem Stammraum und höhlenreichen Bäumen, v. a. Rot-Buchenwälder, Eichen-Mischwälder, Hartholzau- und Bruchwälder. Außerhalb von Waldlebensräumen werden Obstbaugelände, Parkanlagen, Siedlungen sowie Einzelgehölze und Baumreihen besiedelt. (NLWKN 2014)

**Erhaltungszustand**

Bei der Art ist im kurzfristigen Bestandstrend zwischen 1996 und 2020 eine Abnahme (>20%) zu verzeichnen. Er wird sowohl auf der Roten Liste Deutschlands als auch Niedersachsens als gefährdet eingestuft. (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Trauerschnäpper wurde jeweils mit 1 Brutverdachtsfeststellung im 500 m, 1.000 m und 1.500 m Radius von den geplanten WEA erfasst (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A UND 2025B). Die nächstliegenden WEA (WEA 10) liegt ca. 200 m von einem Revier entfernt.

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Die Eingriffe in Gehölze müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, notwendige Gehölzentfernungen haben gemäß § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September erfolgen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Der Trauerschnäpper gilt nicht als kollisionsgefährdet. Die Reviere liegen in Wäldern, ein Eingriff erfolgt entweder in diese nicht oder der Waldeingriff findet weit außerhalb (ca. 180 m) des Revieres statt (Waldumwandlung bei WEA 10). Die Entfernung der Gehölze und die Baufeldfreimachung finden zudem außerhalb des Brutzeitraumes statt. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist hier nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Die nächstgelegene WEA (WEA 10) liegt ca. 200 m vom vermuteten Revier des Trauerschnäppers entfernt. Die Erkenntnisse zu den Störwirkungen auf Trauerschnäpper sind bislang gering. In den einschlägigen Leitfäden (NMEUK 2016, LAG VSW 2015, NLT 2014) ist der er nicht als störungsempfindliche Vogelart genannt. Aufgrund der Entfernungen der Trauerschnäpperreviere sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten, zumal die störungsverursachenden Maßnahmen (Waldumwandlung, Baufeldräumung, Erschließungsarbeiten) außerhalb der Brutzeit stattfinden.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten

**Betroffene Art: Trauerschnäpper – *Ficedula hypoleuca***

des Verbotstatbestandes zu vermeiden

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich nicht, da in den Bereich der Reviere nicht eingegriffen wird.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Uferschwalbe – *Riparia riparia*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Die Uferschwalbe, weit verbreitet, nistet mit Ausnahme des Harzes in allen Naturräumlichen Regionen. Sie fehlt großflächig in der Region Watten und Marschen. Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. (NLWKN, 2014; BAUER ET AL. 2012).

**Erhaltungszustand**

Der Bestand der Uferschwalbe gilt in Niedersachsen als stabil. Sie ist sowohl in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste genannt, deutschlandweit gilt sie als ungefährdet. (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Innerhalb des 500 m-Radius wurde in der Sandabbaugrube eine Kolonie mit 18 Brutpaaren festgestellt. Die Entfernung zur nächsten WEA (WEA 6) beträgt ca. 400 m (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  
 Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Brutkolonie liegt innerhalb des abgegrenzten und wenig einsehbaren Bereiches des Sandabbaugebietes. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Für das betriebsbedingte Tötungsrisiko im Zusammenhang mit Windenergieanlagen ist kein erhöhtes Risiko bekannt (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen könnten in der Bauzeit auftreten. Das Brutrevier liegt im Norden der Sandabbaufäche, welche von Gehölzen umgeben ist. Die nächstliegende WEA ist ca. 400 m entfernt, die Zuwegung zu den WEA verläuft in einer Entfernung von ca. 380 m. Erhebliche Störungen während der Bauphase sind deshalb nicht zu erwarten. Störungen durch die WEA selbst sind für Uferschwalben nicht bekannt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**Betroffene Art: Uferschwalbe – *Riparia riparia*****§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Aufgrund der hohen Distanz der Kolonie zu dem geplanten Vorhaben ist das Beschädigungsverbot nicht einschlägig.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Uhu – *Bubo bubo*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Der Uhu wurde bis Ende des 19. Jahrhunderts als Brutvogel in Niedersachsen weitestgehend ausgerottet. Heute besiedelt er sechs von neun naturräumliche Regionen Niedersachsens. Verbreitungsschwerpunkt ist das südniedersächsische Bergland. In der Nordhälfte Niedersachsens lückenhafte Besiedelung. Besiedelt reich strukturiertes Offenland und Halboffenland mit Felsen, Sandgruben, Hecken, Feldrainen, Wäldern und Gewässern. Meidet weiträumig geschlossene Waldlandschaften. Neststandort auf Absätzen in Sandgruben, Steinbrüchen oder Felswänden, in Fels- oder Erdspalten, am Boden zwischen niedrigen Büschen und Bäumen, in hohlen Bäumen und in großen Nestern anderer Vögel (NLWKN 2011; NLWKN 2014).

**Erhaltungszustand**

Der Bestandstrend zeigt für Niedersachsen eine deutliche Zunahme über den Zeitraum 1996-2020. Er ist sowohl in der Roten Liste Niedersachsen als auch in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet eingestuft. (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Die Brutvogelkartierung in der Brutsaison 2023 ergab den Brutnachweis eines Uhus im Südwesten des Repowering-Vorhabens. Neben Balzrufe im Februar 2023 wurden im Sommer 2023 ein Elterntier und 2 flügel Jungvögel erfasst. (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025A). Der genaue Horststandort konnte nicht ermittelt werden. Aufgrund dessen konnte nur der ungefähre Revierbereich abgegrenzt werden (siehe ockerfarbenen Kreis in Karte 1 im Anhang). Die geplante WEA 10 ist im 500 m Radius dieses vermuteten Uhu-Reviers vorgesehen. In der Brutsaison 2024 wurde darüber hinaus ein Brutverdacht im Rüstjer Forst im Osten des UG festgestellt (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025B). Auch hier konnte kein Horststandort ermittelt werden. Das vermutete Brutrevier (siehe ockerfarbenen, gestrichelten Kreis in Karte 1 im Anhang) befindet sich ab 960 m von der nächstgelegenen WEA 09 entfernt. Außerdem gibt es aus dem Jahr 2024 eine Brutzeitfeststellung im 1.500 m Radius (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025B).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 Waldumwandlung im Bereich der WEA 10 außerhalb der Brutzeit des Uhus, also innerhalb eines Zeitraums vom 01. August bis 31. Dezember  
 Baufeldfreimachung und Erschließungsarbeiten für die WEA 10 außerhalb der Brutzeit des Uhus. Diese Maßnahmen sind innerhalb eines Zeitraums vom 01. August bis 31. Dezember durchzuführen.  
 Untersuchung des von der Waldumwandlung für die WEA 10 betroffenen Waldes auf Nester von Greifvögeln und Eulen vor Durchführung der entsprechenden Forstarbeiten durch fachkundiges Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Der genaue Horststandort des Uhus im 500 m Radius der WEA 10 konnte nicht ermittelt werden. Das vermutete Brutrevier liegt ab 220 m von der WEA 10 entfernt. Um eine baubedingte Tötung von jungen, nicht flugfähigen Jungvögeln zu vermeiden, sollte sowohl die Waldumwandlung im Bereich der WEA 10 als auch die Baufeldfreimachung und die Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit des Uhus, also innerhalb eines Zeitraums vom 01. August bis 28. Februar, erfolgen. Unter Einbeziehung des Zeitraumraumes der Hauptbalz (Januar bis März) aufgrund des Störungsverbots (siehe nächsten Abschnitt) ergibt sich ein Zeitraum vom 01. August bis 31. Dezember für die Waldumwandlung, die Baufeldräumung und der Erschließungsmaßnahmen für die WEA 10.

**Betroffene Art: Uhu – *Bubo bubo***

Das Kollisionsrisiko von Uhus an WEA wird in der einschlägigen Literatur unterschiedlich bewertet und ist sicherlich abhängig vom Freibord der WEA. In ihrer aktuellen Ausarbeitung schätzen BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) das Kollisionsrisiko nur noch als mittel ein, und nicht mehr als hoch (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Ein Risiko wird nur noch im Nahbereich um das Nest gesehen sowie dann, wenn die Rotorunterkante der WEA < 30-50 m im Offenland beträgt. Gutachten (GARNIEL ET AL. 2017) und Telemetriestudien (GRÜNKORN & WELCKER 2019; MIOSGA ET AL. 2019) zeigen, dass der Uhu überwiegend eine bodennahe Flugweise (< 50 m) ausübt. Da die geplanten Repowering-WEA ein Freibord von 89 m aufweisen, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko auf den Jagd- und Distanzflügen sicherlich als minimal einzustufen.

Der Uhu gilt gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 und 5 BNatSchG im Nahbereich (500 m Abstand Brutplatz und WEA) als kollisionsgefährdete Brutvogelart. Im zentralen und im erweiterten Prüfgebiet (1.000 m und 2.500 m Abstand) gilt er als nicht kollisionsgefährdet sofern die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m beträgt. Das Brutrevier im Südwesten des UG liegt im Nahbereich der WEA 10 sowie im zentralen und im erweiterten Prüfungsbereich der WEA 01 bis WEA 09. Das Brutrevier im Rüstjerforst liegt ausschließlich im zentralen Prüfungsbereich und im erweiterten Prüfungsbereich der WEA 01 bis WEA 10. Da das Freibord der geplanten Anlagen knapp 90 m beträgt, gilt der Uhu in diesem Fall im zentralen und im erweiterten Prüfungsbereich nicht als kollisionsgefährdet. Aufgrund des Brutreviers im Nahbereich der WEA 10 ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Uhu an der WEA 10 als signifikant erhöht einzustufen. *„Dieses Risiko kann bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.“* (BT-Drucksache 20/2354).

Da es sich um ein Repowering-Vorhaben handelt, muss ferner der § 45c BNatSchG (Repowering von WEA an Land) beachtet werden. Demnach gilt die Signifikanzschwelle als überschritten, wenn die Auswirkungen der neu geplanten Repowering-WEA, unter Berücksichtigung von anerkannten Schutzmaßnahmen, höher ausfallen als die der Bestandsanlagen zum Zeitpunkt deren Genehmigung. Diese sogenannte „Delta-Prüfung“ wird in Kapitel 9 durchgeführt. Verbleibt nach dieser Prüfung, das Tötungsrisiko oberhalb der Signifikanzschwelle, muss ein Ausnahmeantrag gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG und § 45c Abs. 4 BNatSchG gestellt werden.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Der genaue Horststandort des Uhus im 500 m Radius der WEA 10 konnte nicht ermittelt werden. Das vermutete Brutrevier liegt ab 220 m von der WEA 10 entfernt. Uhus sind in den einschlägigen Leitfäden und Hinweispapieren (NMUEgeändertK 2016, LAG VSW 2015 und NLT 2014) nicht als störungssensibel hinsichtlich des Betriebes von Windkraftanlagen eingestuft. Die von der Waldrodung bzw. dem Baubeginn ausgehenden akustischen und optischen Störungen im Bereich der WEA 10 können jedoch je nach Nähe des Horstes eine Störung während der Balzzeit (Hauptbalz: Januar bis März) und des Brutgeschäftes bewirken. Im Sinne des worst-case-Ansatzes sollten aus diesem Grund die Forstarbeiten zur Entfernung des Waldes im Bereich der WEA 10 sowie die Baufeldräumung und die Erschließungsarbeiten für die WEA 10 außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Uhus erfolgen, d.h. diese Maßnahmen sind in der Zeit vom 01. August bis 31. Dezember durchzuführen.

**Betroffene Art: Uhu – *Bubo bubo*****§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Hinsichtlich des Beschädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist anzuführen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht nur den Horststandort umfassen, sondern als Fortpflanzungsstätten gelten ferner Balzplätze, Paarungsgebiete sowie Areale, die von den Jungen genutzt werden (vgl. RUNGE ET AL. 2010:9, zitiert vom BfN). Uhus gelten als orts- bzw. reviertreu (LANUV, Abfrage im Februar 2025). Das gesamte Waldgebiet im südlichen Teil des UG ist gemäß LRP des Landkreis Stade (2014) als Gebiet mit Brutvorkommen des Uhus dargestellt. In der Vergangenheit (2013) wurde ein Uhuhorst in dem Waldstück zwischen dem Schweinebetrieb und der nördlich liegenden „Alten Marktstraße“ in der Nähe dieser Straße, also auch im Gebiet der geplanten WEA 10, festgestellt. Dieser ist gemäß neueren Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm aber nicht mehr vorhanden (HANDKE 2018, zitiert im RROP Wind 1. Änderung Entwurf 2019 des Landkreis Stade). Zwar liegt der vermutete Bereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Uhus außerhalb des Gebietes, welches von der Waldumwandlung für die WEA 10 betroffen ist, aufgrund der eben genannten Ausführungen sollte im Sinne des worst-case-Ansatzes jedoch der Bereich der Waldumwandlung vorab von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB auf entsprechende Nester untersucht werden.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Verbleibt nach der sogenannten „Delta-Prüfung“ (siehe Kapitel 9), das Tötungsrisiko oberhalb der Signifikanzschwelle, muss ein Ausnahmeantrag gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG und § 45c Abs. 4 BNatSchG gestellt werden. Dieser erfolgt in Kapitel 10.

**Betroffene Art: Waldkauz – *Strix aluco*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Waldkäuse sind hinsichtlich ihrer Habitatwahl sehr anpassungsfähig. Die Art bevorzugt Laub- und Mischwälder, wo sie insbesondere in reich strukturierten Bereichen siedelt, die mit einigen alten Bäumen mit Bruthöhlen, offeneren Bereichen wie Lichtungen und Waldrändern sowie Ansitzwarten für die Jagd ausgestattet sind. Er ist auch in Parks und Grünanlagen bis in die Zentren von Ortschaften und Städten anzutreffen, hier auch regelmäßig als Gebäudebrüter (NLWKN, 2014).

**Erhaltungszustand**

Weit verbreiteter Brutvogel. Regional spärlicher oder fehlend: in Küstennähe, in der Diepholzer Moorniederung und in der Hildesheimer Börde. Bestand 2020 ca. 5.500 Reviere. Sowohl in der Roten Liste Niedersachsen als auch in Deutschland als ungefährdet eingestuft (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Die Art wurde sowohl in 2021 als auch in 2023 an einem ähnlichen Standort im Südwesten des 500 m festgestellt, daraus lässt sich ein Brutrevier in dem Waldgebiet in der Nähe der geplanten WEA 10 ableiten. Außerdem wurde der Waldkauz sowohl in 2021 als auch in 2024 in einem Waldstück im Süden des UG am Rande des 1.000 m Radius festgestellt, ebenfalls in einem engen Zusammenhang. Aus diesen Beobachtungen wurde für dieses Waldgebiet auch ein Revier abgeleitet. Zusätzlich gibt es am Rande des 1.500 m Radius ein Brutverdacht und eine Brutzeitfeststellung, siehe dazu auch Karte 1 im Anhang. In allen Fällen wurde der genaue Horststandort nicht gefunden. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A UND 2025B)

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
Waldumwandlung im Bereich der WEA 10 außerhalb der Brutzeit des Waldkauzes, also innerhalb eines Zeitraums vom 01. August bis 31. Januar
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Der Waldkauz jagt relativ dicht über dem Boden. In Anbetracht der Bestandsgröße und der Verbreitung der Art lässt sich hieraus eine geringe Gefährdung der Art durch Windkraftanlagen ableiten. Im BNatSchG (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) ist sie ebenfalls nicht als kollisionsgefährdete Art genannt. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist hier folglich nicht einschlägig. Der Reviermittelpunkt des Brutreviers im 500 m Radius liegt 220 m bis 390 m von der WEA 10 entfernt. Der Brutplatz wird oft über mehrere Jahre beibehalten (LANUV, Abfrage im Januar 2025). In diesem Bereich des Waldgebietes ist kein Eingriff geplant. Eine baubedingte Tötung ist somit auch ausgeschlossen.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Der genaue Horststandort des Waldkauzes im 500 m Radius konnte nicht ermittelt werden. Der Reviermittelpunkt dieses Brutreviers liegt 220 m bis 390 m von der WEA 10 entfernt. Waldkäuse sind in den einschlägigen Leitfäden und Hinweispapieren (NMUEK 2016, LAG VSW 2015 und NLT 2014) nicht als störungssensibel hinsichtlich des Betriebes von Windkraftanlagen eingestuft. Die von der Waldrodung bzw. dem Baubeginn ausgehenden akustischen und optischen Störungen im Bereich der WEA 10 können jedoch je nach

**Betroffene Art: Waldkauz – *Strix aluco***

Nähe des Horstes eine Störung während des Brutgeschäftes bewirken. Im Sinne des worst-case-Ansatzes sollten aus diesem Grund die Forstarbeiten zur Entfernung des Waldes im Bereich der WEA 10 außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Waldkauzes erfolgen, d.h. diese Maßnahmen sind in der Zeit vom 01. August bis 31. Januar durchzuführen.

Unter Einhaltung der genannten Verminderungsmaßnahme verbleibt die Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Waldkauz hat eine starke Reviertreue (BAUER ET AL. 2012). Die Reviermittelpunkte aus den Jahren 2021 und 2023 liegen in einer ausreichenden Entfernung zur WEA 10. Ein Eingriff in einen möglichen Neststandort des Waldkauzes durch die Waldumwandlung im Bereich der WEA 10 ist auszuschließen.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Waldohreule – *Asio otus*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Verbreitet anwesender Brutvogel, jedoch zuletzt nicht mehr im Aller-Urstromtal und in Teilen des Harzes und seines südlichen Vorlandes. Waldohreulen besiedeln ein breites Spektrum halboffener Landschaften, z. B. Waldränder, Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken und Baum bestandene Gärten, wo sie alte Nester von Greif- und Rabenvögeln, gelegentlich auch von Tauben nachnutzen. Zur Nahrungssuche werden hauptsächlich offene Bereiche mit niedrigem Pflanzenwuchs aufgesucht, z. B. Weiden, Wiesen, Feldraine sowie Waldwege und Schneisen in Wäldern, wo die Eulen ihre Hauptbeutetierart Feldmaus oder andere häufige Wühlmausarten jagen können (NLWKN 2014).

**Erhaltungszustand**

Der Bestandstrend zeigt für Niedersachsen eine starke Abnahme über den Zeitraum 1996-2020. Der Bestand lag 2020 bei 5.000 Revieren in Niedersachsen. In der Roten Liste Niedersachsen ist sie als gefährdet eingestuft, deutschlandweit gilt sie als ungefährdet. (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Die Waldohreule wurde im 500 m-Radius mit einem Brutverdacht und im 1.500 m-Radius mit zwei Brutverdachtsfeststellungen erfasst (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A UND 2025B). Die nächstgelegene WEA (WEA 10) liegt ca. 480 m von dem Reviermittelpunkt im Waldgebiet des südwestlichen 500 m Radius entfernt.

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
Waldumwandlung im Bereich der WEA 10 außerhalb der Brutzeit der Waldohreule, also innerhalb eines Zeitraums vom 01. August bis 31. Januar  
Untersuchung des von der Waldumwandlung für die WEA 10 betroffenen Waldes auf Nester von Greifvögeln und Eulen vor Durchführung der entsprechenden Forstarbeiten durch fachkundiges Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Waldohreule jagt relativ dicht über dem Boden. Im BNatSchG (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) ist sie ebenfalls nicht als kollisionsgefährdete Art genannt. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist hier folglich nicht einschlägig. Die genauen Horststandorte der Waldohreule konnten nicht ermittelt werden. Einer liegt im Waldgebiet der WEA 10. Waldohreulen sind reviertreu, wechseln aber häufig den Horst (LANUV, Abfrage im Januar 2025). Im Sinne des worst-case-Ansatzes sollten aus diesem Grund die Forstarbeiten zur Entfernung des Waldes im Bereich der WEA 10 außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Waldohreule erfolgen, d.h. diese Maßnahmen sind in der Zeit vom 01. August bis 31. Januar durchzuführen, damit lässt sich auch eine baubedingte Tötung ausschließen.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Die Reviermittelpunkte liegen > 450 m von den geplanten WEA entfernt, unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen sind Störungen hier weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten.

**Betroffene Art: Waldohreule – *Asio otus***

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Waldohreulen brüten zwar oft über Jahre im selben Gebiet (reviertreu), wechseln aber häufig den Horst (LANUV, Abfrage im Januar 2025). Zwar liegt der vermutete Bereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Gebietes, welches von einer Waldumwandlung betroffen ist, aufgrund des häufigen Wechsels des Horstes sollte im Sinne des worst-case-Ansatzes jedoch der Bereich der Waldumwandlung vorab von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB auf entsprechende Nester untersucht werden.

**3. Verbotverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Weißstorch – *Ciconia ciconia*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Regelmäßiger Brutvogel. Schwerpunkte in Niedersachsen in den Harburger Elbmarschen, an der Weser, der mittleren Elbe und an der Aller nebst ihrer Nebenflüsse. Im westlichen Tiefland wie auch im Bergland nur lokal. Weißstörche besiedeln in Niedersachsen bevorzugt periodisch überschwemmte, stärker reliefierte Flussauen mit hohem Dauergrünlandanteil und Kleingewässern. Nistmöglichkeiten liegen überwiegend in Siedlungen innerhalb oder am Rand der Nahrungshabitate im Offenland (NLWKN 2014).

**Erhaltungszustand**

In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als stabil zu bewerten. (NLWKN 2014). Die Art steht sowohl in Niedersachsen als auch deutschlandweit auf der Vorwarnliste zur Roten Liste (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY ET AL. 2021).

**Art im Wirkraum:**  **nachgewiesen**  **potenziell möglich**

Es befindet sich ein Weißstorchhorst in Helmste ca. 1,1 km von der nächstgelegenen WEA 01 entfernt. Dieser wurde in 2023 und 2024 auch erfolgreich vom Weißstorch genutzt (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A bzw. LANDKREIS STADE, INTERAKTIVE STORCHENKARTE, Zugriff im Januar 2025). Im Vorhabengebiet wurde er nur selten beobachtet (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A UND 2025B). Weitere Horste liegen in Fredenbeck und in Wedel, jedoch > 3,5 km vom Vorhaben entfernt.

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  
 Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Das Kollisionsrisiko ist insbesondere erhöht, da das Meideverhalten von Störchen gegenüber WEA eher gering ausgeprägt ist und sich bezüglich attraktiven Nahrungshabitate ein gewisser Gewöhnungseffekt einstellt. Auch für unerfahrene Jungtiere, insbesondere bei ihren ersten ungerichteten Flugübungen, liegt ein erhöhtes Kollisionsrisiko vor. Das artspezifische Kollisionsrisiko wird als sehr hoch und die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (unter Berücksichtigung von populationsbiologischen und naturschutzfachlichen Kriterien, wie z.B. allgemeine Häufigkeit und Gefährdung) wird als hoch angesehen (BERNOTAT & DIESCHKE 2021). Der Horststandort liegt ca. 1,1 km vom Vorhabenstandort entfernt. Gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG liegt der Horst demnach zwischen dem zentralen Prüfungsbereich (1.000 m) und dem erweiterten Prüfungsbereich (2.000 m) der WEA 01 bis 05. Hier gilt das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht als erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Weißstorchs im Rotorbereich ist deutlich erhöht und kann nicht durch Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Die Kartierungen (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A UND 2025B) zeigen, dass der Weißstorch nur sporadisch das UG zur Nahrungssuche aufgesucht hat. Dies könnte in der überwiegenden Nutzung des UG als Ackerland begründet liegen. Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Weißstorchs im Rotorbereich der geplanten WEA lässt sich daher nicht ableiten. Darüber hinaus ist das hohe Freibord der geplanten Anlagen von knapp 90 m als positiv zu beurteilen. Das Tötungsrisiko für den Weißstorch wird damit als nicht signifikant erhöht eingestuft.

**Betroffene Art: Weißstorch – *Ciconia ciconia*****§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Der Weißstorch ist als Kulturfolger relativ unempfindlich gegenüber Lärm und optischen Reizen, insbesondere gegenüber wiederkehrenden Wirkfaktoren. Aufgrund der Entfernung des Horstes und der seltenen Nutzung des UG als Nahrungshabitat lässt sich keine erhebliche Störung durch das Vorhaben ableiten.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfolgt nicht.

**3. Verbotverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## **Generelle Betrachtung der nicht gefährdeten Vogelarten in Brutgilden**

Für **an Gehölze gebundene Brutvögel**, wie z.B. Amsel, Rabenkrähe, Ringeltaube und weitere, muss eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind die Eingriffe in Gehölze auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Im Bereich der Zuwegungen zu den geplanten WEA müssen vereinzelt Gehölze entfernt werden. Zwingend notwendige Baumfällungen und Heckenbeseitigungen müssen in Anlehnung an § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September erfolgen. Außerdem muss für den Bau der WEA 10 eine Waldumwandlung erfolgen. Um auch hier das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht auszulösen, sollte diese ebenfalls außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September bzw. unter Beachtung des potentiellen Vorhandenseins von streng geschützten Eulen- und Greifvogelarten außerhalb des Zeitraums vom 01. Januar bis 30. September erfolgen. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist nicht erfüllt bei Tierarten, die ihre Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 16/16 und Urteil vom 28.03.2013 – 9A 22/ - sowie SPRÖTGE ET AL. 2018). Für die Gilde der Gehölzbrüter ist zudem anzuführen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz der geplanten Gehölzentfernungen weiterhin erfüllt bleibt, da ausreichend Ausweichhabitate in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen. Eine Beeinträchtigung der entsprechenden Arten durch den Betrieb der WEA konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der vergleichsweise geringen Empfindlichkeit dieser Brutgilde gegenüber Lärm und optischen Reizen sind auch während der Bauphase nicht mit Störungen erheblichen Ausmaßes zu rechnen.

Für **Gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter**, wie unter anderem der Haussperling ist eine erhöhte Schlaggefährdung nicht gegeben. Gebäude sind im UG zudem nur spärlich vorhanden. Ein Eingriff in diese erfolgt nicht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden somit nicht zerstört. Im Rahmen des Wegeausbaus kann es temporär zu erhöhten Lärmemissionen kommen, populationsrelevante Beeinträchtigungen für diese Brutgilde sind hierdurch nicht zu erwarten, zumal die entsprechende Arten gegenüber Lärm als unempfindlich gelten.

**Bodenbrüter**, wie unter anderem der Fasan können das UG als Lebensraum nutzen. Durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldräumung außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August können baubedingte Tötungen dieser Brutgilde ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen sind, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, auszuschließen. Es kann gegebenenfalls zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten einzelner Vertreter

der Offenlandarten kommen. Durch die Vorgaben der Reduktion der Eingriffe auf den unbedingt notwendigen Umfang wird hier Vorsorge geleistet. Die ökologische Funktion wird im Zusammenhang gewahrt.

Als relevantes Oberflächengewässer ist das im Osten des UG liegende Stillgewässer zu nennen, welches sich aufgrund von Sandabbau entwickelt hat. An Fließgewässern ist der „Große Bach“ vorhanden, der im Norden des Windparks fließt sowie sehr vereinzelt Entwässerungsgräben. Diese Oberflächengewässer stellen ein potentiell Habitat für **Gewässerbrüter** wie z.B. das Blässhuhn oder die Stockente dar. Ein Eingriff in die Gewässer erfolgt durch das Vorhaben nicht. Aufgrund der Nähe des „Großen Baches“ zur WEA 01 sollte die Baufeldräumung und die Erschließungsarbeiten für diese Anlage jedoch außerhalb der Brutzeit der in und an Gewässer brütenden Vogelarten, also außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August, erfolgen. Diese Bauzeitenregelung ist sowieso für alle WEA zum Schutz der Bodenbrüter vorgesehen. Direkte Verletzungen oder Tötungen können somit ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist für die genannten Arten nicht gegeben, hier wirkt sich auch das geplante Freibord von knapp 90 m positiv aus. Zu Störungen kann es durch temporär erhöhte Lärmemissionen im Rahmen der baulichen Maßnahmen kommen. Diese Störungen sind zeitlich begrenzt und nicht in einem so erheblichen Ausmaß, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nicht gefährdeten Arten kommt.

## 8.2.2 Betroffenheit Gastvögel

### 8.2.2.1 Rastgeschehen

Wertvolle Bereiche für Gastvögel im UG des Repowering-Vorhabens konnten gemäß dem Bewertungssystem nach KRÜGER et al. (2020) sowohl im Rahmen der Gastvogelkartierung in den Jahren 2021/2022 als auch in den Jahren 2023/2024 nicht ermittelt werden (vgl. Kapitel 7.4.3.1.). Die nach KRÜGER ET AL. 2020 bewertungsrelevante Gastvögel überschritten in keinem Jahr die entsprechende Mengenschwelle für eine lokale oder eine höhere Bedeutung.

Wertvolle Bereiche für die Avifauna sind zudem in Landschaftsrahmenplänen (LRP) dargestellt und auch in dem Kartendienst des NLWKN „Umweltkarten Niedersachsen“ einsehbar. Gemäß den Umweltkarten Niedersachsen liegen wertvolle Bereiche für Gastvögel in einer Entfernung von > 4 km nördlich des Vorhabens. Hier liegen Gebiete mit dem Gebietsnamen „Schwingenie-derung E“ (Gebietsnummer: 3.1.02), die einen offenen Bewertungsstatus besitzen. Hinsichtlich des Schutzgutes Rastvögel ist dem UG demnach eine sehr geringe Bedeutung beizumessen. Rastvögel wie Gänse, Schwäne und Enten zeigen ein deutliches Meide- und Ausweichverhalten gegenüber WEA. Die Anlagen werden als Hindernisse wahrgenommen, die in der Regel

gemieden und umflogen werden. (vgl. HÖTKER ET AL. 2004; REICHENBACH ET AL. 2004; GRÜNKORN ET AL. 2016). Dieses spiegelt sich im UG des Windparks Deinste-Helmste wider. Im UG wurde lediglich die Graugans als nordische Wildgans sowie Neozoen (Kanada- und Nilgans) rastend erfasst, und dieses fast ausschließlich in der östlich des Windparks liegende Sandgrube.

Bereits heute ist das Rastvorkommen in diesem Gebiet als sehr gering einzustufen und verbleibt stark unterhalb von bedeutsamen Vorkommen. Dieses liegt sicherlich auch in der Vorbelastung des Gebietes durch bestehende Windenergieanlagen und die Hochspannungstrasse begründet. Eine Betroffenheit von rastenden Gastvogelarten durch das geplante Repowering des Windparks Deinste-Helmste lässt sich demnach nicht ableiten.

### **8.2.2.2 Art für Art Betrachtung Gastvögel**

Im Folgenden wird für die kartierten Gastvogelarten, für welche im Rahmen der Abschichtung unter Kapitel 7.4.3.2 auf Seite 51ff. eine potentielle Betroffenheit festgestellt wurde eine Risikoinschätzung durchgeführt. Auf Artebene bzw. auf Artengruppenniveau wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG überprüft.

**Betroffene Artengruppe: Gänse**

**Blässgans - *Anser albifrons***  
**Graugans - *Anser anser***

**Weißwangengans - *Branta leucopsis***  
**Tundrasaatgans - *Anser serrirostris***

**1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

**Blässgans:** Brutvogel arktischer Gebiete, häufiger Durchzügler (DZ) und Gastvogel (GV) von Südkandinavien bis nach Südwest-Europa. Überwinterungs- und Rastgebiete möglichst windgeschütztes Flachwasser als Ruhefläche im Zusammenhang mit Wiesen- bzw. Weideland. Abstand zwischen Ruhe- und Äsungsflächen meist < 5 km, kann auch bei 30-60 km liegen.

**Graugans:** Brutvogel in weiten Teilen Europas, auch ostwärts. Stand- und Strichvogel in NW-Europa, sonst Zugvogel. In Nds. in allen naturräumlichen Regionen als Gastvogel.

**Weißwangengans:** Brutvogel in Tundra Nordrusslands, auf Spitzbergen und Ostgrönland, neuerdings auch im Wattenmeer. Lang- bzw. Kurzstreckenzieher, Hauptwinterquartiere in Mittel- und Westeuropa. Gastvögel nutzen deichnahes Dauergrünland, kurzrasige Salzwiesen im Vorland, teilweise auch Ackerkulturen, Schlafgewässer in Nähe der Nahrungsflächen.

**Tundrasaatgans:** Brutvogel der Tundren Sibiriens. Zugvogel. Als Wintergast (Okt.-März) im gesamten kontinentalen Europa anzutreffen. Nutzen im Winter flache Gewässer als Schlaf- und Ruheplätze und möglichst störungsfreie Wiesen-, Weide- und Ackerlandschaften. Schlaf- und Nahrungsplätze können bis 25 km voneinander entfernt sein.

**Erhaltungszustand**

**Blässgans:** Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 425.000, der in Niedersachsen 140.000 Individuen. Die Bestände haben in den letzten 20 Jahren deutlich zugenommen. Der Erhaltungszustand für die Blässgans wird als günstig bewertet. (NLWKN 2011).

**Graugans:** Der Gastvogelbestand in D. beträgt 130.000 Individuen, 30.000 davon in Nds.. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird als günstig bewertet. (NLWKN 2011).

**Weißwangengans:** Gastvogelbestand in D. 200.000, 150.000 Individuen davon in Nds.. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird als günstig bewertet. (NLWKN 2011).

**Tundrasaatgans:** Gastvogelbestand in D. 400.000, 60.000 Individuen davon in Nds.. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird als stabil bewertet. (NLWKN 2011).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Von den oben genannten Gänsen wurden während der Rastvogelkartierungen (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025c) nur die Graugans rastend gesichtet. Dieses jedoch fast ausschließlich im Bereich des Sandabbaugewässers östlich des Windparks Deinste-Helmste und unterhalb von bedeutsamen Mengenschwellen gemäß KRÜGER ET AL. (2020). Die weiteren o.g. Gänse traten nur überfliegend auf. Die Flugbewegungen der Weißwangengans- und Trundrasaatgans traten ausschließlich oberhalb der Rotorblatthöhe auf, die der Blässgans überwiegend oberhalb. Auf Rotorblatthöhe wurden die überwiegenden Flüge der Graugans sowie ein Teil der Blässgansflüge gesichtet. (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025c).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  
 Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten ist keine Gefährdung von rastenden Gänsen anzunehmen, da das Vorhabengebiet keine Bedeutung als Rastgebiet hat. Das UG ist durch die bestehenden Windparks und die Hochspannungsstromtrasse vorbelastet. Die Kollisionsgefährdung für nordische Gänse wird als sehr gering eingestuft, da sie i.d.R. ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen (vgl. HÖTKER et al., 2004; GASSNER ET AL. 2010). Dieses spiegelt sich auch in der geringen Anzahl von Schlagopfern bei Gänsen wider (vgl. DÜRR 2025).

**Betroffene Artengruppe: Gänse**

**Blässgans - *Anser albifrons***  
**Graugans - *Anser anser***

**Weißwangengans - *Branta leucopsis***  
**Tundrasaatgans - *Anser serrirostris***

Windparks mit größeren Abständen der WEA zueinander werden von kleineren Gänse-Trupps durchflogen (LANGGEMACH & DÜRR, 2025), hier haben sich die Gänse dann an die Standorte der WEA gewöhnt. Das Verletzungs- und Tötungsverbot wird demnach als nicht einschlägig erachtet.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Der Niedersächsische Artenschutzleitfaden sieht hinsichtlich des Störungsverbots für die Schlafplätze von Nordischen Wildgänse Abstandsempfehlungen von 1.200 m vor (NMUEK 2016). Schlafplätze wurden in diesem Umkreis nicht ausgemacht. Zudem heißt es dort: „Für Rastvögel wird eine Störung außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein.“ (NMEUK 2016). Um einen bedeutenden Rastvogellebensraum für Gänse handelt es sich bei dem Vorhabengebiet nicht.

Störungen können auch durch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen ausgelöst werden (SPRÖTGE ET AL. 2018). Es können jedoch keine lokalen Flugkorridore oder überregionale Zugkorridore im Bereich des Windparks Deinste-Helmste sowie im erweiterten Umkreis von 1.000 m festgestellt werden. „Es gibt lediglich Flugkorridore von entfernteren Nahrungs-/Sammelplätzen nordischer Gänse zu den Ruhestätten an der Elbe. Die Flughöhen liegen jedoch weit außerhalb des Windparks.“ (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025C). Zukünftig stehen die WEA in einem weiteren Abstand zueinander als bisher, dieses wirkt sich positiv auf die Flugbewegungen der auf Rotorhöhe fliegenden Gänse aus. Sollten die residenten Graugänse in Zukunft ihre Flugbewegungen trotzdem leicht anpassen müssen, verschlechtert sich dadurch nicht der Erhaltungszustand der lokalen Population. Es handelt sich in dem Fall um eine kleinräumige Störung einzelner Individuen von häufigen und weit verbreiteten Arten. Die nachteiligen Wirkungen sind äußerst begrenzt und können durch Eigenkompensation (=leichte Anpassung der Flugbewegungen) aufgefangen werden. Die potentiellen Störungen verbleiben damit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht.

**3. Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Arten:**

**Kornweihe - *Circus cyaneus***  
**Rohrweihe - *Circus aeruginosus***

**Wiesenweihe - *Circus pygargus***

**1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

**Kornweihe:** Verbreitet in weiten Teilen der nördlichen Paläarktis. Als Gastvogel vor allem in mittelhoher Vegetation wie in Schilfbestände, Moorheiden. Nahrungssuche in ausgedehnten Grünlandbereichen, auf Acker, in Ruderalvegetation. In M-Europa sind die Vögel Kurzstreckenzieher. (NLWKN 2011)

**Rohrweihe:** Kurz- und Langstreckenzieher, Ankunft in den niedersächsischen Brutgebieten: Ende März/Anfang April, Abzug aus dem Brutgebiet beginnt Ende Juli/Anfang August. In Niedersachsen Durchzug v.a. August/September und März/April. Im Herbst und Frühjahr Durchzug von Rohrweihen aus den östlich angrenzenden Bundesländern, Polen und Skandinavien. Rast in Feuchtgebieten oder auf Agrarflächen. Schlafplatzgemeinschaften im Rohr- und Grasland. (BAUER ET AL. 2005; NLWKN 2011)

**Wiesenweihe:** Langstreckenzieher, die südlich der Sahara überwintert; Ankunft im Brutgebiet Mitte bis Ende April/Anfang Mai; Brutgebiete werden Ende Juli bis Mitte September verlassen. Osteuropäische Wiesenweihen ziehen im August/September und im April/Mai durch Niedersachsen. Rastvorkommen besteht aus Einzelvögeln und kleinen Ansammlungen, die sich zu sog. Schlafplatzgesellschaften an abgeernteten Getreidefeldern oder in Rübenäckern zusammenfinden. (NLWKN 2011)

**Erhaltungszustand**

Die Kornweihe als Gastvogel gilt deutschlandweit als selten, mit einer starken Abnahme im kurzfristigen Bestandstrend zwischen 1980-2005 (HÜPPOP ET AL. 2012).

Als Gastvogel gilt die Rohrweihe deutschlandweit als mäßig häufig, mit gleichbleibendem Bestand im kurzfristigen Bestandstrend zwischen 1980-2005 (HÜPPOP ET AL. 2012).

Die Wiesenweihe als Gastvogel gilt deutschlandweit als selten, mit einer deutlichen Zunahme im kurzfristigen Bestandstrend zwischen 1980-2005 (HÜPPOP ET AL. 2012).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Die Kornweihe konnte in 2021/2022 und auch in 2023/2024 nur an 3 Terminen mit jeweils nur 1 Individuum im südöstlichen UG rastend beobachtet werden (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH, 2025C). Darüber hinaus wurden überfliegende/nahrungssuchende Kornweihen ab Januar 2024 an 6 Terminen erfasst.

Die Rohrweihe konnte rastend sowohl in 2021/2022 als auch in 2023/2024 nur an einem Termin mit 1 Individuum festgestellt werden. In 2023/2024 wurden zusätzlichen an 3 Terminen Flugbewegungen erfasst. Die Wiesenweihe wurde im Kartierzeitraum 2021/2022 gar nicht festgestellt. In 2023/2024 wurden an 3 Terminen eine rastende Wiesenweihe festgestellt. Zusätzlich wurde sie ab Dezember 2023 an vier Terminen überfliegend bzw. nahrungssuchend erfasst. Alle Beobachtungen der Wiesenweihe fanden außerhalb des Windparks Deinste-Helmste im Südwesten des 1.000 m Radius statt. (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH, 2025C).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  
 Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Als Rastvogel fallen die Weihenarten im UG aufgrund der Seltenheit der Sichtungen kaum ins Gewicht. Es werden keine essentiellen Rasthabitats der Weihen überplant oder beeinträchtigt. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Weihentypisch fliegen Weihen überwiegend in niedrigen Höhen, das heißt unterhalb der Rotorblatthöhe (siehe dazu u.a. GRÜNKORN ET AL. 2016; HÖTKER ET AL. 2013). In der Schlagopferkartei werden Korn- und Wiesenweihe deutschlandweit bisher nur mit sehr wenigen Opfern geführt (DÜRR 2025).

**Betroffene Arten:**

**Kornweihe - *Circus cyaneus***  
**Rohrweihe - *Circus aeruginosus***

**Wiesenweihe - *Circus pygargus***

Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der Rohrweihe und Wiesenweihe als Gastvogel an WEA wird als mittel eingestuft, die der Kornweihe als hoch (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Als Brutvogelart gelten Rohr- und Wiesenweihe nur als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m beträgt (vgl. § 45b BNatSchG). Das hohe Freibord der geplanten Repowering-Anlagen von knapp 90 m wirkt sich positiv auf nahrungssuchende Weihen aus. Zwar wurde die Weihen mehrmals zur Nahrungssuche im UG gesichtet, es handelt sich bei dem Windpark jedoch nicht um ein regelmäßig genutztes, essentielles Nahrungshabitat. Aus den genannten Gründen lässt sich insgesamt für die Weihen keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos feststellen.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung, wie regelmäßig genutzte Schlafstätten oder essentielle Nahrungsflächen der Weihen im UG. Ein erhebliches Stören der Art kann damit ausgeschlossen werden. Eine Störung der als Rastvogel mit geringer Frequenz im UG auftretenden Arten ist auszuschließen.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im UG liegen keine Habitatbestandteile besonderer Bedeutung für die Kornweihe, Wiesenweihe oder die Rohrweihe. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann damit ausgeschlossen werden.

**3. Verbotverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Arten:****Baumfalke - *Falco subbuteo*****Wanderfalke - *Falco peregrinus*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

**Baumfalke:** Verbreiteter, wenig häufiger Brut- und Sommervogel. Langstreckenzieher. Winterquartiere in Afrika südlich des Äquators bzw. Südasien. Beginn des Wegzuges ab Mitte August, Höhepunkt des Durchzuges in Mitteleuropa ist September. (BAUER ET AL., 2005).

**Wanderfalke:** Seltener, verstreuter Brut- und Jahresvogel in weiten Teilen M-Europas, seltener Durchzügler und Wintergast. Felsbrüter an steilen Felswänden, Baumbrüter in lichten Althölzern, Waldrändern, etc., Jagd in offener Landschaft. Nahrung sind fast ausschließlich Vögel (Kiebitz, Feldlerche, Haustaube, etc.). Rastvogel in allen halb- bis offenen, nahrungsreichen Landschaften. (NLWKN, 2011)

**Erhaltungszustand**

**Baumfalke:** Als Gastvogel ist er als mäßig häufig eingestuft mit einem gleich bleibenden Bestand im kurzfristigen Bestandstrend zwischen 1980 und 2005 (HÜPPOP ET AL. 2012).

**Wanderfalke:** Positive Bestandsentwicklung als Brutvogel in D. (BAUER ET AL., 2005). Als Gastvogel in allen nds. naturräumlichen Regionen verbreitet (NLWKN, 2011), er gilt jedoch als selten. Im kurzfristigen Bestandstrend zwischen 1980 und 2005 ist im Bestand als Gastvogel eine deutliche Zunahme zu verzeichnen. (HÜPPOP ET AL. 2012).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Baumfalke wurde im UG in 2021/2022 an einem Termin überfliegend festgestellt und in 2023/2024 an einem Termin rastend (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH, 2025C). Der Wanderfalke wurde lediglich in 2021/2022 erfasst, dabei 1x rastend und mit 2 Flugbewegungen im Südwesten des UG (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  
 Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Für keine der Arten entsteht eine Beeinträchtigung oder Gefährdung im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen.

Sowohl der Baum- als auch der Wanderfalke wurde mit einzelnen Individuen nur sporadisch im UG nachgewiesen. Das Gebiet stellt kein regelmäßig genutzter Habitatbestandteil dar. Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung des Baum- und Wanderfalken als Gastvogel an WEA wird als hoch eingestuft (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Aufgrund der Jagdweise der Falkenarten (Ansitzjagd, Suchflug über Flächen mit niedriger Vegetation) ergibt sich im Rahmen der Jagd eine eher niedrige Flughöhe. Die geplanten Repowering-Anlagen haben einen weitaus größeren Abstand der Rotorblätter zum Boden (knapp 90 m) als die bestehenden Anlagen, damit befinden sich die Rotorblätter weiterhin hauptsächlich oberhalb der normalen Jagdflughöhe. Zudem haben beide Arten das UG nur sehr sporadisch aufgesucht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht für diese Arten aus den genannten Gründen nicht.

**Betroffene Arten:****Baumfalke - *Falco subbuteo*****Wanderfalke - *Falco peregrinus*****§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Eine erhebliche Störung der nur an vereinzelt Terminen aufgetretenen Baum- und Wanderfalken kann ausgeschlossen werden. Der Windpark Deinste-Helmste kann aufgrund der Zunahme des Freibords und der erhöhten Entfernungen der Anlagen zueinander, weiterhin, vielleicht sogar besser als zu jetzigen Gegebenheiten zur Jagd genutzt werden. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für die genannten Arten bedeutsame Ruhestätten sind im UG nicht vorhanden.

**3. Verbotsverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Arten: Seeadler - *Haliaeetus albicilla*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Seeadler: Brutvogel in gewässerreichen Landschaftsräumen mit alten Baumbeständen, Horste am Waldrand o. im Wald, bevorzugt in störungsarmen Bereichen, Nahrungssuche in eutrophen, fisch- und vogelreichen Flüssen und Binnengewässern, es werden auch Säugetiere gejagt. Ansitzjagd, Suchflug niedrig über Grund, Nestraub. In Nds. Altvogel überwiegend Standvögel, teilw. Strichvögel. Gastvögel in großräumigen gewässerreichen Landschaftsräumen. (NLWKN 2011)

**Erhaltungszustand**

Der Seeadler als Gastvogel gilt deutschlandweit als selten, mit einer deutlichen Zunahme im kurzfristigen Bestandstrend zwischen 1980-2005 (HÜPPOP ET AL. 2012).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Im Kartierzeitraum 2021/2022 wurde er an einem Termin rastend im südwestlichen 1.000 m Radius erfasst sowie mit 2-3 Flügen im westlichen und südlichen 1.000 m Radius. In 2023/2024 wurde er beim Thermikreisen am 22.04.2024 einmalig gesehen. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH, 2025C).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  
 Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Als Rastvogel fällt der Seeadler im UG aufgrund der Seltenheit der Sichtungen kaum ins Gewicht. Es werden keine essentiellen Rasthabitate von Seeadlern überplant oder beeinträchtigt. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung vom Seeadler als Gastvogel an WEA wird als hoch eingestuft (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Da das gesamte UG nur sehr selten durchflogen wurde, und Flugbewegungen im Repowering-Bereich gar nicht festgestellt wurden, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Das UG stellt keinen wichtigen Bereich während der Rast- oder Überwinterungszeit dar. Es werden keine essentiellen Habitatbestandteile beeinträchtigt, eine erhebliche Störung durch die Inanspruchnahme dieser nur äußerst sporadisch frequentierten Nahrungsflächen kann ausgeschlossen werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**Betroffene Arten: Seeadler - *Haliaeetus albicilla*****§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt durch das Vorhaben nicht zur Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

**3. Verbotverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Arten: *Uhu - Bubo bubo*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Uhu: Standvogel. Besiedelt reich strukturiertes Offenland und Halboffenland mit Felsen, Sandgruben, Hecken, Feldrainen, Wäldern und Gewässern. Hohe Nutzungsvielfalt mit verschiedenen Feldkulturen (Sommer- und Wintersaaten sowie Grünlandanteil) garantiert ein ausreichendes Nahrungsangebot. Meidet weitläufig geschlossene Waldlandschaften. (NLWKN 2011)

**Erhaltungszustand**

Der Uhu gilt als Brutvogel niedersachsenweit als selten, der Bestandstrend als Brutvogel zeigt für Niedersachsen eine deutliche Zunahme über den Zeitraum 1996-2020.

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Im Kartierzeitraum 2021/2022 wurde der Uhu gar nicht erfasst. In 2023/2024 wurde er am 04.01.2024 einmalig im Waldgebiet nahe der geplanten WEA 10 festgestellt. Da in diesen Bereich ein Revierstandort des Uhus vermutet wird, wird es sich bei der Sichtung wahrscheinlich um ein Tier dieses resident verweilenden Brutpaares handeln. (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025c).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 Waldumwandlung im Bereich der WEA 10 außerhalb der Brutzeit (inkl. der Hauptbalzzeit) des Uhus, also innerhalb eines Zeitraums vom 01. August bis 31. Dezember  
 Baufeldfreimachung und Erschließungsarbeiten für die WEA 10 außerhalb der Brutzeit (inkl. der Hauptbalzzeit) des Uhus. Diese Maßnahmen sind innerhalb eines Zeitraums vom 01. August bis 31. Dezember durchzuführen.  
 Untersuchung des von der Waldumwandlung für die WEA 10 betroffenen Waldes auf Ruhestätten des Uhus vor Durchführung der entsprechenden Forstarbeiten durch fachkundiges Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Als Standvogel ist der Uhu das ganze Jahr im UG vertreten. Aufgrund der Feststellung eines Brutreviers in 2023 im UG, ist dieses nicht unwahrscheinlich. Eine baubedingte Tötung eines Uhus lässt sich aufgrund dessen Flugfähigkeit aber ausschließen.

Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung vom Uhu als Gastvogel an WEA wird als mittel eingestuft (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Gutachten (GARNIEL ET AL. 2017) und Telemetriestudien (GRÜNKORN & WELCKER 2019; MIOSGA ET AL. 2019) zeigen, dass der Uhu überwiegend eine bodennahe Flugweise (< 50 m) ausübt. Da die geplanten Repowering-WEA ein Freibord von knapp 90 m aufweisen, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko auf den Jagd- und Distanzflügen sicherlich als minimal einzustufen. Die Paarbildung findet während der Herbstbalz im Oktober und November statt, die eigentliche Balz verläuft von Januar bis März. Auch die Balzflüge finden nicht in höheren Höhen statt: „Balzflüge in größeren Höhen gehören nach der dokumentierten einschlägigen ornithologischen Fachliteratur nicht zum üblichen Verhalten des Uhus. Bei den Flugbewegungen, die während der Balz ausgeführt werden, handelt es sich in der Regel um Wechsel zwischen besuchten Singwarten und um Jagdflüge.“ (GARNIEL ET AL. 2017; so auch GRÜNKORN & WELCKER 2019) Bei einem Freibord von > 30 m im küstennahen Bereich (100 km), wie im vorliegenden Fall, gilt der Uhu lediglich im Nahbereich (500 m) eines Brutreviers als kollisionsgefährdet (vgl. § 45b BNatSchG). Vielleicht ist dieses auf Flugbewegungen von unerfahrenen Jungvögeln zurückzuführen. Insgesamt wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Uhu als Gastvogel nicht als signifikant erhöht eingestuft.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

**Betroffene Arten: Uhu - *Bubo bubo***

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Aufgrund der Feststellung eines Brutreviers im Südwesten des UG in der Nähe der WEA 10, ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch die Ruhestätte in diesem Bereich liegt, da als Ruhestätte Tageseinstände u.a. (Nadelholz-) Baumgruppen in der Nähe (100 m - 400 m) der Fortpflanzungsstätte genutzt werden (MLV NRW 2021, STIEFEL 1979). Zum Schutz der Brut- und Aufzuchtzeit des Uhus, soll sowohl die Waldumwandlung im Bereich der WEA 10 als auch die Bau- und Erschließungsarbeiten für die WEA 10 außerhalb der Brutzeit des Uhus, also innerhalb eines Zeitraums vom 01. August bis 31. Dezember erfolgen. Damit liegen diese Maßnahmen auch außerhalb der Hauptbalz, die im Januar bis März stattfindet. Sie könnten jedoch in die Herbstbalz, die im Oktober/November erfolgt, fallen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nur ausgelöst, wenn die Störung erheblicher Natur ist. Die Erheblichkeitsschwelle des Störungsverbot wird unserer Einschätzung nach nicht überschritten. Diese Schwelle wird erst dann überschritten, wenn die Beeinträchtigung durch die Scheuchwirkung eine derart ins Gewicht fallende Störung bedeutet, dass nicht genügend Raum für ungestörte Brutplätze verbleibt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2008 – 12 LB 22/07-; vgl. auch BVerwG Urteil vom 06.04.2017 – 4 A16/16).

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Als Standvogel wäre der Uhu das ganze Jahr im UG vertreten. Aufgrund der Feststellung eines Brutreviers in 2023 im Südwesten des UG in der Nähe der WEA 10, ist dieses nicht unwahrscheinlich. Als Ruhestätte werden Tageseinstände u.a. (Nadelholz-) Baumgruppen in der Nähe (100 m-400 m) der Fortpflanzungsstätte genutzt (MLV NRW 2021, STIEFEL 1979). Es ist anzuführen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht nur den Horststandort umfassen, sondern dazu zählen ferner Balzplätze, Paarungsgebiete sowie Areale, die von den Jungen genutzt werden (vgl. RUNGE ET AL. 2010:9, zitiert vom BfN). Um die Beschädigung einer Ruhestätte zu vermeiden, sollte das Gebiet der Waldumwandlung im Bereich der WEA 10 vorab von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB untersucht werden.

**3. Verbotverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Betroffene Art: Wespenbussard – *Pernis apivorus*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

**Wespenbussard:** Lückig verbreiteter, nicht häufiger Brut- und Sommervogel. Regelmäßiger, teilweise häufiger Durchzügler. Langstreckenzieher. Überwinterung in Äquatorial- und Süd-Afrika, Abzug in Mitteleuropa ab Mitte August, Ankunft ab Mitte April, meist erst Ende April bis Mitte Mai. Weiter nordöstlich brütende Wespenbussarde ziehen im August über Niedersachsen ab (BAUER ET AL. 2005, NLWKN, 2021)

**Erhaltungszustand**

Als Gastvogel gilt er deutschlandweit als mäßig häufig mit einem gleichbleibenden Bestand im kurzfristigen Bestandstrend zwischen 1980 und 2005 (HÜPPOP ET AL. 2012).

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Wespenbussard wurde als Gastvogelart sowohl in 2021/2022 als auch in 2023/2024 sporadisch festgestellt. Rastend wurde er 2021/2022 nur an einem Termin und in 2023/2024 gar nicht erfasst. Flugbewegungen wurden ebenfalls nur selten aufgezeichnet. (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022b, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH, 2025c).

**2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  
 Nein  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Baubedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung vom Wespenbussard als Gastvogel an WEA wird als mittel eingestuft (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Da das gesamte UG zudem nur selten durchflogen wurde, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen.

**§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja  Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Nein  Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Der Wespenbussard konnte nur sehr vereinzelt innerhalb des gesamten UG nachgewiesen werden, das UG stellt somit keinen wichtigen Bereich während der Rast- oder Überwinterungszeit dar. Es werden keine essentiellen Habitatbestandteile beeinträchtigt, eine erhebliche Störung durch die Inanspruchnahme dieser nur sehr sporadisch frequentierten Nahrungsflächen kann ausgeschlossen werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

**§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb des UG konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachgewiesen werden, es kommt somit

**Betroffene Art: Wespenbussard – *Pernis apivorus***

auch nicht zur Beschädigung entsprechender Stätten.

**3. Verbotverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ja  treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Nein  treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 9 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastungen gemäß § 45c BNatSchG

Im Rahmen der Änderung des BNatSchG im Jahre 2022 wurde der § 45c BNatSchG neu eingefügt. Dieser Paragraph richtet sich explizit an Repowering-Vorhaben und bezieht sich auf den § 16b BImSchG. Im 45c BNatSchG werden Vorgaben zu dem artenschutzrechtlichen Bewertungsverfahren gemacht. Da es sich im vorliegenden Fall um ein Repowering-Vorhaben handelt, ist dieser zu beachten. Gemäß § 45c BNatSchG sollen die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen als Vorbelastung berücksichtigt werden (sogenannte „Deltaprüfung“). Die dafür anzuwendenden Kriterien werden in § 45c Abs. 1 BNatSchG beispielhaft aufgeführt. Neben anlagenbezogenen Kriterien wie Anzahl, Höhe, Rotorfläche, Rotordurchgang der WEA zählen hierzu auch planungsrechtliche Zuordnung (z. B. Vorranggebiet, Konzentrationszone), ob zum Zeitpunkt der Genehmigung Belange des Artenschutzes geprüft worden sind sowie durchgeführte Schutzmaßnahmen. Weiterhin gibt der Paragraph vor, dass soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, davon auszugehen ist, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten liegt. (der genaue Wortlaut findet sich in Kapitel 3.2 auf Seite 9).

In der nachfolgenden Tabelle werden die anlagenbezogenen Parameter der Bestandsanlagen mit den geplanten Neuanlagen verglichen.

**Tabelle 9:** Vergleich der anlagenbezogenen Parameter der Bestandsanlagen mit den neu geplanten Anlagen und Beurteilung der Veränderung (+ = positive Veränderung, - = negative Veränderung, / = keine Relevanz, fett gedruckt = hohe Bedeutung).

Parameter	Bestandsanlagen 14 x Enercon E-66 2 x Enercon E-82	Repowering-Anlagen 10 x Vestas V-172	Relative Veränderung
Anzahl	16	10	+
Gesamthöhe	14 x 133 m 2 x 179,38 m	10 x 261 m	-
Nabenhöhe	14 x 98 m 2 x 138,48 m	10 x 175 m	-
Rotordurchmesser	14 x 66 m 2 x 82 m	10 x 172 m	-
Rotorfläche	14 x 3.421,20 m <sup>2</sup> 2 x 5.281,02 m <sup>2</sup>	10 x 23.235,22 m <sup>2</sup>	-
Summe:	8.702,22 m <sup>2</sup>		
Unterer Rotordurchgang (Freibord)	14 x 65 m 2 x 97,48 m	10 x 89 m	+

Parameter	Bestandsanlagen 14 x Enercon E-66 2 x Enercon E-82	Repowering-Anlagen 10 x Vestas V-172	Relative Veränderung
Planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen	Bebauungsplan Nr. 10 „WP Helmste“ 14 x Baugenehmigung vom 16.07.2003 2 x Baugenehmigung vom 17.11.2014		/

Wie in der Tabelle ersichtlich, ist die Reduzierung der Anlagenanzahl sowie das höhere Freibord aus artenschutzrechtlichen Gründen als positiv zu beurteilen. Das hohe Freibord wirkt sich für die ansässige Brutvogelfauna, rastende Gastvögel und Fledermäuse förderlich aus, da deren Flugbewegungen zumeist in Höhen < 90 m stattfinden. Jedoch wird sich die Rotorblattfläche und damit der überstrichene Luftraum durch das Vorhaben stark erhöhen. Dies könnte für Arten relevant sein, die auf Höhe des Rotorblattes fliegen, in diesem Fall zwischen 89 m und 261 m, hier sind insbesondere die Gastvögel zu nennen. Da jedoch kein erhöhtes Zuggeschehen festgestellt wurde, ist die durch die erhöhte Rotorfläche entfaltende Scheuchwirkung und das Kollisionsrisiko als gering einzustufen. Zudem zeigen Untersuchungen (vgl. LOSKE ET AL. 2012), dass bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos der Rotordurchgang der entscheidungsrelevante Faktor ist und nicht die Rotorblattfläche. Gemäß dem Artenschutzleitfaden bei Windenergieanlagen des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV 2023) liefert eine Studie von ecoda Umweltgutachten & Ingenieurbüro Loske (LOSKE ET AL. 2012) wichtige Hinweise, um die Auswirkungen von Repowering-Vorhaben besser diskutieren und bewerten zu können. Demnach zeigen die modellhaften Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowering von Windenergieanlagen von LOSKE ET AL. (2012), dass ein Repowering in der Regel zu einer Reduktion der Kollisionsgefahr führt: *„Die Vergrößerung der Rotorfläche, wie sie beim Repowering üblich ist, bewirkt - für sich genommen - zwar eine Vergrößerung des Gefährdungsbereichs und damit eine Erhöhung der Kollisionsgefahr. Diese Erhöhung wird jedoch in den meisten modellierten Fällen durch die verringerte Umdrehungszahl größerer Rotoren, durch die sich die Kollisionswahrscheinlichkeit beim Durchflug eines Individuums verringert, sowie durch größere Nabenhöhen kompensiert.“*

Des Weiteren ist bei der Deltaprüfung zu prüfen, in wie weit bereits bei der Genehmigung der Bestandsanlagen der Artenschutz berücksichtigt worden ist und ob und welche artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt wurden (siehe Tabelle 10). Für die Bestandsanlagen Enercon E-66 und Enercon E-82 wurde eine Brut- und Rastvogelkartierung durchgeführt.

Für die 2 Anlagen der Enercon E-82 wurde zusätzlich eine Fledermauserfassung durchgeführt. Artenschutzrechtliche Aspekte wurde in den entsprechenden Gutachten (Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Umweltbericht, Umweltverträglichkeitsprüfung) bewertet. Als Schutzmaßnahmen wurde eine Bauzeitenregelung für die Brutvogelfauna festgesetzt, weitere Schutzmaßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten für die Fledermäuse haben sich nicht ergeben.

**Tabelle 10:** Vergleich der artenschutzfachlichen Parameter der Bestandsanlagen mit den neu geplanten Anlagen und Beurteilung der Veränderung (+ = positive Veränderung, - = negative Veränderung, / = keine Relevanz, fett gedruckt = hohe Bedeutung).

Parameter	Bestandsanlagen 14 x Enercon E-66 2 x Enercon E-82	Repowering-Anlagen 10 x Vestas V-172	Relative Veränderung
Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes	Durchführung einer Brut- und Rastvogeluntersuchung und Bewertung in den entsprechenden Gutachten für alle Anlagen. Fledermauserfassung für die Enercon E-82.	Durchführung von Brut- und Rastvogeluntersuchungen in zwei verschiedenen Jahren.  Fledermauserfassung in zwei verschiedenen Jahren für das gesamte Repowering-Vorhaben.	+
Durchgeführte Schutzmaßnahmen	Avifauna: Bauzeitenregelung für die Brutvogelfauna. Fledermäuse: /	Avifauna: Bauzeitenregelungen, ÖBB Fledermäuse: Bauzeitenregelung, ÖBB, Abschaltzeiten	+
Abstand Brutplatz kollisionsgefährdete Art (hier: Uhu)	660 m	220 m	-
Abstand Brutplatz kollisionsgefährdete Art (hier: Weißstorch)	1.000 m	1.100 m	+

Darüber hinaus ist hinsichtlich der Artgruppen Avifauna und Fledermäuse zu prüfen, ob die Signifikanzschwelle durch das Vorhaben überschritten wird. Dies ist nicht der Fall, sofern die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen.

### Avifauna

Hinweise wann die Signifikanzschwelle bei der Brutvogelfauna hinsichtlich des Tötungsrisikos überschritten ist, liefert der § 45b Abs. 1 BNatSchG i.V.m. mit Abschnitt 1 des Anhang 1 BNatSchG. Danach wird die Signifikanzschwelle immer überschritten, sofern sich ein Brutplatz

von einer kollisionsgefährdeten Art im Nahbereich einer Anlage befindet. Gemäß der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 20/2354) kann das Tötungsrisiko bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Im zentralen und erweiterten Prüfbereich wird die Signifikanzschwelle nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten. Im vorliegenden Fall wurden als kollisionsgefährdete Arten der Uhu und der Weißstorch in den relevanten Radien festgestellt. Der Weißstorch hat sein Brutrevier ca. 1,1 km von der geplanten WEA 01 entfernt und liegt damit im erweiterten Prüfbereich dieser Anlage. Die Repowering-WEA 01 liegt ca. 100 m weiter vom dem Niststandort des Weißstorchs entfernt als die nächstgelegene Bestandsanlage. Dieses ist positiv zu beurteilen. Die Auswirkungen des Repowering auf den Weißstorch fallen daher geringer aus. Der Uhu wurde mit einem Brutrevier im Nahbereich (500 m beim Uhu) der geplanten Repowering-Anlagen WEA 10 festgestellt. Das Uhu-Revier liegt jedoch außerhalb des Nahbereichs der Bestandsanlagen des Windparks Deinste-Helmste. Das heißt, eine WEA rückt durch das Repowering erstmals in den Nahbereich des Brutplatzes des Uhus. Obwohl die geringere Anlagenzahl und das höhere Freibord des Repowering-Vorhabens auch für den Uhu als positiv zu beurteilen ist, führt die geplante Repowering-Anlage WEA 10 aufgrund der strengen Auslegung des § 45b Abs. 1 BNatSchG i.V.m. mit Abschnitt 1 des Anhang 1 BNatSchG und unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung hier nicht zu einer verbesserten oder gleichbleibenden Situation. Die Auswirkungen der Neuanlage WEA 10 in Bezug auf den Uhu ist als höher als die der Bestandsanlagen einzustufen. Aus diesem Grund ist für die Repowering-Anlage WEA 10 ein Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsrisikos für den Uhu zu stellen (siehe Kapitel 10).

Die Situation für die weitere ansässige Brutvogelfauna im Bereich des Windparks Deinste-Helmste wird unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen wie z.B. Bauzeitenregelungen und Ökologische Baubegleitung, gleich bleiben oder sich verbessern. Dieses ist neben dem Tötungs- und Verletzungsverbot auch hinsichtlich des Störungs- und Beschädigungsverbot anzunehmen. Auf WEA störungsempfindlich reagierende Brutvögel fehlen entweder heute schon im UG oder sind vorhanden (z.B. Kiebitz) und werden aller Voraussicht nach unter Beachtung von Schutzmaßnahmen keine Änderung gegenüber der Ist-Situation erfahren. Rastplätze von besonderer Bedeutung sowie Schlafgemeinschaften von Gastvögel wurde im UG nicht festgestellt. Gastvögel, die Windparks meiden, werden auch in Zukunft dieses Gebiet meiden. Aus diesem Grund ist auch für die Gastvögel nicht von einer Verschlechterung der Situation auszugehen. Für einige Vogelarten wie z.B. nahrungssuchende Greifvögel kann das hohe Freibord der geplanten Anlagen von knapp 90 m auch eine positive Wirkung entfalten.

## **Fledermäuse**

Für 2 der vorhandenen Bestandsanlagen wurde eine Fledermauserfassung durchgeführt. Bei allen Bestandsanlagen waren jedoch keine Abschaltungen vorgesehen. Für die geplanten Repowering-Anlagen wurden Fledermauserfassungen durchgeführt. Es sind Abschaltungen für alle Anlagen in Risikozeiträumen (d.h. in Abhängigkeit von Jahreszeit, Temperatur, Niederschlag und Windgeschwindigkeiten) vorgesehen, aufgrund vorhandener Zuggeschehen im Frühjahr und Herbst und einer hohen Fledermausaktivität im Sommer. Grundsätzlich zeigen Forschungsergebnisse (RENEBAT III, siehe BEHR ET AL. 2018), dass die Fledermausaktivität zum einen mit zunehmender Höhe abnimmt. Das Konfliktpotential wird außerdem reduziert, weil die aktuellen Anlagentypen hohe Türme und ein großes Freibord aufweisen. Auch im vorliegenden Fall erhöht sich das Freibord im Vergleich zur Ist-Situation, mit knapp 90 m Rotorunterkantenhöhe wird die Gefahr einer Kollision von Fledermäuse mit den Rotoren gemindert. Das verbleibende Restrisiko lässt sich durch Abschaltungen unter die Signifikanzschwelle senken. Die Auswirkungen der Neuanlagen fallen damit unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer aus als die der Bestandsanlagen.

## **Fazit der Deltaprüfung**

Beim Vergleich der artenschutzfachlichen Auswirkungen der Bestandsanlagen mit den prognostizierten artenschutzfachlichen Auswirkungen der Repowering-Anlagen wird deutlich, dass die Auswirkungen der Neuanlagen unter Einhaltung der empfohlenen Minderungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, ÖBB, Abschaltzeiten) bis auf eine Ausnahme (WEA 10) geringer bzw. vergleichbar mit denen der Bestandsanlagen ausfallen. Die Ausnahme bildet die WEA 10 aufgrund eines Brutreviers des Uhus. Da sich dieses im Nahbereich dieser Neuanlage befindet und bisher nicht im Nahbereich der Bestandsanlagen lag, und zudem Schutzmaßnahmen im Nahbereich nicht das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter die Signifikanzschwelle senken können, fallen die Auswirkungen dieser einen Neuanlage (WEA 10) größer aus, als die diesbezüglichen Auswirkungen der Bestandsanlagen. Aus diesem Grund wird mit nachfolgendem Kapitel ein Ausnahmeantrag gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die WEA 10 gestellt. Für alle anderen geplanten WEA bleiben die Auswirkungen im Vergleich zu denen der Bestandsanlagen gleich oder verbessern sich.

## 10 Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für WEA 10

### 10.1 Erfordernis des Ausnahmeantrages

Die in Kapitel 8 erfolgte Risikoeinschätzung hat ergeben, dass bei dem Bau der WEA 10 ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelart Uhu nicht ausgeschlossen werden kann. Auch nach Durchführung der sogenannten „Delta-Prüfung“, die gemäß § 45c BNatSchG für Repowering-Vorhaben durchzuführen ist (vgl. Kapitel 9), bleibt die Signifikanzschwelle für den Uhu überschritten.

Der Uhu wurde in der Brutsaison 2023 im Süden des UG des Repowering-Vorhabens mit einem Brutnachweis festgestellt. Neben Balzrufen im Vorfrühling wurden auch Jungvögel und ein Elterntier im Sommer 2023 beobachtet. Der genaue Horststandort konnte nicht ermittelt werden. Es wurde das Brutrevier anhand der o.g. revieranzeigenden Merkmalen abgegrenzt (vgl. INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH 2025A, sowie Karte 1 im Anhang).

Das vermutete Brutrevier liegt im Nahbereich (500 m) der WEA 10 (vgl. Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). *„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzen den Exemplare signifikant erhöht.“* (§ 45b Abs. 2 BNatSchG). Gemäß der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 20/2354) kann dieses Risiko bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Aus diesen Gründen wird das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für den Uhu durch den Betrieb der WEA 10 signifikant erhöht.

Die Erheblichkeitsschwelle des **Störungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demgegenüber nicht überschritten. Uhus sind in den einschlägigen Leitfäden und Hinweispapieren (NMUEK 2016, LAG VSW 2015 und NLT 2014) nicht als störungssensibel hinsichtlich des Betriebes von WEA eingestuft. Der genaue Horststandort des Uhus im 500 m Radius der WEA 10 konnte nicht ermittelt werden. Das vermutete Brutrevier liegt ab 220 m von der WEA 10 entfernt. Die von der Waldrodung bzw. dem Baubeginn ausgehenden akustischen und optischen Störungen im Bereich der WEA 10 können je nach Nähe des Horstes eine Störung während des Brutgeschäftes bewirken. Im Sinne des worst-case-Ansatzes sollten aus diesem Grund die Forstarbeiten zur Entfernung des Waldes im Bereich der WEA 10 sowie die Baufelddräumung und die Erschließungsarbeiten für die WEA 10 außerhalb der Hauptbalzzeit und der Brut- und Aufzuchtzeit des Uhus erfolgen, d.h. diese Maßnahmen sind in der Zeit vom 01. August bis 31. Dezember durchzuführen. Durch diese Verminderungsmaßnahme kann eine potentielle

Störung verringert werden. Darüber hinaus wird das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur ausgelöst, wenn die Störung erheblicher Natur ist. Eine Störung gilt als erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. *„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn sich infolge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nicht nur unerheblich oder vorübergehend verringert.“* (LÜTKES/EWER 2011 zitiert in SPRÖTGE ET AL. 2018). Das OVG Lüneburg kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vergrämung oder Vertreibung einzelner Tiere aus ihrem bislang genutzten Bereich nicht populationsrelevant ist, solange die Tiere in für sie nutzbare bestehende Habitate ausweichen können (OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2008 – 12 LB 22/07). Im Rahmen des Störungsverbots ist die Stabilität, d.h. die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren, ein entscheidendes Beurteilungskriterium (SPRÖTGE ET AL. 2018). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG Urteil vom 06.04.2017 – 4 A16/16) führt dazu aus: *„Ist eine Population dazu in der Lage, sei es, dass sie für einen dauerhaften Bestand auf die verlorene Flächen nicht angewiesen ist, sei es, dass sie auf andere Flächen ausweichen kann, ist eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen. Die Erheblichkeitsschwelle des Störungsverbots wird erst dann überschritten, wenn die Beeinträchtigung durch die Scheuchwirkung eine derart ins Gewicht fallende Störung bedeutet, dass nicht genügend Raum für ungestörte Brutplätze der geschützten Art verbleibt.“* (OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2008 – 12 LB 22/07-). Im vorliegenden Fall sind im Umfeld ausreichend ungestörte Ausweichmöglichkeiten gegeben.

Hinsichtlich des **Beschädigungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist anzuführen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht nur den Horststandort umfassen, sondern als Fortpflanzungsstätten gelten ferner Balzplätze, Paarungsgebiete sowie Areale, die von den Jungen genutzt werden (vgl. RUNGE ET AL. 2010:9, zitiert vom BfN). Uhus gelten als orts- bzw. revier-treu (LANUV, Abfrage im Februar 2025). Das gesamte Waldgebiet im südlichen Teil des UG ist gemäß LRP des Landkreis Stade (2014) als Gebiet mit Brutvorkommen des Uhus dargestellt. Zwar liegt das vermutete Brutrevier des Uhus außerhalb des Gebietes, welches von der Waldumwandlung für die WEA 10 betroffen ist, im Sinne des worst-case-Ansatzes sollte jedoch der Bereich der Waldumwandlung vorab von einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf entsprechende Nester untersucht werden. Durch diese Maßnahme kann ein Eintreten des Beschädigungsverbot vermindert werden.

Es verbleibt jedoch das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Uhu. Es ist daher zu prüfen, ob die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß

§ 45 Abs. 7 BNatSchG i.V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG und § 45c Abs. 4 BNatSchG vorliegen. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt, der öffentlichen Sicherheit dient und wenn der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht verschlechtert wird. Gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG liegt der Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Es bleibt zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der Population des Uhus durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 10 nicht verschlechtert.

## **10.2 Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art**

Der Uhu besiedelt reich strukturiertes Offenland und Halboffenland mit Felsen, Sandgruben, Hecken, Feldrainen, Wäldern und Gewässern. Meidet weiträumig geschlossene Waldlandschaften. Geeignete Neststandorte findet er auf Absätzen in Sandgruben, Steinbrüchen oder Felswänden, in Fels- oder Erdspalten, am Boden zwischen niedrigen Büschen und Bäumen, in hohlen Bäumen und in großen Nestern anderer Vögel. Auch Bruten in Gebäuden sind möglich. (NLWKN 2011).

Der Uhu ist nach dem BNatSchG streng geschützt und wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt. Deutschlandweit liegt der zwischen 2005 und 2009 ermittelte Bestand bei 2.100 - 2.500 Revieren und erreicht damit einen Anteil von 7-11% am geschätzten europäischen Bestand von 19.000 – 38.000 Paaren (GEDEON ET AL. 2014). Der Bestand des Uhus liegt in Niedersachsen gemäß KRÜGER & SANDKÜHLER (2021) bei 600 Revieren (Stand 2020). Zwar gilt der Uhu nach wie vor in Niedersachsen als selten, im kurzfristigen Bestandstrend, also im Zeitraum 1996-2020, ist jedoch eine Zunahme des Bestands um mehr als 50 % zu verzeichnen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021). Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Gefährdungseinstufung gemäß Roter Liste wieder. Während der Uhu 1976 in Niedersachsen noch den Rote-Liste Status „stark gefährdet“ besaß, gilt er derzeit sowohl in Niedersachsen als auch in Deutschland als „ungefährdet“ (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021). Der Erhaltungszustand in der atlantisch biographischen Region wird als günstig eingestuft (LRP des LANDKREIS STADE 2014). Im Landkreis Stade wird, Stand 2014, von bis zu 20 Brutpaaren ausgegangen (LANDKREIS STADE 2014).

Der Uhu wurde in der Vergangenheit (2015/2016) auch mit einem Brutrevier in der Sandkuhle festgestellt (TENNET 2021). In 2024 wurde zudem ein Brutverdacht im Westen des Rüstjer Forst festgestellt (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025B). Ob es sich hierbei um dasselbe Brutpaar handelt, welches in 2023 in dem Waldgebiet bei der WEA 10 gebrütet hat, oder um ein weiteres, lässt sich nicht abschließend klären.

### 10.2.1 Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da der Uhu in der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG gelistet ist, gilt er grundsätzlich als kollisionsgefährdet. Im Nahbereich einer WEA (500 m) gilt er immer als kollisionsgefährdet, im weiteren Umfeld nur, wenn die Anlagen in Küstennähe ein Freibord von < 30 m besitzen. Die geplanten Anlagen besitzen ein Freibord von knapp 90 m. Dieses hohe Freibord wirkt sich sehr positiv auf den Uhu auf seinen Jagd- und Distanzflüge aus. GARNIEL ET AL. (2017) kommt im Rahmen einer Literaturstudie zu dem Schluss, dass sowohl Balzflüge als auch Flüge während der Ansitz- und Pirschjagd und Distanzflüge in der Regel nur bis in eine Höhe von 50 m stattfinden. GRÜNKORN & WELCKER (2019) haben im Rahmen einer Untersuchung in Schleswig-Holstein zur Raumnutzung und zum Flugverhalten des Uhus, insbesondere hinsichtlich WEA, 10 Uhus für 2 Jahre besendert. Diese Telemetriestudie deckte damit den gesamten Jahresverlauf mit allen Phasen des Fortpflanzungszyklus ab. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Uhu überwiegend eine bodennahe Flugweise aufweist (Median der Flughöhe lag bei 10,9 m, nur 8,5 % und 3,3 % der Flüge lagen über 30 m bzw. 40 m). Eine horizontale oder vertikale Meidung von WEA wurde ebenfalls nicht festgestellt. Aus diesen Gründen halten GRÜNKORN & WELCKER (2019) das Kollisionsrisiko von Uhus bei Anlagen mit einem Freibord von > 50 m für nahezu ausgeschlossen. Ähnliche Ergebnisse finden sich auch bei MIOSGA ET AL. (2019) wieder, die Telemetriestudien zum Uhu aus Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Thüringen ausgewertet haben. *„Im Flachland wurde kein aktives Flugereignis über 50 Meter Höhe belegt. Die Flughöhen über Waldgebieten lagen bei circa 20 bis 40 Meter über Grund; beim Verlassen des Waldes sinkt die Flughöhe auf unter 20 Meter ab. Über Offenland lag die Flughöhe meist unter 20 Meter. [...] Aktive Höhenflüge (Thermikflüge, Beutegreifen in der Luft, Feindabwehr etc.) konnten im Rahmen der Telemetriestudien nicht belegt werden.“* (MIOSGA et al. 2019).

Eine Tötung bzw. Verletzung des Uhus durch den Betrieb der geplanten Repowering-Anlagen ist somit als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Zum Schutz des Uhus während der Bauphase sind weiterhin folgende Schutzmaßnahmen geplant (vgl. Kapitel 8.2.1.2):

- Waldumwandlung im Bereich der WEA 10 außerhalb der Balz- und Brutzeit des Uhus, also innerhalb eines Zeitraums vom 01. August bis 31. Dezember
- Baufeldfreimachung und Erschließungsarbeiten für die WEA 10 außerhalb der Balz- und Brutzeit des Uhus. Diese Maßnahmen sind ebenfalls innerhalb eines Zeitraums vom 01. August bis 31. Dezember durchzuführen.
- Untersuchung des von der Waldumwandlung für die WEA 10 betroffenen Waldes auf Nester von Greifvögeln und Eulen vor Durchführung der entsprechenden Forstarbeiten

Diese Maßnahmen können das Tötungs- und Verletzungsrisiko des Uhus während der Bauphase erheblich senken. Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen können jedoch bei Brutplätzen im Nahbereich dieses Risiko in der Regel nicht unter die Signifikanzschwelle senken (BT-Drucksache 20/2354).

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen durch den Bau der WEA 10 beeinträchtigt oder gefährdet werden, so dass sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Der Erhaltungszustand der Population des Uhus wird durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 10 nicht verschlechtert.

### 10.3 FCS-Maßnahmen

Zur Sicherung bzw. Förderung des günstigen Erhaltungszustandes der Uhu-Population sind Sicherungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen, Favourable Conservation Status) vorgesehen. Da Uhus keine eigenen Nester bauen, sondern in Baumnester anderer Arten, in Felswänden, an Bauwerken oder am Boden brüten, ist es vorgesehen, an geeigneten Stellen Kunstnester als Ersatzbrutplätze zu errichten. Dieses ist gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Brutvogelarten – ein geeignetes Schutzinstrument (NLWKN 2011). Die Eignung dieser Maßnahme wird auch vom Ministerium für Umwelt-, Landwirtschaft-, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLV NRW 2021) als hoch bewertet. Zu der Ausgestaltung der Maßnahme macht das MLV NRW im Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung Vorgaben (MLV NRW 2021). Demnach sollte u.a. der Standort der Nisthilfe zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen wie z.B. Windräder, Stromleitungen ausreichend entfernt liegen und bzgl. Erholungsnutzungen wie z.B. Touristen, Spaziergänger als störungsarm gelten. Bei den Bäumen sollte es sich mindestens um mittleres Baumholz (BHD: 35cm-50cm) handeln, und es muss ein freier An- und Abflug gewährleistet werden. Des Weiteren sollten Nahrungshabitate in der Nähe liegen.

Grundsätzlich gelten Uhus bei der Auswahl der Nistplätze auf Bäumen als sehr flexibel, eine bevorzugte Baumart ist nicht vorhanden. Gibt es keine Möglichkeit auf Bäumen zu brüten, weichen sie auf den Waldboden auf. (ROBITZKY & DETHLEFS 2012). Wichtig ist für sie, dass ein freier Anflug gewährleistet ist. Bei der Auswahl der Nahrung ist der Uhu ebenfalls sehr flexibel. Die Nahrung besteht überwiegend aus Säugetieren (z.B. Mäuse, Ratten, Igel, Eichhörnchen) und Vögeln (Singvögel bis Greifvögel und Eulen). (LANUV, Abfrage im März 2025). Die Standorte der Uhu-Nisthilfen liegen alle in einer reich strukturierten Landschaft mit einem Wechsel von landwirtschaftlichen (Acker und Grünland) und forstwirtschaftlichen Flächen, von einem ausreichenden Nahrungsangebot ist auszugehen.

Gemäß Abständen zu Störquellen empfiehlt das MLV NRW (2021) bei der Anbringung einer Uhu-Nisthilfe einen Abstand von 500 m zu viel befahren Straßen (außerorts > 10.000 KFZ/Tag) und von 500 m zu Energiefreileitungen einzuhalten. Diese Empfehlungen wurden bei der Standortauswahl berücksichtigt. Hinsichtlich der Abstände zu WEA gibt der § 45b Abs. 7 BNatSchG folgende Vorgaben: „Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dürfen in einem Umkreis von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden.“ Mit der Frage, ob dieses auch für CEF-Maßnahmen und FSC-Maßnahmen gilt, hat sich das KNE beschäftigt (2024). Demnach dürfte nach erster Rechtsprechung sämtliche CEF-Maßnahmen von diesem Verbot ausgenommen sein (eine Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht bleibt aber abzuwarten). Für FCS-Maßnahmen wird aber keine Ausnahme von diesem Verbot gesehen, da FCS-Maßnahmen sich nicht zwingend auf die lokale Population auswirken müssen und FCS-Maßnahmen auch für die Ausnahme nicht zwingend erforderlich sind. (KNE 2024). Hinsichtlich des Uhus ist anzuführen, dass er im vorliegenden Fall nur im Nahbereich (500 m) der Windenergieanlage als kollisionsgefährdet gilt. Im zentralen und erweiterten Prüfbereich gilt er nicht als kollisionsgefährdet, wenn die Anlage ein Freibord in Küstennähe von > 30 m besitzt, wobei Küstennähe mit einer Entfernung von 100 km zur Küste definiert ist. Der Windpark Deinste-Helmste liegt von der Nordseeküste ca. 70 km entfernt, seine geplanten Anlagen besitzen ein Freibord von knapp 90 m. Auch die bestehenden Anlagen in den südlich liegenden Windparks Helmste und Ohrensen habe ein Freibord, welches weit oberhalb von 30 m liegt (Freibord WEA Windpark Helmste: 85 m, Freibord WEA Windpark Ohrensen: 71,5 m). Dass der Uhu auf seinen Jagd- und Distanzflügen selten die 50 m Höhe überschreitet, zeigen Telemetriestudien (GRÜNKORN & WELCKER 2019; MIOGA 2019) sowie die Fachliteratur (siehe dazu z.B. die Literaturstudie von GARNIEL ET AL. 2017). Aus diesem Grund wird es fachlich für nicht erforderlich gehalten bei der Errichtung einer Nisthilfe für den Uhu einen Abstand von 1.500 m zu WEA einzuhalten, ein Abstand von 500 m wird für ausreichend erachtet. Die Unterstützung der lokalen Population mag nicht zwingend erforderlich sein, jedoch wünschenswert und lässt sich am Wirkungsvollsten mit Maßnahmen in der Nähe des betroffenen Brutreviers erreichen. Infolgedessen wurde über den Landkreis Stade eine Anfrage beim Umweltministerium des Landes Niedersachsen gestellt, ob im vorliegenden Fall von der Abstandsvorgabe 1.500 m zu WEA abgewichen werden kann. Diese ist bis dato noch nicht beantwortet. Aus diesem Grund wurde für die Errichtung der künstlichen Nisthilfen sowohl Standorte ab 500 m Entfernung von geplanten und bestehenden WEA ausgesucht als auch ab 1.500 m Entfernung. Nach

Rückmeldung des Umweltministeriums können dann entsprechend Standorte ab 500 m oder Standorte ab 1.500 m ausgewählt werden.

Es wird pro beeinträchtigtes Revier die Anbringung von 3 künstliche Nisthilfen vorgeschlagen (MLV NRW 2021). Im vorliegenden Fall sollten somit 3 Kunstnester etabliert werden. Aufgrund der bisher unbeantworteten Anfrage beim niedersächsischen Umweltministerium wurden insgesamt 6 potentiellen Standorte ausgewählt.

### 10.3.1.1 Standorte künstliche Nisthilfe

Wie bereits oben beschrieben, wurden insgesamt 6 Standorte für die künstlichen Nisthilfen für den Uhu ausgewählt. 3 Nisthilfen-Standorte befinden sich ab einer Entfernung von 1.500 m (in Anlehnung an § 45b Abs. 7 BNatSchG) von den geplanten Repowering-Anlagen sowie den vorhandenen WEA des Windpark Helmste und des Windparks Ohrensen und 3 weitere halten einen Abstand von mindestens 500 m (Nahbereich Uhu) zu diesen ein. Alle Standorte wurden so ausgewählt, dass die oben genannten Abstandsempfehlungen hinsichtlich Stromtrassen und viel befahrenen Straßen ebenfalls berücksichtigt worden sind. Außerdem wurde bei der Auswahl der potentiellen Bäume darauf geachtet, dass der Uhu einen freien Anflug auf seinen Nistplatz hat und der Baum eine geeignete Stärke und Stabilität aufweist. Weiterhin liegen in der Nähe von allen potentiellen Standorten geeignete Nahrungsflächen, die ohne Konfliktpotential angefliegen werden können. Es wurde zudem darauf geachtet, dass die Standorte außerhalb von viel frequentierten Wander- oder Radwegen liegen. Ferner wird es vermieden, die Nisthilfen in unmittelbarer Nähe von (bekannten) Revieren von Eulen und Greifvögeln zu errichten, um den Prädationsdruck auf diese Arten nicht zu erhöhen. Die potentiellen Standorte für die Uhu-Nisthilfen werden in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

**Tabelle 11:** Potentielle Standorte für die Anbringung von 3 Nisthilfen für den Uhu

Standort Nr.	Flurstück	Lage	Baumart und BHD	Bemerkung	Dokumente im Anhang
<b>Ab 1.500 m Entfernung von geplanten und bestehenden WEA</b>					
<b>1</b>	Gemarkung Issendorf, Flur 1, Flurstück 112/13	Südwestlicher Waldrand des Rüstjer Forst.	Fichte. BHD ca. 40-50 cm	Fichtenbestand an einem unbefestigten Waldweg gegenüber eines Laubholzbestandes.	Karte 3 und Abbildung 7
<b>2</b>	Gemarkung Wedel, Flur 3, Flurstück 28	Nördlicher Waldrand eines kleinen Waldkomplex	Eichen und Kiefern, BHD ca. 35-50 cm	Mischwaldbestand angrenzend an	Karte 4 und Abbildung 8

Standort Nr.	Flurstück	Lage	Baumart und BHD	Bemerkung	Dokumente im Anhang
		südöstlich von Wedel.		landwirtschaftliche Flächen.	
<b>3</b>	Gemarkung Wedel, Flur 2, Flurstück 143/97	Nördlicher Waldrand eines Waldstücks östlich von Wedel.	Fichte, BHD ca. 35 cm	Fichtenbestand an einer Rückegasse.	Karte 5 und Abbildung 9
<b>Ab 500 m Entfernung von WEA</b>					
<b>4</b>	Gemarkung Helmste, Flur 5, Flurstück 15	Südlicher Waldrand des Rüstjer Forst.	Fichte, BHD ca. 35 cm	Fichtenbestand angrenzend an Rückegasse und Waldlichtungsflur.	Karte 6 und Abbildung 10
<b>5</b>	Gemarkung Issendorf, Flur 1, Flurstück 6/2	Nördlicher Waldrand eines kleinen Waldstücks südlich Rüstjer Forst.	Eiche, BHD ca. 35-50 cm	Laubholzbestand angrenzend an Pferdeweide und unbefestigtem Waldweg.	Karte 7 und Abbildung 11
<b>6</b>	Gemarkung Wedel, Flur 3, Flurstück 53/3	Nördlicher Waldrand Frankemoor	Kiefer, BHD 35-45 cm	Moorwald aus Birken und Kiefern angrenzend an landwirtschaftliche Flächen. Äußerster nördlicher Rand des NSG „Frankemoors“.	Karte 8 und Abbildung 12

Die potentiellen Standorte wurden am 13.03.25 und am 14.03.25 durch Diplom-Umweltwissenschaftlerin Sonja Michaelsen von der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH auf Geeignetheit überprüft. Die Standorte sind in Karte 2 im Anhang zusammenfassend dargestellt. Darüber hinaus wurde die Lage jedes Standortes mittels Luftbildern verdeutlicht (siehe Anhang, Karten 3-8). Außerdem wurden Fotos von den Standorten und der unmittelbaren Umgebung gemacht (ebenfalls im Anhang zu finden, Abbildungen 7-12). Es wurden potentielle Bäume ausgewählt, an denen die Anbringung einer Nisthilfe möglich sein sollte. Die potentiellen Bäume wurden auf den entsprechenden Fotos gekennzeichnet (rote Punkte). Die Auswahl ist sicherlich nicht abschließend, eine Anbringung an weiteren Bäumen kann ebenfalls möglich sein. Die Anbringung sollte von Fachleuten begleitet werden. Der potentielle Standort 6 liegt im Randgebiet des NSG „Frankemoors“. Die Anbringung einer Uhu-Nisthilfen steht dem Schutzzweck nicht entgegen und ist gemäß Verordnungstext nicht verboten (siehe Verordnungstext, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 4 vom 15. Februar

1997, Seite 24). Sollte dieser Standort ausgewählt werden, ist die Anbringung jedoch mit der UNB des Landkreis Stade abzustimmen.

### **10.3.1.2 Auswahl und Anbringung der Nisthilfe (in Anlehnung an ROBITZKY & DETHLEFS 2012)**

Zu empfehlen sind Nisthilfen aus Holz (wasserfestes Sperrholz), u.a. weil sie eine längere Haltbarkeit aufweisen als beispielsweise Weidenkörbe. Die Nisthilfe sollte eine Grundfläche von 80 cm x 80 cm und eine Seitenhöhe von 25 cm aufweisen. Als Sitz- oder Anflugleisten werden Dachlatten bündig zur jeweiligen Seitenkanten angebracht, die Richtung Innenraum überstehen. Durch Bohrungen (10 mm Durchmesser) oder Längsschnitte im Boden der Nisthilfe wird das Abfließen von Regenwasser ermöglicht. Da Uhus nicht auf dem nackten Holz brüten und selber kein Nistmaterial eintragen, sollte Nistmaterial (z.B. Schreddergut ohne Dornen) in die Nisthilfe gegeben werden. Auf diese Weise kann auch einem Auskühlen der Eier entgegen gewirkt werden. Für die Anbringung der Nisthilfe eignen sich alle Bäume, die hoch und stark (mittleres Baumholz) genug sind. Unterhalb der Nisthilfe sollte sich nichts befinden, woran sich die Jungen beim Abspringen verletzen könnten (wie z.B. harte Äste an Fichten). Die Nisthilfe sollte mindestens in einer Höhe von 7-8 m angebracht werden, je höher desto besser, bei Höhen von 15 m oder mehr gelten die Uhu-Weibchen beinahe als gänzlich unempfindlich gegenüber Störungen. Die Nisthilfen können entweder auf vom Stamm abgehende, stabile Äste angebracht werden (Ausgleich von möglichen Schrägen durch darunter befestigte Latten). Eine Anbringung an glatten Stämmen ist aber auch möglich. Hierfür kann man zwei rechtwinklige Stützen unten an die Nisthilfen anbringen und die Nisthilfe mittels Spanngurten an dem Baum befestigen.

### **10.3.1.3 Zeitlicher Ablauf**

Grundsätzlich sind Nisthilfen ab der nächsten Brutperiode wirksam. Uhus suchen schon lange vor der Brutzeit nach geeigneten Niststandorten (ROBITZKY & DETHLEFS 2012). Um dem Uhu das Auffinden sowie eine Eingewöhnung zu ermöglichen, sollen die Maßnahmen mindesten bis Oktober fertiggestellt werden, damit sie im Folgejahr wirksam werden. (ROBITZKY & DETHLEFS 2012, MLV NRW 2021). Im vorliegenden Fall sollten die künstlichen Nisthilfen idealerweise im Jahr der Genehmigungserteilung errichtet werden, da von einer zeitnahen Umsetzung des Bauvorhabens ausgegangen wird. Die Auswahl und Anbringung der Nisthilfen an den o.g. Standorten sollte fachlich begleitet werden.

### 10.3.1.4 Geeignetheit der Maßnahme

Das Anbringen von Kunsthorsten für den Uhu wird als FCS-Maßnahme mit einer hohen Eignung eingestuft. Diese liegt zum einen in dem hohen Kenntnisstand zur Ökologie der Art begründet, d.h., die Ansprüche des Uhus sind gut bekannt. Er ist bei der Wahl seiner Brutplätze zudem relativ flexibel (ROBITZKY & DETHLEFS 2012). Außerdem ist die Maßnahme gut geeignet, weil sie kurzfristig umsetzbar ist, d.h. die Nisthilfen sind relativ schnell und ohne hohen Aufwand herstellbar. Zum anderen wird die Prognosesicherheit dieser Maßnahme als hoch eingestuft, d.h. sie wird von Fachleuten empfohlen, und es liegen Nachweise über die Annahme von künstlichen Nistnischen vor. (MLV NRW 2021).

### 10.3.1.5 Vorsorge- und Korrekturmaßnahmen sowie Sicherungsmaßnahmen

Nach Anbringung der 3 Kunstnester sind folgende wiederkehrende Maßnahmen erforderlich:

- Regelmäßige Kontrolle (mind. 1x jährlich ab August) der Nisthilfe und Durchführung von Pflegemaßnahmen (z.B. Erneuerung des Einstreus)
- Ggf. Freischneiden in Abhängigkeit vom Aufkommen von Gehölzen um einen freien Anflug dauerhaft zu gewährleisten
- Erneuerung der Nisthilfe bei Verlust

FCS-Maßnahmen müssen ihre Funktion solange erfüllen, wie die vorhabenbedingte Beeinträchtigung wirksam ist, also in diesem Fall bis zum Abbau der neu geplanten Anlagen. Aus diesem Grund müssen auch die Vorsorge- und Korrekturmaßnahmen so lange durchgeführt werden. Ein Risikomanagement / Monitoring wird bei dieser Maßnahme nur als erforderlich erachtet, wenn die Maßnahme auf landesweit bedeutsame Vorkommen abzielt und/oder wenn umfangreiche Maßnahmenkonzepte entworfen wurden (MLV NRW 2021). Beides ist hier nicht der Fall. Über die Besetzung einer der 3 Nisthilfen durch den Uhu, ist die UNB des Landkreis Stade zu informieren.

Die Bäume, an die die Nisthilfen angebracht werden sollen, befinden sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers. Es werden mit den Flächeneigentümern geeignete Maßnahmen vereinbart (z.B. vertragliche Vereinbarungen, Einverständniserklärungen etc.) um die FCS-Maßnahme dauerhaft (für die Zeitdauer des Betriebs der Repowering-Anlagen) zu sichern.

Durch die Umsetzung der Maßnahme können mit hinreichend hoher Erfolgswahrscheinlichkeit zusätzliche Brutmöglichkeiten für den Uhu geschaffen werden. Im Ergebnis kann für diese Art der günstige Erhaltungszustand gesichert werden. Die Ausnahme vom Tötungsverbot wird gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG für die geplante WEA 10 hiermit beantragt.

## 11 Artenschutzfachliche Betrachtung zu Waldabständen

Im RROP 2013–1. Änderung: Sachlicher Teilabschnitt Windenergie wurde aus Vorsorgegründen ein Abstand von WEA zu Wald von 100 m festgelegt. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete zur Windenergienutzung wurde dieser Waldabstand bei sämtlichen Waldflächen ab 2 ha berücksichtigt. Waldflächen, die kleiner als 2 ha sind, sollen durch den vorliegenden Grundsatz der Raumordnung auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor negativen Auswirkungen der Windenergienutzung geschützt werden. (RROP 2013-1. Änderung des LANDKREIS STADE 2023). Die Waldabstände werden u.a. wie folgt begründet: *„Auch die artenreichen und sensiblen Waldränder bedürfen eines besonderen Schutzes vor Beeinträchtigungen. Eine enge Nachbarschaft von Windenergieanlagen und Waldrändern kann zu Beeinträchtigungen insbesondere von flugfähigen Arten wie Vögeln und Fledermäusen führen.“* (LANDKREIS STADE 2023). Dieser Grundsatz der Abstandsregelungen kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Forstbehörde im Einzelfall im Rahmen der Abwägung begründet zurückgestellt werden. Hierbei ist diesem Grundsatz in der Abwägung jedoch ein entsprechendes erhöhtes Gewicht beizumessen.

Außerdem hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) aus waldökologischen Gründen einen Vorsorgeabstand von 200 m zum Waldrand empfohlen (NLT 2014). Gemäß dieser Arbeitshilfe sind Waldränder als Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenlandflächen aufgrund des vorhandenen Artenreichtums ökologisch besonders wertvoll und schützenswert (NLT 2014). Von diesen Abstandsempfehlungen kann abgewichen werden, wenn dieses entsprechend naturwissenschaftlich begründet wird (siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 30.04.2024, Az.: 1 MN 161/23).

Die Abstandsregelungen von 100 m (LANDKREIS STADE 2023) bzw. 200 m (NLT 2014) beziehen sich auf den Abstand des Turms der WEA. Die geforderten 100 m werden von den WEA 01, 03, 06, 08 und 10 nicht eingehalten. Die empfohlenen Abstände von 200 m werden von den WEA 01, 03, 05, 06, 07, 08, 09 und 10 nicht eingehalten. Dieses Unterschreiten der Abstände wird im Folgenden hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse bewertet. Aus Artenschutzfachlicher Sicht ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Unterschreitung dieser Abstände ausgelöst werden.

### 11.1 Avifauna

In dem Waldstück (< 2 ha) nördlich der WEA 03 wurden als Brutvögel Mittelspecht und Bluthänfling zwischen dem 100 m und dem 200 m Radius dieser Anlage festgestellt. Für diese beiden Arten wurde eine Risikoeinschätzung in Form einer Art zu Art Betrachtung in Kapitel 8.2.1.2 durchgeführt. Im Ergebnis kommt es durch das Vorhaben nicht zu einem Auslösen der

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. In dem Waldstück westlich der WEA 09 wurde jeweils ein Brutrevier der Goldammer und der Gartengrasmücke zwischen dem 100 m und dem 200 m Radius festgestellt. Südlich der WEA 07 wurde ein Brutrevier des Grauschnäppers zwischen dem 100 m und dem 200 m Radius erfasst. Da in diese Waldstücke nicht eingegriffen wird und diese Arten auch nicht als kollisionsgefährdet gelten, ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Arten zu erwarten. Störungen könnten im Zusammenhang mit der Baufeldräumung und den Erschließungsmaßnahmen entstehen. Für diese Arbeiten wurde eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit der Avifauna festgelegt. Störungen durch den Betrieb der WEA sind für diese Arten nicht bekannt. Des Weiteren erfolgt für die Errichtung der WEA 10 ein Eingriff in den entsprechenden Waldbereich. Im 100 m Radius um diese Anlage wurden keine Brutreviere festgestellt. Im 200 m Radius um die WEA 10 liegt jeweils ein Brutrevier des Grauschnäppers, des Bluthänflings und des Waldlaubsängers. Alle Reviere liegen außerhalb des von der Waldumwandlung betroffenen Bereichs. Aus diesem Grund und der für den Bau der WEA 10 vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Waldumwandlung sowie Baufeldräumung und Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Zeitraums vom 01. Januar bis 30. September) kann das baubedingte Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden. Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko ist für diese Arten nicht bekannt. In alle anderen Wälder innerhalb der einschlägigen Radien wurden keine Brutreviere erfasst. Zusammenfassend ist für die kartierten Brutvögel festzustellen, dass innerhalb des 100 m Radius um die geplanten WEA keine Reviere festgestellt wurden. Auch für die wenigen Brutreviere im 200 m Radius um die geplanten WEA sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu befürchten. In den Waldgebieten können ferner Vögel brüten, die aufgrund der nicht vorhandenen Planungsrelevanz nicht im Rahmen der Kartierungen erfasst wurden. Hierzu zählen die „Allerweltsarten“, das heißt Arten, die weit verbreitet sind, die stabile Bestände aufweisen und deshalb nicht in der Roten Liste als gefährdet eingestuft sind und nur einen „besonderen“ Schutz gemäß BNatSchG genießen. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzentfernung in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, Waldumwandlung außerhalb eines Zeitraumes von 01. Januar bis 30. September) ist ein baubedingtes Tötungsrisiko für diese Arten nicht zu besorgen. Da eine betriebsbedingte Tötung für diese Arten ebenfalls nicht bekannt ist, wird das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst. Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die wenig störungssensiblen „Allerweltsarten“ ebenfalls auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist generell nicht erfüllt bei Tierarten, die ihre Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 16/16 und Urteil vom 28.03.2013 – 9A 22/ - sowie SPRÖTGE ET AL. 2018).

Gastvögel, insbesondere Sing-, Raben-, Tauben- und Greifvögel können die Waldränder als Rasthabitat nutzen. In einigen Waldgebieten wurde innerhalb des 200 m und in einem Fall auch innerhalb des 100 m Radius der Mäusebussard als Gastvogel erfasst, jedoch nur als einzelnes Individuum. Schlafgemeinschaften und essentielle Nahrungshabitate wurden für die Gastvögel nicht festgestellt. Während der Bauphase kann es potentiell zu Störungen von einzelnen Gastvogelarten kommen, die die Waldränder in den einschlägigen Radien zum Rasten nutzen. Diese Störungen verbleiben jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die im UG vorhandenen Gebiete weisen keine erhöhte Bedeutung für Gastvögel auf und Schlafgemeinschaften wurden ebenfalls nicht festgestellt. Eine Vergrämung oder Vertreibung einzelner Tiere aus ihrem bislang genutzten Bereich ist zudem nicht populationsrelevant ist, solange die Tiere in für sie nutzbare bestehende Habitate ausweichen können (OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2008 – 12 LB 22/07). Ausweichhabitate sind im vorliegenden Fall ausreichend vorhanden. Die Vertreibung ist zudem nur zeitlich auf die Bauphase sowie örtlich auf lediglich einzelne Waldränder begrenzt. Aufgrund mangelnder Bedeutung als Rastgebiet und des Fehlens von Schlafgemeinschaften, werden durch die Baumaßnahmen ferner nicht das Tötungsverbot und das Beschädigungsverbot ausgelöst. Ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Sing-, Raben- und Taubenvögel, die die Waldränder zur Rast und die angrenzenden landwirtschaftlichen zur Nahrungssuche nutzen, ist ebenfalls nicht bekannt. Für die als Gastvögel festgestellten Greifvögel ist dieses ebenso nicht als signifikant erhöht einzustufen (siehe dazu auch die Art für Art Betrachtung in Kapitel 8.2.2.2). Diesen Arten kommt sicherlich das hohe Freibord von knapp 90 m zugute.

Durch das Unterschreiten der empfohlenen Waldabständen von 100 m bzw. 200 m sind unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte für die Avifauna zu erwarten.

### **11.2 Fledermäuse**

Die festgestellten Fledermäuse-Quartiere (Sommerquartiere, Balzquartiere) liegen alle außerhalb der im UG vorhandenen Wälder bzw. Waldstücke. Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist als Vermeidungsmaßnahme die Gehölzentfernung (inklusive der Waldumwandlung bei der WEA 10) von einer fachkundigen ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Die Waldumwandlung für den Bau der WEA 10 soll zudem zum Schutz der Fledermäuse außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober durchgeführt werden. Außerdem ist vorgesehen, dass die Baumaßnahmen (inkl. Anlieferungen von großen Anlagenteilen), die im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober erfolgen, tagsüber durchzuführen sind. Ein baubedingtes Tötungsrisiko, ein erhöhtes Störungspotential sowie das

Beschädigungsverbot lässt sich unter Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen ausschließen. Jedoch dienen Waldränder den Fledermäusen als Nahrungshabitate/Jagdstrecken und als Leitstrukturen. Die Kartierungen zeigen, dass die im UG vorhandenen Waldränder insbesondere von der Zwergfledermaus, aber auch von der Breitflügelfledermaus und dem Großer Abendsegler als Jagdgebiet genutzt werden. Aufgrund des hohen Freibords der geplanten Anlagen von knapp 90 m ist auch bei Waldrändern, die im Rotorbereich der geplanten Anlagen liegen (dies ist bei WEA 01, 03, 06 und WEA 10 der Fall), das Tötungsrisiko für die meisten Fledermausarten als gering einzustufen. Eine Tötung von Fledermausarten, die auch in höheren Höhen unterwegs sind (z.B. Großer Abendsegler), kann durch die geplanten Abschaltzeiten unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Aufgrund der Waldumwandlung im Bereich der WEA 10 wird ein Teil des Waldrandes entfernt. Dieser Waldrand weist als Jagdstrecke eine hohe Bedeutung auf. Als Vermeidungsmaßnahme für die Fledermäuse soll die Waldumwandlung außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober durchgeführt werden. Der vorhandene Waldrand wird zudem nur auf einer Länge von ca. 30 m entfernt. Der Waldrand wird demnach nicht vollständig beseitigt, sondern weist hier lediglich eine Lücke auf, so dass er auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin als Jagdstrecke zur Verfügung steht. Zudem liegen im nahen Umfeld zum Windpark ausreichend weitere Jagdgebiete in Form von linearen Gehölzen und in Form von Waldgebieten (insbesondere östlich, südlich und südwestlich des Windparks) vor.

Aus den dargelegten Gründen und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind durch das Unterschreiten der empfohlenen Waldabständen von 100 m bzw. 200 m keine artenschutzrechtlichen Konflikte für die Fledermäuse zu erwarten

Grundsätzlich geht durch die Waldumwandlung im Bereich der WEA 10 Lebensraum für die an Wäldern gebundenen Vogel- und Fledermausarten verloren. Dieser Verlust wird jedoch durch die gemäß NWaldLG zu leistende Ersatzaufforstung angemessen kompensiert (siehe dazu das Aufforstungskonzept bzw. den LFB des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH, beides derzeit noch in Bearbeitung).

## **12 Hinweise auf Schwierigkeiten, Kenntnislücken**

Das BNatSchG vom 29. Juli 2009 wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) u.a. dahingehend geändert, dass der § 45c BNatSchG „Repowering von Windenergieanlagen an Land“ eingeführt wurde. Da es sich im vorliegenden Fall um ein Repowering-Vorhaben handelt, ist dieser zu beachten. Gemäß § 45c BNatSchG sollen die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen als Vorbelastung berücksichtigt werden

(sogenannte „Deltaprüfung“). Die dafür anzuwendenden Kriterien werden in § 45c Abs. 1 BNatSchG beispielhaft aufgeführt. Neben anlagenbezogenen Kriterien wie Anzahl, Höhe, Rotorfläche, Rotordurchgang zählen hierzu auch planungsrechtliche Zuordnung (z. B. Vorranggebiet, Konzentrationszone), ob zum Zeitpunkt der Genehmigung Belange des Artenschutzes geprüft worden sind sowie durchgeführte Schutzmaßnahmen. Weiterhin gibt der Paragraph vor, dass soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, davon auszugehen ist, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten liegt. Folgendes ist der Gesetzesbegründung zu entnehmen: *„Es ist geplant, die Regelung durch einen Leitfaden des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder des Bundesamtes für Naturschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu konkretisieren, der die Prüfungsmodalitäten auf planerischer Ebene im Zuge der Standortwahl und im Hinblick auf Naturschutzaspekte im Genehmigungsverfahren konkretisieren soll, wie z. B. den Umgang mit Gebiets- und Artenschutzaspekten sowie Kompensationsverpflichtungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die Anrechnung bereits erfolgter Kompensation sowie Vollzug und Effizienz von Naturschutzauflagen und -maßnahmen.“* Einen Leitfaden gibt es bisher nicht. Die Anwendung des § 45c BNatSchG verbleibt also aufgrund unklarer Regelungen (z.B. Begrifflichkeit Signifikanzschwelle – ist nur das Tötungsrisiko relevant? Wie sollen das Störungs- und Beschädigungsverbot berücksichtigt werden?) schwierig.

### 13 Gutachtliches Fazit

Die Deinste-Helmste-Wind GmbH & Co. KG beabsichtigt den Windpark Deinste-Helmste südöstlich des Ortes Deinste bzw. südwestlich des Ortsteils Helmste in der Samtgemeinde Frendenbeck im Landkreis Stade zu repowern. Es werden 16 WEA durch 10 Repowering-Anlagen ersetzt. Durch das Vorhaben werden überwiegend die Offenlandbereiche des vorhandenen Windparks in Anspruch genommen. Zusätzlich erfolgt ein Eingriff in einen Wald sowie vereinzelt in Gehölze. Aus artenschutzfachlicher Sicht sind folgende Maßnahmen erforderlich, um die Auswirkungen des Vorhabens zu mindern:

#### **Durchzuführende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung für die geplanten WEA 01 bis WEA 09:**

##### Allgemein:

- Es sollte geprüft werden, ob die Projektgestaltung, insbesondere die Wegeführung zur Erschließung der Anlagen, noch weiter optimiert werden kann, um den Eingriff in für die Fauna wichtige Funktionsräume noch stärker zu minimieren. Eingriffe in Gehölze sollten auf ein Mindestmaß reduziert werden.
- Zwingend notwendig zu entfernende Gehölze sind außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober zu entfernen (Verlängerung der Zeitvorgabe des § 39 BNatSchG um einen Monat zum Schutz der Fledermäuse).

##### Avifauna

- Die Baufeldräumung und die Erschließungsmaßnahmen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten/Bodenbrüter und damit außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März - 15. August.
- Die Arbeiten an Wegesrändern, an Gräben (Räumung, Querung, etc.) und Grabensäumen erfolgen außerhalb der Brutzeit der in und an Gewässer und in Wegesäumen brütenden Vogelarten. Baufeldräumung außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März – 15. August.
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich:  
Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in diesen Bereichen in jedem Fall zu verzichten. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. (Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG).

## Fledermäuse

- Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist die Gehölzentfernung von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB zu begleiten.
- Baumaßnahmen (inkl. Anlieferungen von großen Anlagenteilen), die im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober erfolgen, sind tagsüber durchzuführen.
- Vom 01. April bis 20. August sind die Anlagen in trockenen Nächten bei Temperaturen  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  und Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe  $\leq 6,0$  m/s abzuschalten, da eine Betroffenheit insbesondere der Zwergfledermaus nicht auszuschließen ist. Diese Maßnahme dient dazu, eine Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Fledermausarten zu vermeiden.
- Vom 21. August bis 10. Oktober sind die Anlagen in trockenen bei Temperaturen  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  und Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe  $\leq 7,0$  m/s abzuschalten, da eine Betroffenheit insbesondere von der Rauhaufledermaus nicht auszuschließen ist. Diese Maßnahme dient dazu, eine Beeinträchtigung der windtoleranten, kollisionsgefährdeten Arten zu vermeiden.
- Zur Anpassung der Abschaltzeiten sollte nach Errichtung/Inbetriebnahme der Anlage von April bis Ende Oktober ein Gondelmonitoring in Nabenhöhe entsprechend den Vorgaben nach BRINKMANN ET AL. (2011) durchgeführt werden. Anhand dieses ersten Monitorings können dem Standort angepasste Abschaltalgorithmen entwickelt werden. Die abgeleiteten Algorithmen werden im zweiten Betriebsjahr implementiert und durch ein Folgemonitoring im Folgejahr validiert.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht berührt, es werden damit keine Maßnahmen vorgenommen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern.

## **Durchzuführende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung für die geplante WEA 10:**

### Avifauna

- Die Waldumwandlung für den Bau der WEA 10 sollte zum Schutz der ansässigen Brutvogelfauna außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September bzw. unter Beachtung des Vorhandenseins von streng geschützten Greifvogel- und Eulenarten (insbesondere des Uhus) außerhalb des Zeitraums vom 01. Januar bis 30. September erfolgen.

- Unmittelbar vor der Durchführung der für die Waldumwandlung nötigen Forstarbeiten wird der betroffene Waldbereich auf Nester von Greifvögeln und Eulen durch fachkundiges Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB untersucht.
- Die Baufeldfreimachung und die Erschließungsarbeiten für die WEA 10 erfolgen außerhalb der Brutzeit von Eulen (insbesondere Uhu) und Greifvögeln. Diese Maßnahmen sind außerhalb eines Zeitraums vom 01. Januar bis 31. September durchzuführen.

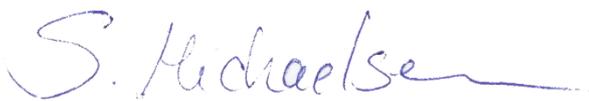
#### Fledermäuse

- Die Waldumwandlung für den Bau der WEA 10 sollte zum Schutz der Fledermäuse außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober durchgeführt werden.
- Um das Vorhandensein von potentiellen Winterquartieren auszuschließen, ist die Gehölzentfernung von fachkundigem Personal z.B. im Rahmen einer ÖBB zu begleiten.
- Baumaßnahmen (inkl. Anlieferungen von großen Anlagenteilen), die im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober erfolgen, sind tagsüber durchzuführen.
- Vom 01. April bis 20. August sind die Anlagen in trockenen Nächten bei Temperaturen  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  und Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe  $\leq 6,0$  m/s abzuschalten, da eine Betroffenheit insbesondere der Zwergfledermaus nicht auszuschließen ist. Diese Maßnahme dient dazu, eine Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Fledermausarten zu vermeiden.
- Vom 21. August bis 10. Oktober sind die Anlagen in trockenen bei Temperaturen  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  und Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe  $\leq 7,0$  m/s abzuschalten, da eine Betroffenheit insbesondere von der Rauhautfledermaus nicht auszuschließen ist. Diese Maßnahme dient dazu, eine Beeinträchtigung der windtoleranten, kollisionsgefährdeten Arten zu vermeiden.
- Zur Anpassung der Abschaltzeiten sollte nach Errichtung/Inbetriebnahme der Anlage von April bis Ende Oktober ein Gondelmonitoring in Nabenhöhe entsprechend den Vorgaben nach BRINKMANN ET AL. (2011) durchgeführt werden. Anhand dieses ersten Monitorings können dem Standort angepasste Abschaltalgorithmen entwickelt werden. Die abgeleiteten Algorithmen werden im zweiten Betriebsjahr implementiert und durch ein Folgemonitoring im Folgejahr validiert.

Zusammengefasst ergibt sich für die Waldumwandlung im Bereich der geplanten WEA 10 zum Schutz der Avifauna (insbesondere des Uhus) und zum Schutz der Fledermäuse ein Zeitraum vom 01. November bis 31. Dezember, in dem die notwendigen Rodungsarbeiten durchgeführt werden können.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) kann beim Bau der WEA 10 für den Uhu ausgelöst werden, da ein Brutrevier im Nahbereich (500 m) der Anlage festgestellt wurde. Zur Umsetzung des Vorhabens ist deshalb eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, die hiermit beantragt wird (siehe Kapitel 10). Zur Sicherung bzw. Förderung des günstigen Erhaltungszustandes der Uhu-Population ist die Errichtung von 3 künstlichen Nisthilfen als FCS-Maßnahme (Favourable Conservation Status, FCS) vorgesehen. Im Ergebnis kann für diese Art dadurch der günstige Erhaltungszustand erhalten werden. Mit der Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme würden somit keine artenschutzrechtlichen Gründe dem Repowering-Vorhaben entgegenstehen.

Erstellt:



Oederquart, den 28. März 2025

i.A. Diplom-Umweltwissenschaftlerin Sonja Michaelsen  
Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH

## 14 Verwendete Unterlagen

ALAUDA (2025): Fledermauskundliche Untersuchungen im Rahmen von Repowering-Planungen im Windpark Helmste/Deinste (Landkreis Stade). Fachbericht. Hamburg.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. Vollständig überarbeiteten Auflage 2005.

BANSE, G. (2010): Ableitung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Windenergieanlagen über biologische Parameter. *Nyctalus N.F.* 15: 64 – 74.

BEHM, K. & KRÜGER, TH. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013. In Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2013. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N., NAGY, M., (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III) - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land). 4. Fassung,

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542; 28.07.2011 S. 1690).

BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I., REICH, M. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. In: Umwelt und Raum Bd.4, Cuvillier Verlag, Göttingen.

BfN - Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen#anchor-4114>

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2007): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).

DÜRR, T. (2025): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand 26. Februar 2025.

DÜRR, T. (2025): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand 26. Februar 2025.

DÜRR, T. (2007): Möglichkeiten zur Reduzierung von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen in Brandenburg. *Nyctalus* 12 (2–3): 238–252.

ENERGIEATLAS NIEDERSACHSEN, Kartenportal: <https://sla.niedersachsen.de/Energieatlas/>

GARNIEL, A., MIERWALD, DR., WITTENBERG, R. & WIGGERSHAUS, A. (2017): Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz. Im Auftrag des

Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. 28. Februar 2017.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag, Heidelberg.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

GRÜNKORN, T. & WELCKER, J. (2019): Erhebung von Grundlagendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im nördlichen Schleswig-Holstein. Husum, August 2019. Auftraggeber: Landesverbandes Eulen-Schutz Schleswig-Holstein e. V. und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND), Schleswig-Holstein.

HÖTKER, H., KRONE, O., NEHLS, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.

HÖTKER, H.; THOMSEN, K-M., KÖSTER, H. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Gutachten erstellt am Michael-Ott-Institut im NABU, gefördert vom Bundesamt für Naturschutz.

HÜPPOP, O.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2012): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31.12.2012.

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH (2025A): Avifaunistische Erfassung Brutvögel. Repowering und Erweiterung des Windparks Deinste-Helmste. AvE 25.003 vom 06.01.2025.

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH (2025B): Avifaunistische Erfassung Brutvögel. Repowering und Erweiterung des Windparks Deinste-Helmste. Zusätzliche Flächen aufgrund neuer WEA-Standorte und Standortänderungen. AvE 25.004 vom 22.01.2025.

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH (2025C): Avifaunistische Erfassung Gastvögel. Repowering und Erweiterung des Windparks Deinste-Helmste. AvE 25.041 vom 21.02.2025.

INGENIEURBÜRO OLDENBURG GMBH (2025D): FFH-Verträglichkeitsstudie zum Vorhaben Repowering Windpark Deinste-Helmste. Genehmigungsverfahren nach §16 b i.V.m §19 BImSchG. FFH 25.034 vom 19. Februar 2025.

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH (2025E): Erläuterungsbericht zur Biotoptypenkartierung zum Vorhaben Repowering Windpark Deinste-Helmste. Biotoptypenkartierung 25.055 vom 10. März 2025.

INGENIEURBÜRO OLDENBURG GMBH (2025F): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhaben Repowering Windpark Deinste-Helmste“. Derzeit in Bearbeitung.

KNE - KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2024): Anfrage Nr. 356: Regelung zu künstlichen Nisthilfen in § 45b Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz. Antwort vom 25. April 2024.

KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.

KRÜGER, TH., LUDWIG, J., SCHEIFFARTH G. & BRANDT, TH. (2020) Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. IN: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 39. Jg., Nr. 2, 49-72, Hannover.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsen und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022.

LAG VSW – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFTEN DER VOGELSCHUTZWARTEN (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Stand April 2015.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN: Wolfsmonitoring: <https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsnachweise/>

LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade. Neuaufstellung 2014.

LANDKREIS STADE (2019): Regionales Raumordnungsprogramm 2013 des Landkreises Stade. 1. Änderung (Entwurf) zur Neufassung des sachlichen Teilabschnitts 4.2.2 Windenergie.

Landkreis Stade (2023) Regionales Raumordnungsprogramm 2013 des Landkreises Stade. 1. Änderung (2023) zur Neufassung des sachlichen Teilabschnitts 4.2.2 Windenergie.

LANDKREIS STADE: Interaktive Storchkarte: <https://geoportal.landkreis-stade.de/kartenanwendungen/natur-umwelt/weissstoerche/>

LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2025): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 26.02.2025

LOSKE, C.H., LOSKE, K.-H., BERGEN, F. & GAEDICKE, L (2012): Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt am Beispiel der Hellwegbörde. Onlinepublikation im Auftrag des Vereins: Erneuerbar und Effizient e.V., gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt. Dortmund.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MUNV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG) (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete – In der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024.

MLV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2020. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe. Stand: 19.08.2021

MIOSGA, O.; BÄUMER, S.; GERDES, S.; KRÄMER, D.; LUDESCHER, F.-B. & VOHWINKEL, R. (2019): Telemetriestudien am Uhu – Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung mit Windenergieanlagen. Natur in NRW 1/2019: 36-40.

NMUEK - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Nds. MBl. Nr. 7/2016, Anlage 2. Hannover, den 24.02.2016.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ – Kartenserver Niedersächsische Umweltkarten:

[https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/)

NLT – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand Oktober 2014.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2019): Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten. Empfehlungen für Niedersachsen. In Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2019.

PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2022A): Repowering WP Deinste. Fledermauserfassung 2021. Bremen, 08.03.2022.

PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2022B): Windpark Deinste. Untersuchung avifaunistischer Grundlagen 2021/2022. Bearbeitung durch Ökologis Umweltanalyse und Landschaftsplanung GmbH. Bremen, 10.07.2022.

PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2023): Repowering Windpark Helmste/Deinste. Landschaftspflegerischer Begleitplan. Bremen, 08.05.2023.

REICHENBACH, M. (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel – Ausmaß und planerische Bewältigung. Dissertation. Berlin.

REICHENBACH, M., HANDKE, K., SINNIG, F. (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 229-243.

REICHENBACH, M. & STEINBORN, H. (2006): Windkraft, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. In: Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen Band 32, S. 243-259.

ROLEKE, M., BLOHM, R. KRAMER-SCHADT, S., YOVEL, Y. & VOIGT, C. (2016): Habitat use of bats in relation to wind turbines revealed by GPS tracking. Sci. Rep. 6, 28961; doi: 10.1038/srep28961.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)-Hannover, Marburg.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B.; HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020, veröffentlicht am 23. Juni 2021.

SCHOPPENHORST, A. (2004): Graureiher und Windkraftanlagen – Ergebnisse einer Feldstudie in der Ochtumniederung bei Delmenhorst. IN: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7, S. 151-156.

SPRÖTGE, M., SELLMANN, E. & REICHENBACH, M. (2018): Windkraft Vögel Artenschutz. Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis.

STEINBORN, H. & REICHENBACH, M. (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen – Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. NuL 43 (9), 2011, 261-270.

STEINBORN, H. & STEINMANN, P. (2014): 13 Jahre später – wie entwickeln sich die Wiesenvogelbestände im Windpark Hinrichsfehn? In: Positionen 06/2014 der Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH.

STEINBORN, H.; KOOPMANN, T. & SPRÖTGE, M. (2021) Empfindlichkeit des Graureihers gegenüber Windenergieanlagen. Ergebnisse einer BACI-Untersuchung. IN: Natur und Landschaftsplanung Band 53, Heft 8, 2021, S. 12-21.

STIEFEL, A. (1979): Ruhe und Schlaf bei Vögeln. Die Neue Brehm-Bücherei 487. Wittenberg.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TENNET TSO GMBH (2021): Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren. Schutzgut Tiere – Brutvögel. 380-kV-Leitung Stade – Lanesbergen. BBPO-Projekt Nr. 7 / NEP-Maßnahme 71b. Abschnitte 2 und 3: Dollern – Elsdorf und Elsdorf – Sottrum.

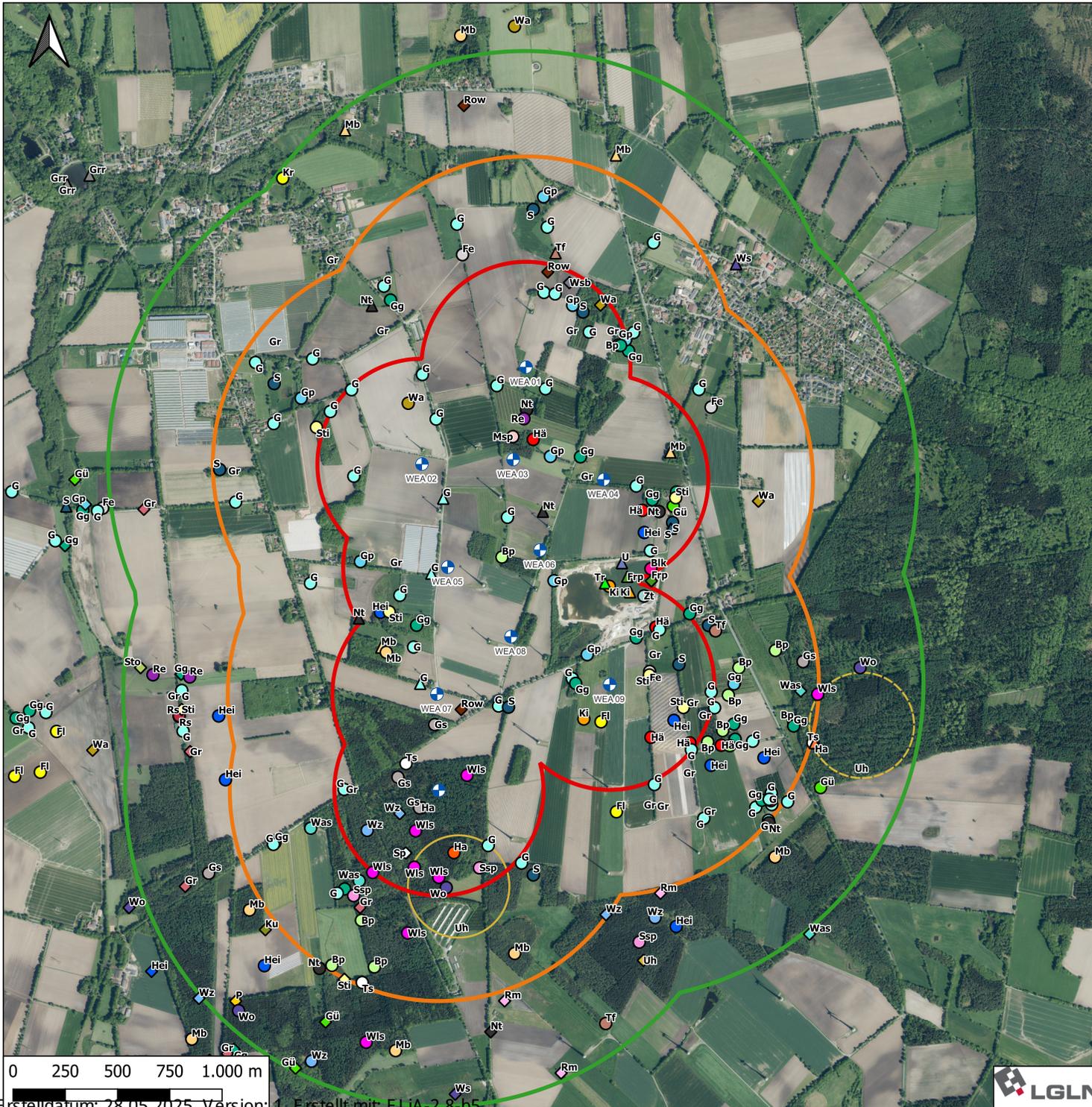
THEUNERT, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. IN: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3, 69-141, Hannover.

THEUNERT, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) Teil B: Wirbellose Tiere. IN: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4, 153-210, Hannover.

VSRL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ersetzt gemäß Art. 18 der RL 2009/147/EH die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

## 15 Anhang

- Karte 1: Ergebnisse Brutvogelkartierung aus 2021 (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2022B) und 2023, 2024 (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2025A UND 2025B)
- Karte 2: Übersichtskarte mit potentiellen Standorten für Uhu Nisthilfen ab 500 m und ab 1.500 m zu WEA
- Karte 3: Uhu-Nisthilfe Standort 1
- Karte 4: Uhu-Nisthilfe Standort 2
- Karte 5: Uhu-Nisthilfe Standort 3
- Karte 6: Uhu-Nisthilfe Standort 4
- Karte 7: Uhu-Nisthilfe Standort 5
- Karte 8: Uhu-Nisthilfe Standort 6
- Abbildung 7: Fotos Uhu-Nisthilfe Standort 1 ab 1.500 m zu geplanten und bestehenden WEA
- Abbildung 8: Fotos Uhu-Nisthilfe Standort 2 ab 1.500 m zu geplanten und bestehenden WEA
- Abbildung 9: Fotos Uhu-Nisthilfe Standort 3 ab 1.500 m zu geplanten und bestehenden WEA
- Abbildung 10: Fotos Uhu-Nisthilfe Standort 4 ab 500 m zu geplanten und bestehenden WEA
- Abbildung 11: Fotos Uhu-Nisthilfe Standort 5 ab 500 m zu geplanten und bestehenden WEA
- Abbildung 12: Fotos Uhu-Nisthilfe Standort 6 ab 500 m zu geplanten und bestehenden WEA



### Legende

- Repowering-WEA
- 500 m Radius
- 1.000 m Radius
- 1.500 m Radius

### Brutstatus

- Brutnachweis (BN)
- Brutverdacht (BV)
- Brutzeitfeststellung

### Reviere 2021 2023 2024

- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| Bp - Baumpieper        | Re - Rebhuhn         |
| Blk - Blaukehlchen     | Row - Rohrweihe      |
| Hä - Bluthänfling      | Rm - Rotmilan        |
| Fl - Feldlerche        | Ssp - Schwarzspecht  |
| Fe - Feldsperling      | Sp - Sperber         |
| Frp - Flussregenpiefer | S - Star             |
| Gg - Gartengrasmücke   | Sti - Stieglitz      |
| Gr - Gartenrotschwanz  | Sto - Stockente      |
| Gp - Gelbspötter       | Tr - Teichhuhn       |
| G - Goldammer          | Ts - Trauerschnäpper |
| Gs - Graureiher        | Tf - Turmfalke       |
| Gs - Grauschnäpper     | U - Uferschwalbe     |
| Gü - Grünspecht        | Uh - Uhu             |
| Ha - Habicht           | Wa - Wachtel         |
| Hei - Heidelerche      | Wz - Waldkauz        |
| Ki - Kiebitz           | Wls - Waldlaubsänger |
| Kr - Krickente         | Wo - Waldohreule     |
| Ku - Kuckuck           | Was - Waldschnepfe   |
| Mb - Mäusebussard      | Ws - Weißstorch      |
| Msp - Mittelspecht     | Wsb - Wespenbussard  |
| Nt - Neuntöter         | Zt - Zwergtaucher    |
| P - Pirol              | Uh - BN 2023         |
| Rs - Rauchschnäpper    | Uh - BV 2024         |

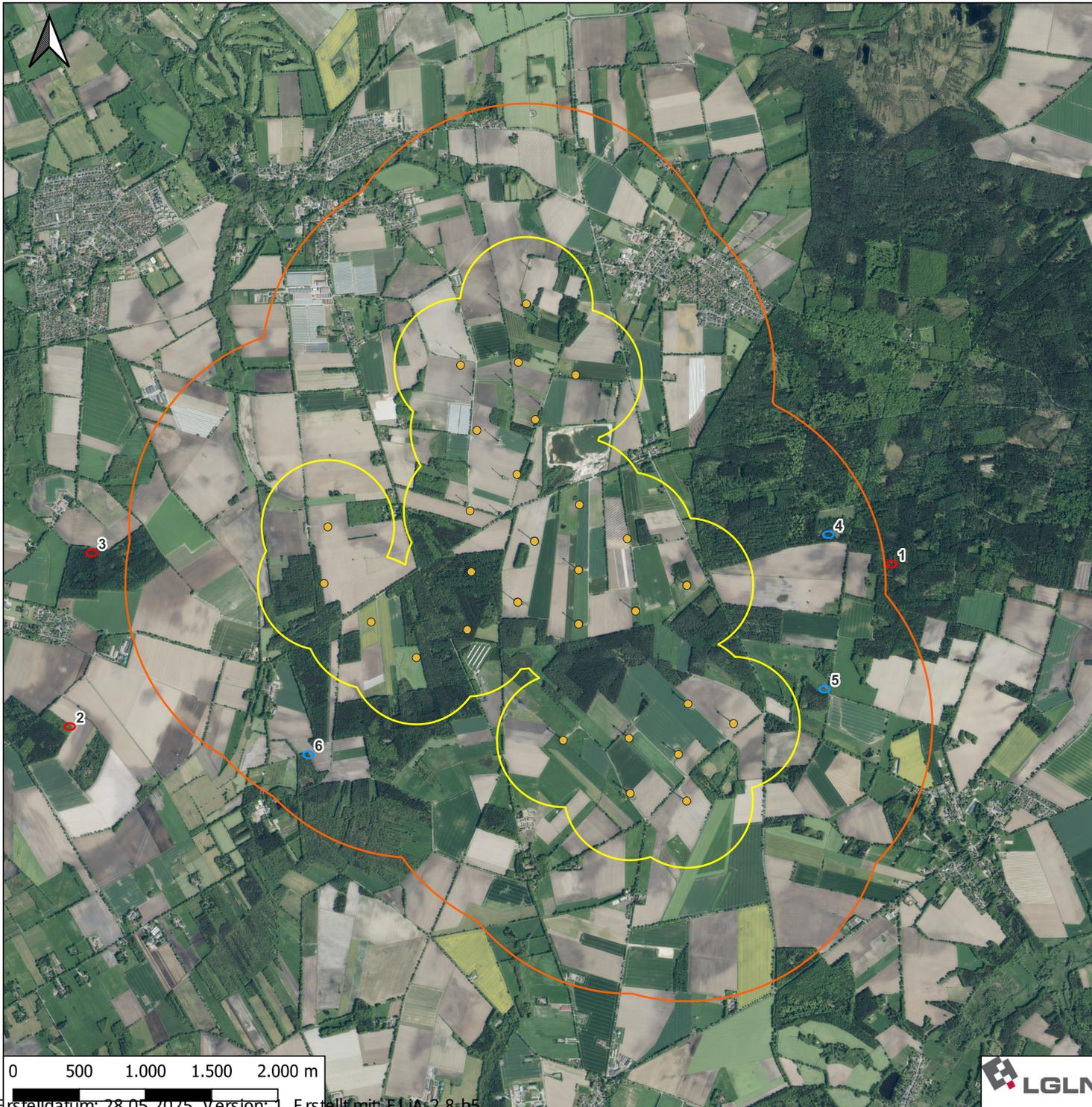
### Karte: 1: Ergebnisse Brutvogelkartierung aus 2021 (Planungsgruppe Grün) und 2023, 2024 (Ing.-büro Oldenburg)

<b>Standort</b>	Gemarkung Helmste, Fluren 2 und 3;
<b>Windpark:</b>	Gemarkung Deinste, Fluren 3 und 4
<b>Vorhaben:</b>	Repowering Windpark Deinste-Helmste
<b>Bauherr:</b>	Deinste-Helmste-Wind GmbH & Co. KG Hauptstraße 9 21717 Deinste
<b>erstellt durch:</b>	INGENIEURBÜRO <small>max. g.</small> OLDENBURG GMBH

Osterende 68, 21734 Oederquart  
Tel. 04779 92 50 00 Fax. 04779 92 50 029

0 250 500 750 1.000 m





## Legende

- Potentielle Standorte Uhu Nisthilfe ab 500 m
- Potentielle Standorte Uhu Nisthilfe ab 1.500 m
- geplante Repowering-WEA und Bestands-WEA
- 500 m Radius WEA
- 1.500 m Radius WEA

**Karte: 2:** Übersichtskarte mit potentiellen Standorten für Uhu Nisthilfen ab 500m und ab 1.500m zu WEA

**Standort Windpark:** Gemarkung Helmste, Fluren 2 und 3; Gemarkung Deinste, Fluren 3 und 4

**Vorhaben:** Repowering Windpark Deinste-Helmste

**Bauherr:** Deinste-Helmste-Wind GmbH & Co. KG  
Hauptstraße 9  
21717 Deinste

**erstellt durch:** INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH

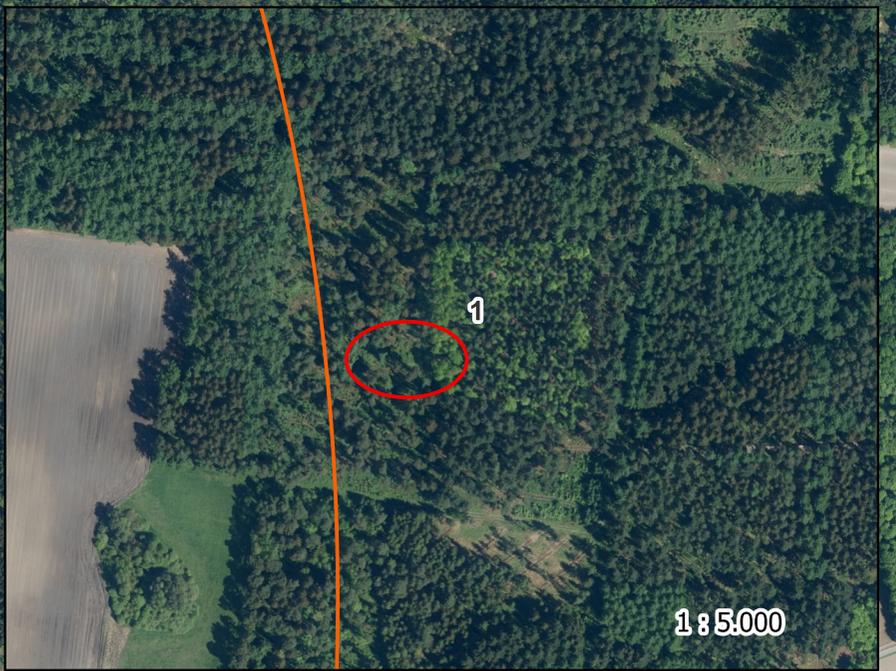
Osterende 68, 21734 Oederquart  
Tel. 04779 92 50 00 Fax. 04779 92 50 029

**Maßstab:** 1:30.000

298/860

0 500 1.000 1.500 2.000 m

# Karte 3: Uhu-Nisthilfe Standort 1

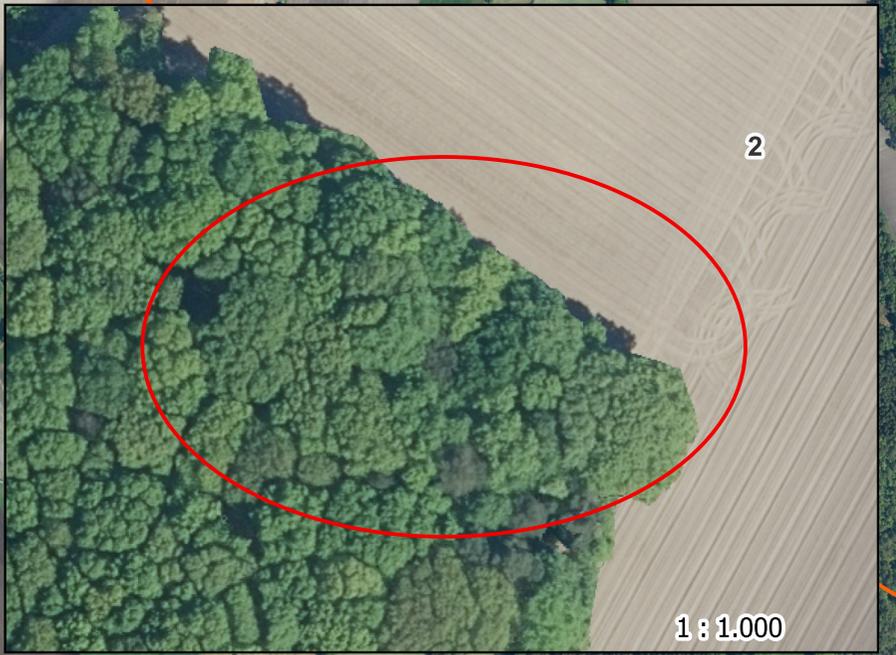


0 250 500 m

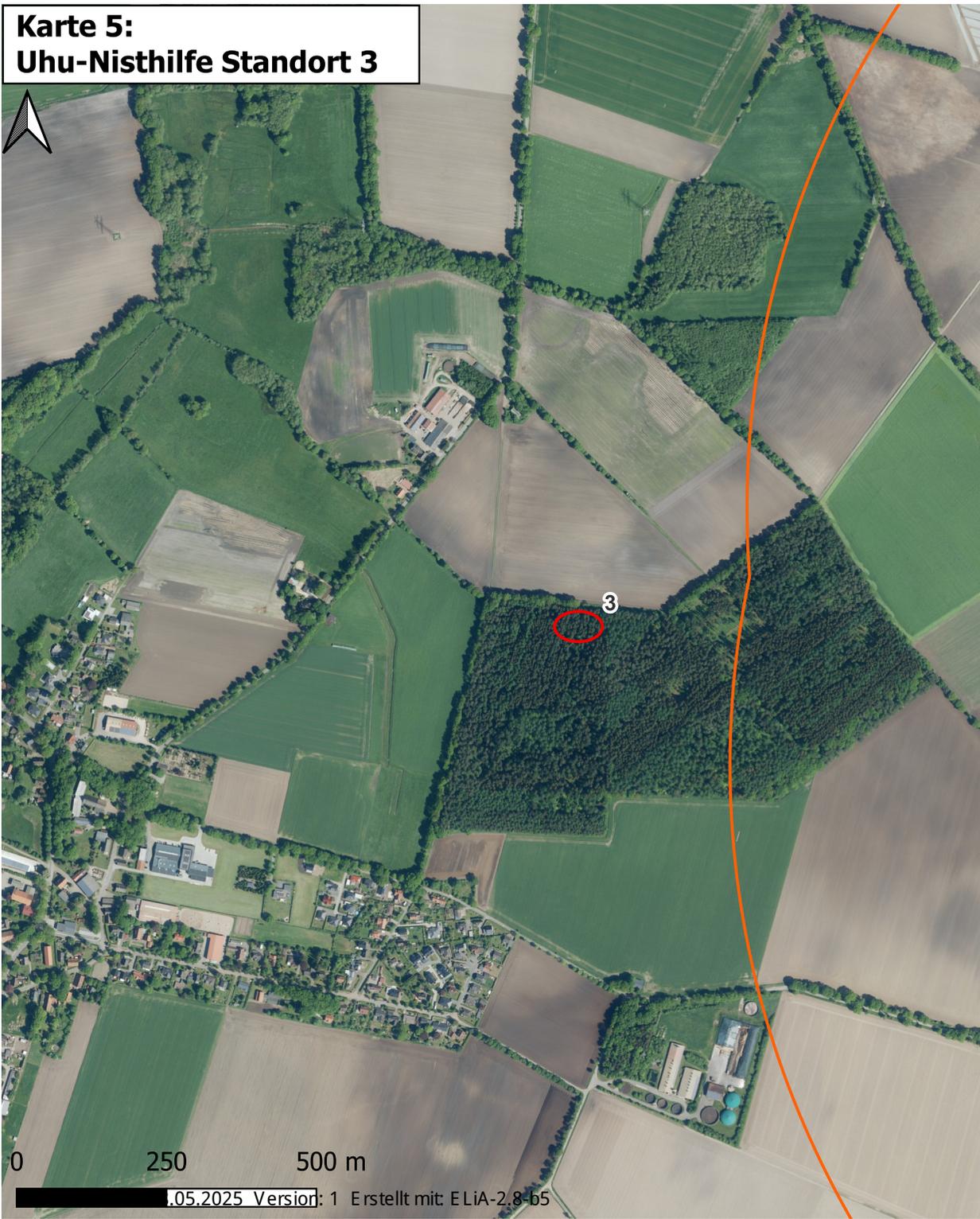
1 : 1.000

1 : 10.000

# Karte 4: Uhu-Nisthilfe Standort 2



# Karte 5: Uhu-Nisthilfe Standort 3



# Karte 6: Uhu-Nisthilfe Standort 4



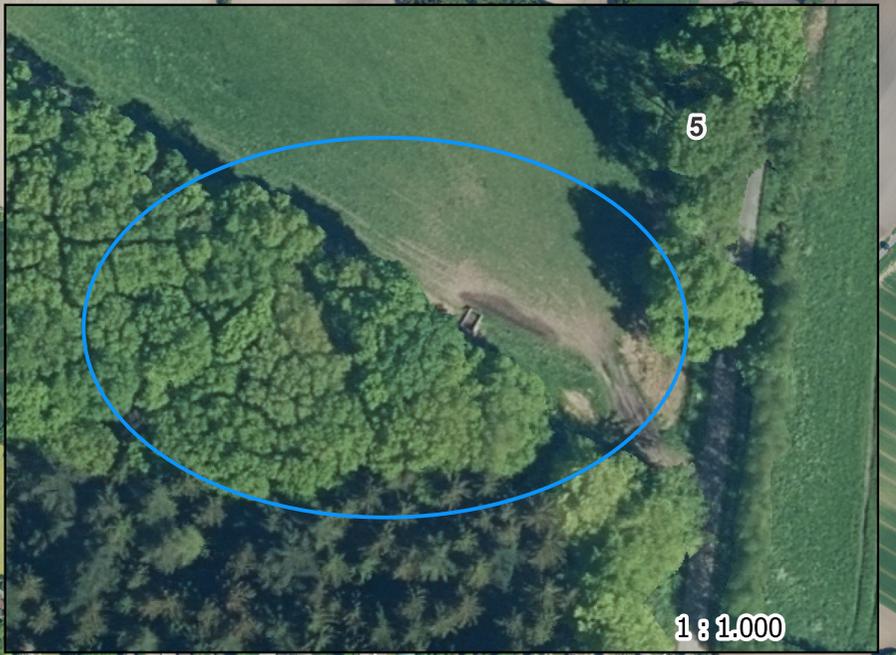
1 : 5.000



1 : 1.000

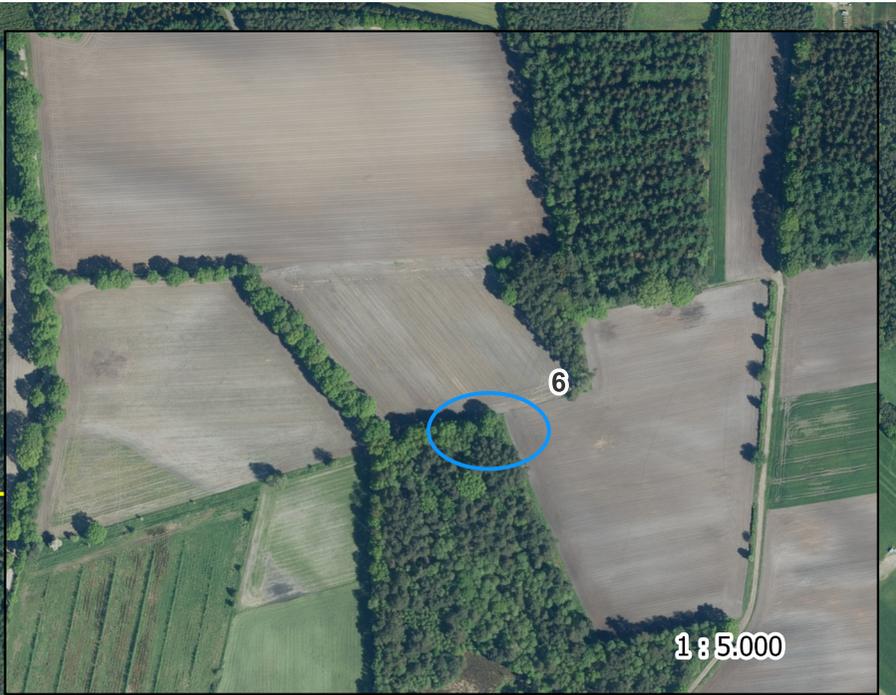
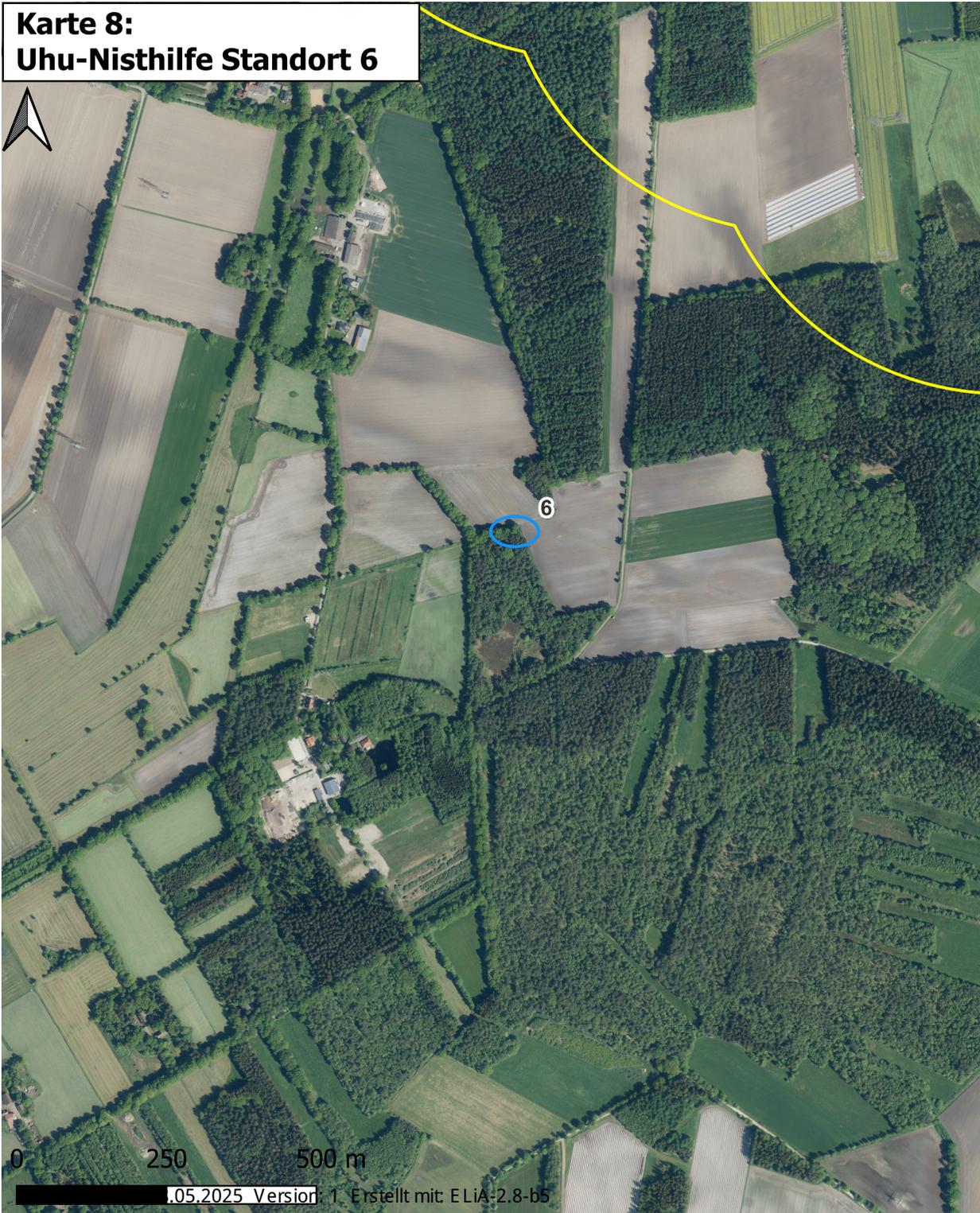
0 250 500 m

# Karte 7: Uhu-Nisthilfe Standort 5



0 250 500 m

# Karte 8: Uhu-Nisthilfe Standort 6



0 250 500 m

1 : 5.000

1 : 1.000

1 : 10.000

## Fotos Uhu-Nisthilfe Standort 1 ab 1.500 m zu geplanten und bestehenden WEA aufgenommen am 13.03.2025



**Abbildung 7:** Fotos vom potentiellen Standort 1 für eine Nisthilfe für den Uhu im südwestlichen Waldrand des Rüstjer Forst. Der Fichtenbestand liegt an einem unbefestigten, wenig frequentierten Waldweg (Bild oben links). In Frage kommende Bäume wurden markiert (rote Punkte im unteren Bild).

**Fotos Uhu-Nisthilfe Standort 2 ab 1.500 m zu geplanten und bestehenden WEA  
aufgenommen am 14.03.2025**



**Abbildung 8:** Fotos vom potentiellen Standort 2 für eine Nisthilfe für den Uhu im nördlichen Waldrand eines kleinen Waldkomplexes südöstlich von Wedel. Der Mischwaldbestand mit Eichen und Kiefern liegt direkt an landwirtschaftlichen Flächen (Bild oben). In Frage kommende Bäume wurden markiert (rote Punkte im unteren Bild).

**Fotos Uhu-Nisthilfe Standort 3 ab 1.500 m zu geplanten und bestehenden WEA**  
aufgenommen am 14.03.2025



**Abbildung 9:** Fotos vom potentiellen Standort 3 für eine Nisthilfe für den Uhu im nördlichen Waldrand eines Waldstücks östlich von Wedel. Der Fichtenbestand liegt in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlichen Fläche (Bild oben) und an einer Rückegasse (Bild mittig). In Frage kommende Bäume wurden markiert (rote Punkte im unteren Bild).

**Fotos Uhu-Nisthilfe Standort 4 ab 500 m zu geplanten und bestehenden WEA**  
aufgenommen am 13.03.2025



**Abbildung 10:** Fotos vom potentiellen Standort 4 für eine Nisthilfe für den Uhu im südlichen Waldrand vom Rüstjer Forst. Der Fichtenbestand liegt in unmittelbarer Nähe von einer Rückegasse (Bild oben) und von einer Waldlichtungsflur (Bild mittig). In Frage kommende Bäume wurden markiert (rote Punkte im unteren Bild).

**Fotos Uhu-Nisthilfe Standort 5 ab 500 m zu geplanten und bestehenden WEA**  
aufgenommen am 13.03.2025



**Abbildung 11:** Fotos vom potentiellen Standort 5 für eine Nisthilfe für den Uhu im nördlichen Wald-  
rand eines kleinen Waldstücks südlich Rüstjer Forst. Der Laubholzbestand liegt an-  
grenzend an eine Pferdeweide (Bild oben) und an einem unbefestigten, wenig fre-  
quentierten Waldweg (Bild mittig). In Frage kommende Bäume wurden markiert (rote  
Punkte im unteren Bild).

**Fotos Uhu-Nisthilfe Standort 6 ab 500 m zu geplanten und bestehenden WEA**  
aufgenommen am 14.03.2025



**Abbildung 12:** Fotos vom potentiellen Standort 6 für eine Nisthilfe für den Uhu im nördlichen Wald-  
rand vom NSG Frankenmoor. Der Moorwald aus Birken und Kiefern liegt angrenzend  
an landwirtschaftlichen Flächen (Bild oben). In Frage kommende Bäume wurden mar-  
kiert (rote Punkte im unteren Bild).